

Regionalplan

Heilbronn-Franken 2020

20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020:

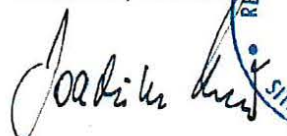
Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1

Aufgestellt vom Regionalverband Heilbronn-Franken, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Satzungsbeschluss des Planungsausschusses am 20.10.2023.

Genehmigung der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 - durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg am 27.06.2024.

Öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 19.07.2024

Ausgefertigt!
Heilbronn, 19.07.2024


Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Az.: MLW14-24-167/59

Genehmigung

20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1

Verbindlicherklärung

1. Die vom Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 20. Oktober 2023 als Satzung beschlossene 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 –, bestehend aus Textteil und Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

3. Die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 – wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 27. Juni 2024

Ulrike Kessler

Abteilungsleiterin





Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am 20. Oktober 2023 auf Grund von § 12 Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1“ - bestehend aus einem Text- und Kartenteil (Anlage A zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Heilbronn, 20.10.2023

Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender





Text- und Kartenteil

20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1

Änderungen des textlichen Teils des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Plansatz 3.1.1 - Regionale Grünzüge

Plansatz 3.1.1 (2) wird nach dem ersten Satz um den folgenden Absatz ergänzt:

- (Z) Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. In Zusammenhang mit diesen Photovoltaikanlagen stehende bauliche Anlagen sind in den Teilen des Regionalen Grünzugs, die von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überlagert werden, ebenfalls zulässig.

Der in Plansatz 3.1.1 (2) durch die Teilfortschreibung Fotovoltaik (r.v. 01.04.2010) eingefügte Absatz wird wie nachstehend geändert

- (Z) In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

An diesen Absatz werden folgende Sätze angefügt:

- (Z) In direktem räumlichen Zusammenhang zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 und sonstigen stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen sind darüber hinaus ausnahmsweise Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung zulässig. Die zuvor genannten Ausnahmeveraussetzungen sind für diese ebenfalls anzuwenden. Aufgrund der Standortgebundenheit in direkter räumlicher Nähe zum Verbrauchsort sollen diese Vorhaben jedoch vorrangig gegenüber der Funktion Landwirtschaft bewertet werden.

Vollständige redaktionelle Darstellung des Plansatzes 3.1.1 inkl. r.v. Teilfortschreibung Photovoltaik, Teilfortschreibung Windenergie und im Verfahren befindliche 20. Änderung:

3.1.1 Regionale Grünzüge

- Z (1) *Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt.*

Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen.

- Z (2) *Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.*

Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. In Zusammenhang mit diesen Photovoltaikanlagen stehende bauliche Anlagen sind in den Teilen des Regionalen Grünzuges, die von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überlagert werden, ebenfalls zulässig.

In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen. In direktem räumlichen Zusammenhang zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 und sonstigen stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen sind darüber hinaus ausnahmsweise Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung zulässig. Die zuvor genannten Ausnahmevoraussetzungen sind für diese ebenfalls anzuwenden. Aufgrund der Standortgebundenheit in direkter räumlicher Nähe zum Verbrauchsort sollen diese Vorhaben jedoch vorrangig gegenüber der Funktion Landwirtschaft bewertet werden.

In Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilträumliche Überlastungen vermieden werden.

- G (3) *Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.*

Plansatz 4.2.3.4 - Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Der bisherige Text des Plansatzes 4.2.3.4 wird zu Plansatz 4.2.3.4 (1)

Dem Plansatz 4.2.3.4 wird der weitere Absatz 4.2.3.4 (2) hinzugefügt:

G (2) In der Raumnutzungskarte werden zudem Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt. Die folgenden, den Regionalen Grünzug überlagernden Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf ausgewiesen:

- Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld
- Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg
- Solarpark westlich von Gemmingen
- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim
- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf

In diesen Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen mit Blick auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht als funktionswidrige Nutzung betrachtet.

Vollständige redaktionelle Darstellung des Plansatzes 4.2.3.4 inkl. r.v. Teilfortschreibung Photovoltaik und im Verfahren befindliche 20. Änderung:

4.2.3.4 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

G (1) Für die Ansiedlung regionalbedeutsamer Photovoltaikanlagen werden Vorbehaltsgebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt:

- Solarpark Bad Rappenau (Depot Siegelsbach)
- Nordwestlich Krautheim
- Nordwestlich Dörzbach-Laibach
- Mulfingen-Hollenbach
- Rosengarten-Sanzenbach
- Westlich Michelbach a.d.Bilz
- Ilshofen-Niedersteinach
- Crailsheim-Maulach
- Frankenhardt-Honhardt
- Solarpark südwestlich Ahorn-Berolzheim
- Nordwestlich Lauda-Königshofen-Heckfeld
- Grünsfeld-Krensheim
- Westlich Wertheim-Dörlesberg

In den Vorbehaltsgebieten ist der Nutzung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen.

G (2) In der Raumnutzungskarte werden zudem Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt. Die folgenden, den Regionalen Grünzug

überlagernden Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf ausgewiesen:

- Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld*
- Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg*
- Solarpark westlich von Gemmingen*
- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim*
- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf*

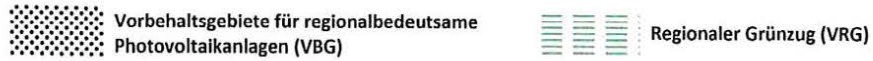
In diesen Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden Freiflächen-photovoltaikanlagen sowie mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen mit Blick auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht als funktionswidrige Nutzung betrachtet.

Stand 21.09.2023

Die Änderungen des Kartenteils/ der Raumnutzungskarte sind nachstehend dargestellt:

Auszug aus der Legende der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

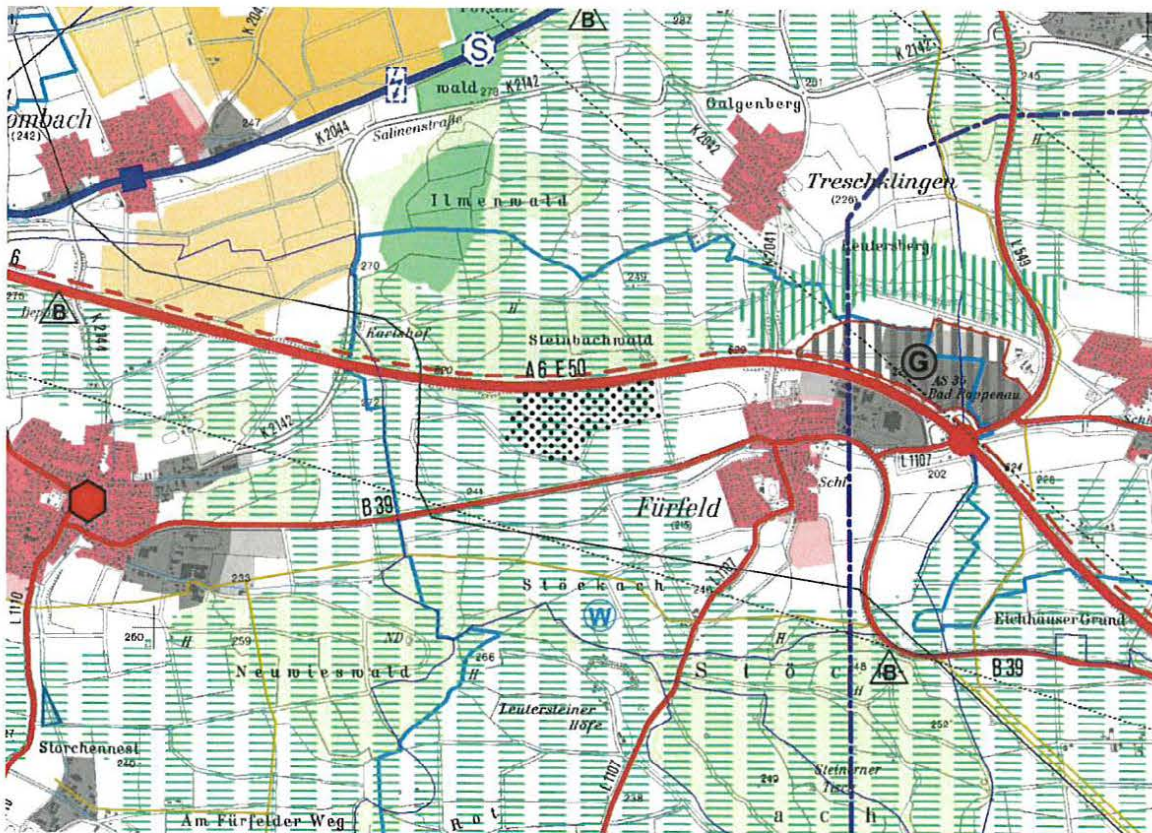
Hinweis: Die Darstellung beschränkt sich auf geänderte Festlegungen der Raumnutzungskarte



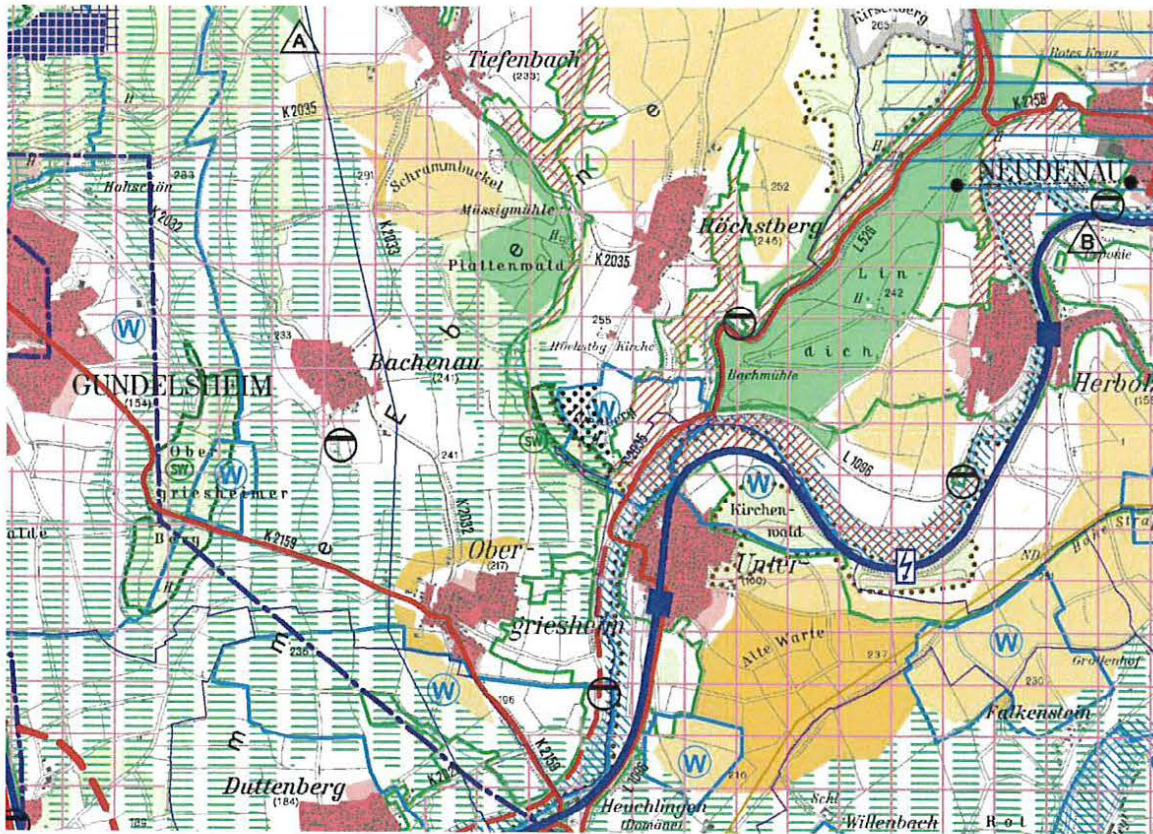
Grundlagen:
 Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 01/2023
 Geobasisdaten ©LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Ausschnitte aus der Raumnutzungskarte (Maßstab 1:50.000)

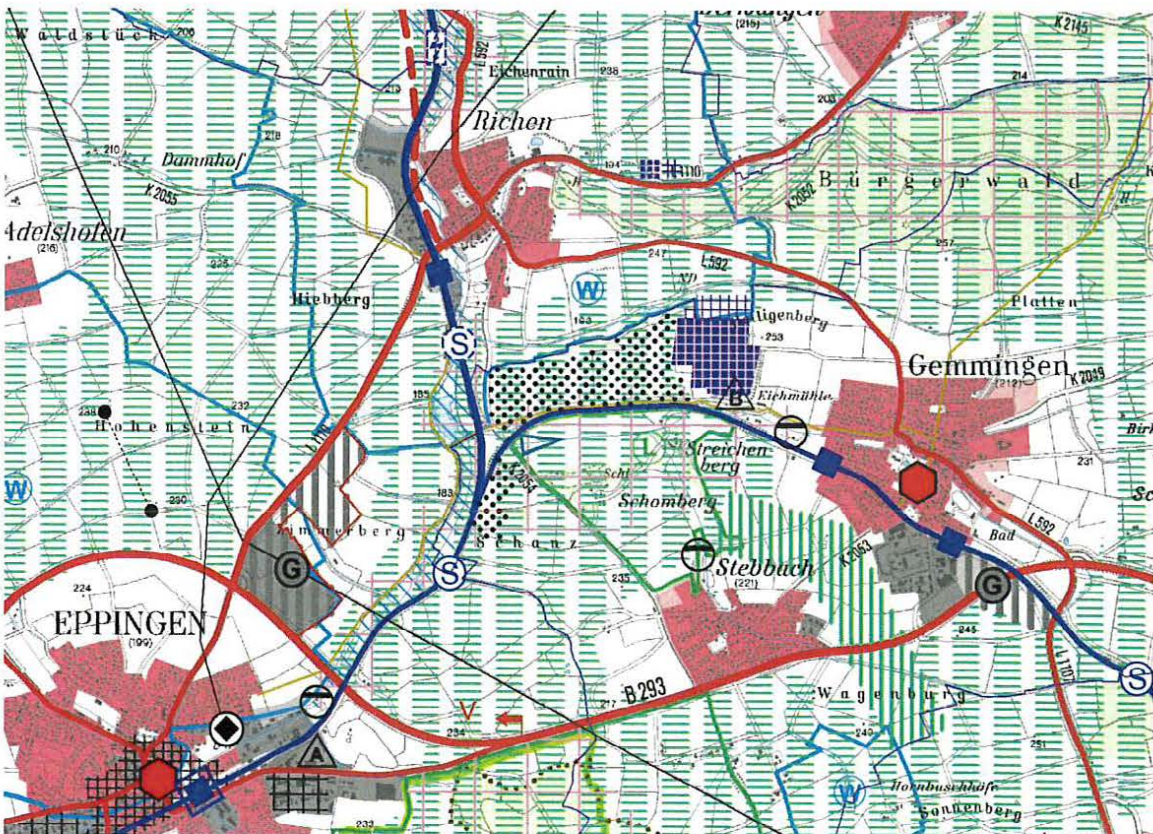
- Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld



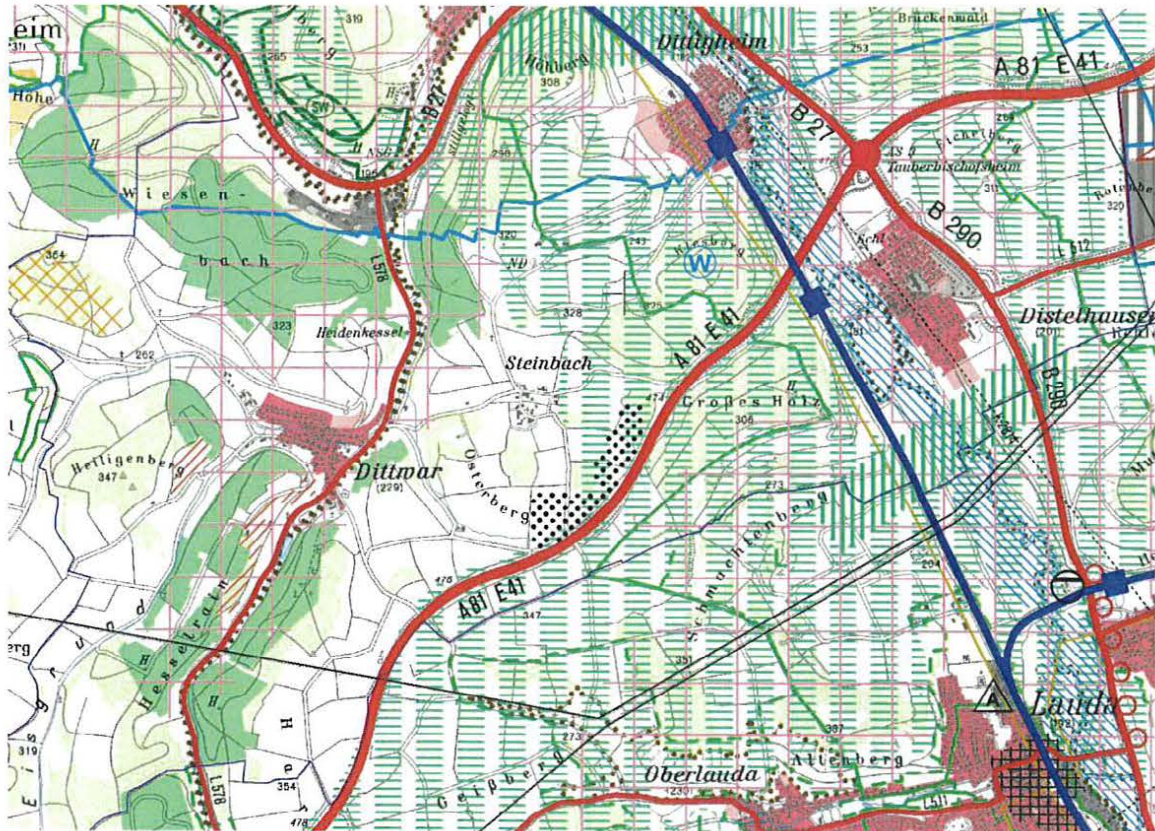
- Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg



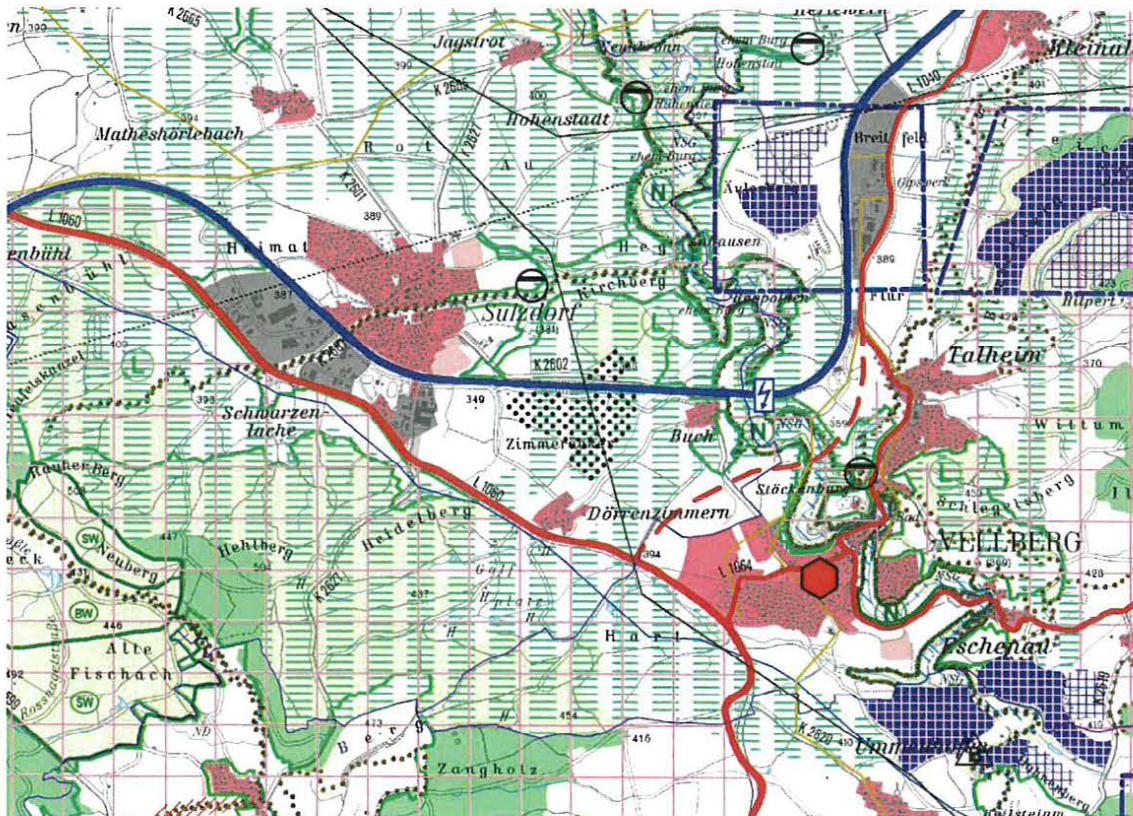
- Solarpark westlich von Gemmingen



- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim



- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf





Begründung

20. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

- **Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1**
- **Klarstellung der Bewertung von Agri-PV-Anlagen und ihrem Verhältnis zu der Funktion Landwirtschaft im Plansatz 3.2.3.3**

Stand 21.09.2023

Inhalt

A Umfang der Planänderung

B Begründung der textlichen Einzeländerungen in Plansatz 3.1.1

C Begründung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik in Plansatz 4.2.3.4

D Änderungen in der Begründung von Plansatz 3.2.3.3

E Umweltbelange

F Zusammenfassende Erklärung

A Umfang der Planänderung

A.1 Allgemeine Beschreibung der Planänderungen

Im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Steuerung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) in der Region Heilbronn-Franken geschaffen.

Hierzu werden die Ausnahmeregelungen des Plansatzes 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ dahingehend geändert, dass in Regionalen Grünzügen zukünftig Ausnahmeregelungen für FFPV-Anlagen bis zu einer Flächengröße von 10 ha möglich sind (bislang 5 ha). Weiter wird eine neue Ausnahmeregelung für die Direktversorgung von stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen durch FFPV-Anlagen eingeführt, während die bisherige Ausnahmenvoraussetzung der Vorlage einer Alternativenprüfung zukünftig entfällt.

Durch diese Änderungen werden die schon seit 2010 bestehenden Ausnahmemöglichkeiten für Freiflächenphotovoltaik in Regionalen Grünzügen in der Region Heilbronn-Franken nochmals deutlich ausgeweitet.

Darüber hinaus werden durch den Einbezug von Netzstabilitätskriterien (Produktion am Verbrauchsort) drängende, allerdings in der öffentlichen und politischen Diskussion bislang vernachlässigte technische Notwendigkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende aufgenommen.

Zudem wird eine Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaik mit dem Regionalen Grünzug in die Plansätze 3.1.1 und 4.2.3.4 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ eingeführt und fünf konkrete, den Regionalen Grünzug überlagernde Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen festgelegt. Damit wird außerdem dem Landesflächenziel nach § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) Rechnung getragen, wonach die Regionalverbände 0,2% ihrer jeweiligen Regionsfläche für den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik bereitstellen sollen. In Heilbronn Franken entspricht dieser Zielwert 953 ha.

Nicht zuletzt wird in Plansatz 3.2.3.3 „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ eine regionalplanerische Klarstellung und Bewertung von Agri-PV, also der Kombination aus einer FFPV-Anlage auf weiterhin vorrangig landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Regionalplan eingebracht, so dass diese Form der FFPV zukünftig gemäß ihrer spezifischen Eigenheiten berücksichtigt werden kann. Eine Änderung des Plansatzes ist hierfür nicht erforderlich.

A.2 Öffnung der Regionalen Grünzüge gemäß § 11 (3) Nr. 7 LplG

Nach § 11 (3) Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge „unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.“ Diese Formulierung, die im November 2022 in das Landesplanungsgesetz eingeführt wurde, wurde erst deutlich nach Verfahrensbeginn der 20. Änderung rechtswirksam. Der Aufstellungsbeschluss der 20. Änderung erfolgte am 18.03.2022, so dass dieses Verfahren deutlich vor der regionalen Planungsoffensive (die am 17.03.2022 gestartet wurde) initiiert, konzipiert und mit den verschiedenen Trägern öffentlicher Belange vorabgestimmt wurde. Am 24.03.2023 erfolgte dann der Beteiligungsbeschluss. Da der Kern der 20. Änderung darin besteht, fünf konkrete Vorhaben von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen, indem Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik im Regionalen Grünzug im Umfang von 180 ha ausgewiesen werden, ist es nicht im Sinne des § 2

EEG dieses Verfahren aufzuhalten. Dies würde unweigerlich dazu führen, die sich überwiegend bereits im Bebauungsplanverfahren oder mindestens in der fortgeschrittenen Umsetzungsplanung befindlichen Vorhaben deutlich zu verzögern. Da der Regionalverband sich aktuell darüber hinaus bereits im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive in einer Teilfortschreibung Solarenergie befindet, in welcher das vom Land vorgegebene Flächenziel von mindestens 0,2% erreicht werden soll, wird die Verpflichtung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge in der Teilfortschreibung Solarenergie thematisiert und umgesetzt werden. Dieses Vorgehen entspricht dem vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in seiner Stellungnahme zur 20. Änderung vom 22.08.2023 genannten Vorgehen.

Es bleibt festzuhalten, dass durch die 20. Änderung die Regionalen Grünzüge in erheblichem Umfang weiter geöffnet werden und auch die zu erfüllenden Voraussetzungen nochmals gelockert werden. Die bereits seit 2010 weitgehende Öffnung der Regionalen Grünzüge für FFPV, durch die in der Region Heilbronn-Franken festgelegte Ausnahmeregelung, zeigt sich darüber hinaus darin, dass in der Region aktuell bereits Bebauungspläne in einem Umfang von ca. 280 ha innerhalb Regionaler Grünzüge rechtskräftig sind bzw. sich im Verfahren befinden. Zusammen mit den bereits in der seit 2010 rechtskräftigen Teilfortschreibung Fotovoltaik festgelegten bzw. im Zuge der 20. Änderung festzulegenden Flächen macht das ca. 570 ha auf welchen durch den Regionalverband Heilbronn-Franken bereits heute Freiflächenphotovoltaik ermöglicht wurden/werden. Die im Rahmen der bereits erwähnten Teilfortschreibung Solarenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien nochmals hinzukommenden Flächen sind dabei noch nicht berücksichtigt, genauso wenig wie die außerhalb Regionaler Festlegungen entstandenen und entstehenden Vorhaben. Insgesamt sind in der Region (innerhalb und außerhalb des Regionalen Grünzuges) derzeit schon weit über 800 ha FFPV rechtskräftig bzw. im Verfahren. Hierbei bleibt weiter darauf hinzuweisen, dass dies in einer Abwägung mit ebenfalls sehr gewichtigen Belangen wie etwa des Schutzes von Flächen zur Sicherung der Ernährung oder des Erhalts der biologischen Vielfalt erfolgte. Die sehr schwierige Aufgabe, wie ein solcher auch für die Akzeptanz der Regionalen Planungsoffensive und den damit verbundenen Flächenverbrauch unumgänglicher Schutz von besonders hochwertigen Flächen z.B. für die Nahrungsmittelproduktion und die biologische Vielfalt im Lichte der in der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 25.05.2023 geforderten vollständigen und uneingeschränkten Öffnung der Regionalen Grünzüge erfolgen kann, wird im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung Solarenergie ermittelt werden müssen. Die Vorgabe „jede dieser beschränkenden Festlegungen zur Wahrung anderer Belange sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtschau mit dem durch § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG in Verbindung mit § 2 EEG vorgegebenen Gewicht der erneuerbaren Energien abzuwägen“ (Stellungnahme des MLW vom 22.08.2023) setzt eine intensive grundsätzliche Überarbeitung der Plansätze voraus. Die Regionalen Grünzüge machen mit lediglich 27% der Regionsfläche zwar nur einen kleinen Teil der Region Heilbronn-Franken aus, wurden aber eben deshalb festgelegt, da in diesen Bereichen ein besonders hoher Anteil an schutzwürdigen Flächen bei gleichzeitig hohem Siedlungsdruck besteht. Aus Sicht des Regionalverbandes ist diese Abwägung zur Bewahrung aller für ein gesellschaftliches Überleben notwendiger Belange jedoch unverzichtbar und die Kernaufgabe, um nicht den derzeitigen gesellschaftlichen Konsens über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien zu gefährden. Es besteht kein Zweifel, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig, sinnvoll und unumgänglich ist. Der Regionalverband ist sich seiner diesbezüglichen Aufgabe vollumfänglich bewusst und wird

auch den Abwägungsvorrang des § 2 EEG bei der Teilfortschreibung Solarenergie entsprechend berücksichtigen.

B Begründung der textlichen Einzeländerungen in Plansatz 3.1.1- Regionale Grünzüge

In Regionalen Grünzügen sollen in verstärktem Maße - ausgehend vom Ziel der Förderung Erneuerbarer Energien - regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen zugelassen werden. Dies gilt zum einen für Überlagerungen von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) sowie in bestimmten Ausnahmefällen.

Die Errichtung regionalbedeutsamer Fotovoltaikanlagen erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Bebauungsplanes. Allerdings wurde durch Artikel 1 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (BGBl I Nr.6) zum 01. Januar 2023 durch eine Änderung des Baugesetzbuches in § 35 (1) Nr. 8 BauGB eine Privilegierung von Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem 200 m breiten Streifen beidseits von Autobahnen und Schienenstrecken des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen eingeführt. Eingeführt wurde im Mai 2023 zudem § 35 (1) Nr. 9 BauGB, wonach besondere Solaranlagen bis zu einer Fläche von 2,5 ha ebenfalls privilegiert zulässig sind. Hierrunter fallen z.B. Agri-PV-Anlagen. Das bedeutet somit, dass in diesen Bereichen zukünftig kein Bebauungsplanverfahren für FFPV mehr notwendig ist, sondern ein Baugenehmigungsverfahren ausreicht. Allerdings bleibt trotz dieser Privilegierung von FFPV entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken sowie von Agri-PV-Anlagen bis 2,5 ha Größe weiterhin die Bindung an die Ziele der Raumordnung erhalten. Dies stellt § 35 Abs. 3 BauGB eindeutig klar. Für eine raumordnerische Beurteilung hat diese mögliche Änderung der Verfahrenswahl somit keine direkten Auswirkungen. Innerhalb von Regionalen Grünzügen sind auch in diesen privilegierten Bereichen weiterhin in vollem Umfang die Ausnahmevoraussetzungen für FFPV zu erfüllen. Unabhängig von der Verfahrenswahl weist FFPV jedoch von der sonstigen Siedlungsentwicklung deutlich abweichende Merkmale auf. Aufgrund dieser Merkmale ist es erforderlich, die Zulässigkeit von Fotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen so zu regeln, dass der Wesensgehalt der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt.

Bei den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten nach Plansatz 4.2.3.4 (2) wird dies durch die spezifische örtliche Situation und durch die entsprechende Anlagenplanung sichergestellt (siehe Plansatz 4.2.3.4). Um eine umfassende Nutzung des produzierten Stroms und dessen so gut wie möglich lastabhängige Bereitstellung (Stichwort Grundlastfähigkeit) zu gewährleisten, sollen zusätzliche netzstabilisierende bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ebenfalls zugelassen werden. Hierbei handelt es sich z.B. um Anlagen zur Speicherung von Stromspitzen oder Umwandlung in andere Energieträger. Die Art und der Umfang solcher in Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage stehenden aber optionalen baulichen Anlagen (z.B. Stromspeicher, Elektrolyseure) ist mit dem Regionalverband im Zuge der Regionalplanänderungs- und Bauleitplanverfahren abzustimmen. Hierbei ist auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Funktionen des Grünzuges hinzuwirken. Unberührt hiervon bleiben für die Errichtung der Photovoltaikanlagen essentiellen Nebenanlagen (z.B. Transformatorengelände, Zaunanlagen). Diese sind in dem für die Photovoltaikanlage notwendigen Umfang ohne vorherige Abstimmung zulässig.

Bei Ausnahmen erfolgt die Beibehaltung des Wesensgehalts u.a. durch eine Flächenbegrenzung, die Bezugnahme auf die Nicht-Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen wie auch die räumliche Kopplung an vorhandene lineare bzw. flächige siedlungsbezogene Strukturen. Dies dient dabei der grundsätzlichen Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Regionalen Grünzügen:

Es ist davon auszugehen, dass Anlagen kleiner 2 ha in ihrer Wirkung nicht geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge grundsätzlich in Frage zu stellen. Diese Kleinanlagen sind deshalb nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 in der Regel als nicht regionalbedeutsam zu bewerten, sofern keine offensichtliche erhebliche Beeinträchtigung von Grünzugfunktionen zu erwarten ist. Da Anlagen dieser Größe oft in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben (zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Betriebe) stehen und die geringe Flächengröße insgesamt kaum Durchschlag auf die Gesamtsituation der lokalen Landwirtschaft hat, wird eine Beeinträchtigung der Funktion Landwirtschaft bei Anlagen kleiner 2 ha nicht angenommen. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass in räumlicher Nähe zueinander liegende Flächen kumulativ betrachtet und bewertet werden. Dies gilt sowohl für die Beurteilung der Regionalbedeutsamkeit als auch des maximalen Flächenumfangs für Ausnahmeregelungen.

Im Zuge der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken wird die gemäß der Teilfortschreibung Photovoltaik auf 5 ha festgelegte Obergrenze von für eine Ausnahmeregelung zugängliche PV-Vorhaben auf 10 ha angehoben. Bis zu einer Größe von 10 ha wird bei regionalbedeutsamen Einzelanlagen noch von einer Integrierbarkeit innerhalb eines Regionalen Grünzugs und damit von einem prinzipiellen Überlastungsschutz ausgegangen. Diese Anhebung begründet sich aus einer Neubewertung des relativen Gewichts der Belange Klimaschutz sowie Sicherheit und Unabhängigkeit der Energieversorgung. Durch die im Weiteren noch erläuterten übrigen Ausnahmevoraussetzungen werden Vorhaben auf schonende und konfliktarme Standorte in Regionalen Grünzügen gelenkt. An diesen schonenden Standorten können größere Anlagen, ohne die Funktionen des Regionalen Grünzuges in Frage zu stellen, konzentriert werden, um so bei gleichzeitigem Schutz der Funktionen des Grünzuges einen deutlichen Beitrag zum Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zu leisten. Dieses Vorgehen ist auch im Sinne der in Plansatz 4.2.3.1 (2) und (3) genannten Konzentration an Standorten mit geringer Beeinträchtigung.

Dabei sollte unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Plansatzes 5.1.3 Ziel 2 LEP, wonach Regionale Grünzüge von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen, eine Zulassung im Sinne einer Ausnahme nur dann erfolgen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Landschaftsbild, Luftaustausch, Hochwasserretention zu erwarten sind.

In Bezug auf die Landwirtschaft definiert sich nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion nach der vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzungseignung einer Fläche in Verbindung mit deren Bodenqualität. Als Bewertungsmaßstab wurden die digitale Flurbilanz in Verbindung mit der digitalen Flächenbilanz herangezogen. In diesem Beschluss wurde festgelegt, dass in Regionalen Grünzügen die hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion von einer Ausnahmemöglichkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Hierfür wurde die Kombination Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1, also jeweils die hochwertigsten Einstufungen der Flur- und Flächenbilanz, durch das Gremium festgelegt. Seit dem Beschluss der Verbandsversammlung wurde von Seiten der Landwirtschaftsverwaltung der zugrunde-

liegende Bewertungsparameter der Wirtschaftsfunktionenkarte überarbeitet. Die neue Standorteignungskartierung weist einerseits eine deutlich höhere Anzahl an Fluren (und somit eine flächenschärfere Bewertung) auf und ist darüber hinaus von 4 auf 5 Wertstufen erweitert worden. Die neuen Wertstufen lauten Vorrangflur, Vorbehaltsflur 1, Vorbehaltsflur 2, Grenzflur und Untergrenzflur. Im Sinne des Beschlusses vom 26.03. 2021 werden weiterhin die besten landwirtschaftlichen Nutzflächen von der Möglichkeit einer Ausnahme ausgeschlossen. Mit der offiziellen Veröffentlichung einer endgültigen Flächenkulisse der Standorteignungskartierung werden Vorrangfluren in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 von Ausnahmeregelungen ausgeschlossen. Eine entsprechende Thematisierung und Herleitung dieses Vorgehens findet im Umweltbericht im Rahmen des Schutzgutes Fläche statt.

Eine Umnutzung nicht mehr bewirtschafteter Sonderkulturflächen zum Zwecke der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist im Kontext der lokalen Situation und unter Berücksichtigung der weiteren Funktionen des Grünzuges im Einzelfall zu betrachten.

Die in der Begründung zu Plansatz 3.2.3.3 definierten Agri-PV Anlagen sind in Regionalen Grünzügen ebenfalls mit der Funktion Landwirtschaft vereinbar. Die weiteren Funktionen des Regionalen Grünzuges bleiben hiervon jedoch unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die weiteren Ausnahmevoraussetzungen. Diese sind im Regionalen Grünzug auch von Agri-PV Anlagen zu erfüllen.

In Bezug auf die Funktion Orts- und Landschaftsbild sollen vor allem besonders exponierte Standorte vermieden werden.

Eine bislang als Ausnahmevoraussetzung geforderte Prüfung auf freiraumschonendere Alternativen ist nicht mehr vorzulegen. Für die Wahl einer Fläche für Photovoltaikanlagen bestehen kaum voraussetzende Standortkriterien. Aus den seit der Teilfortschreibung Photovoltaik gesammelten Praxiserfahrungen wurde deutlich, dass die Forderung nach einer Flächenalternativenprüfung nicht der Systematik zur Findung von Flächen für Photovoltaikanlagen entspricht. Der ausschlaggebende Punkt für den Beginn einer PV-Planung ist die Flächenverfügbarkeit und die Umsetzungsbereitschaft eines Flächeneigentümers. Dieser tritt in der Regel an einen Projektierer heran (bzw. ein Projektierer sucht großräumig in einem Gebiet umsetzungswillige Eigentümer). Der Projektierer beginnt dann mit der Beplanung dieser Flächen, die anschließend bei Bereitschaft der Gemeinde in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren umgesetzt werden. Die Forderung nach einer Flächenalternativenprüfung scheitert in aller Regel daran, dass der Vorhabenträger keine weiteren Flächen einbringen kann und dass es keine gemarkungsweite, kommunale Standortplanung für Freiflächenphotovoltaikflächen gibt. Dies führt in aller Regel zu wenig aussagekräftigen Alternativenprüfungen. Dem Ziel die geeignetsten Flächen zu finden, dienen diese nicht. Die Forderung nach einer Alternativenprüfung entspricht in der Praxis einer rein formalen textlichen Abarbeitung mit dem Ziel, die gewünschte Fläche zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Voraussetzungen (keine belastbaren Standortkriterien für PV und vorhabenbezogener Projektansatz) sind Alternativenprüfungen kein geeignetes Mittel zur Steuerung von Photovoltaikvorhaben, da sie regelmäßig ins Leere laufen. Zum Schutz der Funktionalität des Regionalen Grünzuges ist eine Alternativenprüfung auch nicht notwendig. Die weiteren Ausnahmevoraussetzungen sind hierfür wesentlich zielführender und bieten einen ausreichenden Werkzeugkasten, um eine Steuerung der Vorhaben auf schonende Flächen vorzunehmen.

Folgerichtig wird zukünftig von der Forderung nach einer Alternativenprüfung Abstand genommen, während die in der Praxis bewährten und zur Steuerung besser geeigneten Ausnahmevoraussetzungen beibehalten werden.

Durch die räumliche Kopplung mit vorhandenen linearen bzw. flächigen siedlungsbezogenen Strukturen soll die Freihaltung von Siedlungszwischenräumen wie auch die Aufrechterhaltung der Vernetzungsfähigkeit von Freiraumstrukturen gewährleistet werden.

Bei der Anlagerung an bestimmte lineare Infrastruktureinrichtungen wie landschaftsprägende Straßen, Schienenwege oder oberirdische Leitungen wird von einer bereits bestehenden Vorbelastung ausgegangen. Dies gilt auch für siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte, die bereits ein gewisses Gewicht aufweisen sollten und die unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung noch durch vorhandene bauliche oder sonstige technische Anlagen geprägt werden. So wird ab einem Hektar von einer siedlungsbezogenen Vorprägung ausgegangen. Eine entsprechende Vorprägung kann orientiert an den Fachplanungsgesetzen bei baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Lagerplätze) oder Anlagen der technischen Infrastruktur (z.B. oberirdische in Betrieb befindliche oder stillgelegte Deponien, Energie- oder Abwasserbehandlungsanlagen) vorliegen.

Ebenfalls auf der direkten räumlichen Nähe zu Siedlungsgebieten beruht die ausnahmsweise Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung von IGD-Schwerpunkten und sonstigen gewerblichen und öffentlichen Nutzungen (etwa Gewerbe- und Industriegebieten oder auch öffentlichen Anlagen wie z.B. Kläranlagen), die in der Regel einen hohen Stromverbrauch aufweisen. Die Erzeugung von Strom am Verbrauchsort ist unter Netzstabilitäts Gesichtspunkten vorzuziehen. Die aktuelle Situation, zunehmend erneuerbaren Strom in großen Mengen in Räumen mit geringer Siedlungsdichte zu produzieren, während die großen Verbraucher in Gebieten mit hoher Siedlungsdichte ansässig sind, kann zu erheblichen Konflikten mit der Stromnetzstabilität führen. Wird der Strom dagegen weitgehend am Verbrauchsort produziert, entfällt diese Problematik. Hinzu kommt, dass Unternehmen zunehmend Strategien entwickeln, um sich von den aufgrund der Abhängigkeit von Lieferanten fossiler Energieträger und der damit verbundenen nationalen Erpressbarkeit in Form von extrem volatilen Marktpreisen für Energie zu lösen. Unter diesen Gesichtspunkten wird die Möglichkeit, eine geringere Abhängigkeit bezüglich des Energiebedarfs zu erreichen, für Unternehmen zu einem wichtigen Standortfaktor. Darüber hinaus wird es zunehmend gesellschaftlich relevant für Unternehmen, ihren Energiebedarf klimaneutral zu decken. Diese Punkte können alle dadurch erfüllt werden, den Zubau an Photovoltaik in das direkte Umfeld von stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen, z.B. Gewerbe- und Industriegebieten sowie Rohstoffabbauflächen oder Kläranlagen als Hauptstromverbrauchsorte zu lenken. Unter direktem räumlichen Zusammenhang bzw. direktem Umfeld in Sinne dieses Plansatzes ist ausdrücklich nicht zu verstehen, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar angrenzend an die Nutzungen geplant werden muss. Dies ist für die angestrebte Entlastung der Netzinfrastuktur durch Direktversorgung auch nicht erforderlich. Vielmehr ist der Begriff im raumordnerischen Maßstab zu verstehen. So muss die Anlage in einem räumlich-visuell-funktionalen Wirkzusammenhang mit der zu versorgenden Nutzung stehen. Im Umfeld um Gewerbe- und Industriegebiete sind die landschaftlichen Auswirkungen durch die bereits starke Überprägung des Freiraums in der Regel geringer ausgeprägt. Um die Möglichkeit der Direktversorgung ggf. auch durch firmeneigene Photovoltaikanlagen zu schaffen, müssen aufgrund der Standortgebundenheit im nahen Umfeld um entsprechende IGD-Schwerpunkte und sonstige gewerbliche und öffentliche Nutzungen Flächen geöffnet werden. Aus diesem Grund ist für Anlagen zur Direktversorgung im direkten räumlichen Zusammenhang mit festgelegten Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsein-

richtungen und sonstigen stromintensiven Nutzungen auch der Zugriff auf landwirtschaftlich hochwertige Fläche notwendig. Für diesen Anlagentyp wird deshalb der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ausgesetzt. Die im Plansatz als Soll-Vorschrift formulierte Regel begründet keine Ausnahmen, wonach sich die landwirtschaftlichen Belange gegenüber der geplanten PV-Nutzung durchsetzen. Im Gegenzug ist aktiv darauf hin zu arbeiten, dass in Gewerbe- und Industriegebieten verstärkt Dach- und Parkplatzflächen möglichst vollständig mit Photovoltaik belegt werden. Die Photovoltaikpflicht-Verordnung des Landes leistet hier einen wichtigen Beitrag.

Der Begriff stromintensiver gewerblicher und öffentlicher Nutzungen wurde mit Absicht gewählt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass gewerbliche Nutzungen, wie sie klassisch in IGD-Schwerpunkten und Gewerbegebieten zu finden sind, regelmäßig einen erhöhten Strombedarf aufweisen. Somit sind bauleitplanerisch festgesetzte Gewerbegebiete grundsätzlich hierunter zu fassen. Die Nutzung wurde jedoch mit Absicht nicht auf eine bauleitplanerisch definierte Gebietskategorie (z.B. GE oder GI) eingegrenzt, da dies andere gewerbliche Nutzungen mit einem deutlich erhöhten Strombedarf, die klassisch nicht in solchen Gebieten zu verorten sind, wie z.B. rohstoffabbauende Betriebe oder auch öffentliche Nutzungen wie Kläranlagen ausgeschlossen hätte.

Die Ausnahmeregelung zur Direktversorgung von IGD-Schwerpunkten und sonstigen stromintensiven gewerblichen und öffentlichen Nutzungen zielt auf die Stromversorgung bestehender Nutzungen. Aus diesem Grund kann die Ausnahmeregelung nur für bereits bestehende Nutzungen bzw. gleichzeitig zu in der konkreten Umsetzungsplanung befindlichen geplanten Nutzungen greifen. Es ist nicht vorgesehen die Ausnahmeregelung auf Basis von z.B. geplanten kommunalen Gewerbegebietsausweisungen oder an kommunalen Gewerbegebietsausweisungen ohne Stromabnahmestellen anzuwenden. Grundsätzlich muss die PV-Planung der ihr zugrundeliegenden, mit Strom zu versorgenden Nutzung nachfolgen. Einzige Ausnahme bilden hierbei regionalplanerisch festgelegte Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen. Hier ist aufgrund der regionalplanerischen Festlegung als Vorranggebiet für gewerbliche Nutzungen hinreichend sichergestellt, dass mittelbar eine Aufsiedlung mit gewerblichen Nutzungen stattfindet, die den produzierten PV-Strom abnehmen.

C Begründung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik in Plansatz 4.2.3.4

In der Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken wurden, nach einem dort dargelegten Kriterienkatalog, die in Plansatz 4.2.3.4 (1) festgelegten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ermittelt. Die Notwendigkeit steuernd einzugreifen wurde z.B. aus dem Plansatz 4.2.3.1 (1) abgeleitet, wonach bei zu erwartenden wesentlichen Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen die Erarbeitung regionaler Konzepte zu prüfen ist. Bei diesen Gebieten handelt es sich um für Freiflächenphotovoltaik besonders geeignete Gebiete, die anhand des damals auf regionaler Ebene entwickelten Kriterienkatalogs ermittelt wurden. Diese Gebiete werden für eine spätere Umsetzung vorgehalten und aus regionaler Sicht empfohlen. Ob und in welchem Umfang solche unabhängig von konkreten Vorhaben bereitgestellten Vorbehaltsgebiete durch private Planungsträger (in Verbindung mit kommunalen Planungen) umgesetzt werden, hängt in hohem Maß von der Bereitschaft zur Umsetzung Dritter (z.B. der Flächeneigentümer) ab. Dies entzieht sich der Steuerung durch den Regio-

nalverband, weshalb keine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch solche Vorhalteflächen erzielt werden kann.

Aufgrund der stetig stärkeren Auswirkungen des Klimawandels nimmt der politische und gesellschaftliche Wille zu, den Ausbau erneuerbarer Energien zu intensivieren. Der grün-schwarze Koalitionsvertrag 2021 macht dies mit seiner Forderung nach einem deutlichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaik und Windkraft sehr deutlich. Aktuell (2023) spiegelt sich dies z.B. in den Änderungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wieder. Nach § 21 KlimaG BW sollen in Regionalplänen „Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden“. Hinzu kommt die drängende geopolitisch bedingte Notwendigkeit zur Auflösung der Abhängigkeit von Lieferungen fossiler Energieträger, die nur mit einer deutlichen Steigerung der erneuerbaren Energieproduktion auch in der Region Heilbronn-Franken mit dem Ziel der möglichst weitgehenden Deckung des Eigenbedarfes zu erreichen sind. Aus diesen politischen und gesetzlichen Vorgaben folgt die dringende Notwendigkeit zu weiteren konkreten Planungen, um den Ausbau erneuerbarer Energien schnellstmöglich voranzubringen. Der Regionalverband hat sich unabhängig von diesen Vorgaben schon frühzeitig (2020) zu einer Überprüfung seines Vorgehens zur Förderung erneuerbarer Energien entschlossen. Ziel war es, die Wirksamkeit der in der Teilfortschreibung Photovoltaik festgelegten Vorgaben auf den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik kritisch zu prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung wurden am 26.03.2021 in der Verbandsversammlung Beschlüsse gefasst, um in Regionalen Grünzügen Anlagen kleiner 2 ha als nicht regionalbedeutsam mittragen zu können. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls eine Definition hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen beschlossen. Beides zielte vornehmlich darauf, landwirtschaftlichen Betrieben die Umsetzung kleiner Photovoltaikanlagen zur wirtschaftlichen Stabilisierung ihres Betriebes zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Überlegungen beschloss die Verbandsversammlung weiter, in den Kommunen der Region abzufragen, ob dort Anfragen und Planungen zu großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen bekannt sind. Hierbei wurde gezielt nach Anlagen mit regionalen Mehrwerten wie zum Beispiel innovativen technologischen Lösungen (Speichertechnologien), regionaler Wertschöpfung (Umsetzung mit Bürgerbeteiligung, durch Bürgerenergiegenossenschaften oder kommunale Stadtwerke) oder einer Minimierung von Flächennutzungskonflikten (z.B. durch Agri-PV) gefragt. Ziel war, durch den Mehrwert für die Region die öffentliche Zustimmung zu den Anlagen zu steigern, den Beeinträchtigungen der Grünzugfunktionen einen gesteigerten Nutzen gegenüberzustellen und nicht zuletzt die für die Grundlastfähigkeit erneuerbarer Energien unumgängliche Etablierung vielversprechender neuer Technologien zur Angleichung von Stromeinspeisespitzen im Tagesverlauf zu fördern.

Aus dieser Abfrage resultierten die für die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken ausgewählten Vorhaben, für die entsprechende Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte festgelegt werden und die im Umweltbericht und den Standortdatenblättern des Umweltberichts näher dargestellt werden. Die Vorbehaltsgebiete werden auch mit Blick auf das Flächenziel des Landes in der Regel größer als die konkreten Anlagenplanungen festgelegt, um Erweiterungen der geplanten Anlagen zu ermöglichen. Der Regionalverband hat sich dabei bewusst dafür entschieden, einen vorhabenbezogenen Ansatz zu wählen. Dieser Ansatz unterscheidet sich vor allem durch den konkreten Umsetzungswillen und dadurch bedingt eine schnelle und umfängliche Umsetzung der Anlagen von dem in der Teilfortschreibung Photovoltaik gewählten Ansatz, Flächen vorzuhalten. Der vorhabenbezogene Ansatz bildet den realen Markt und das übliche Verhalten der Akteure am besten ab. Hier-

durch wird das Ziel eines möglichst schnellen Ausbaus erneuerbarer Energieproduktionskapazitäten am besten erreicht.

Alle Vorhaben bieten einen Mehrwert für die Region. Dieser ist bei Anlagen mit ausgeprägtem Konfliktpotenzial stärker ausgeprägt als bei Anlagen mit geringem Konfliktpotenzial.

D Änderungen der Begründung von Plansatz 3.2.3.3- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Bisher konnte in der regionalplanerischen Bewertung nicht zwischen Standard-FFPV und Agri-PV unterschieden werden, da im Regionalplan keine differenzierte Bewertung dieser unterschiedlichen Anlageformen verankert war. Der Tatsache, dass bei Agri-PV nur geringe Konflikte mit der Funktion Landwirtschaft auftreten und diese Anlagen im Besonderen dazu geeignet sind, landwirtschaftliche Betriebe zu stabilisieren, da sie von diesen umgesetzt werden, konnte nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird die Agri-PV, anders als die Standard-FFPV, als eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung in die Begründung des Plansatzes 3.2.3.3- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft explizit aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, die mit keiner materiellen Rechtsänderung verbunden ist. Hintergrund ist, dass bei Agri-PV die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiter im Vordergrund steht.

Zulässig sind in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft landwirtschaftliche Betriebe möglichst mit einer engen Flächenbindung. Hierzu sind ebenfalls Photovoltaikanlagen, bei welchen die Photovoltaiknutzung auf eine mindestens gleichartige weitere landwirtschaftliche Hauptnutzung ausgerichtet ist, sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen, zu zählen. Diese Form der kombinierten Landwirtschaft und Photovoltaiknutzung wird insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe immer interessanter, wodurch die Zahl der diesbezüglichen Vorhaben steigt. Es handelt sich hierbei um eine neue Form der landwirtschaftlichen Flächennutzung, die teils gezielt auch auf Synergien zwischen der landwirtschaftlichen Hauptnutzung und der untergeordneten Photovoltaiknutzung wie z.B. Hagel-, Sonnen- oder Regenschutz abstellt. Aufgrund der weiteren landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Fläche sind diese Anlagen als mit der vorrangigen Landwirtschaft vereinbare Nutzung zu bewerten. Hierdurch können Flächen sowohl weiter zur Nahrungsmittelproduktion genutzt, als auch dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien folgend zur Stromproduktion eingebracht werden. Dies trägt zur Minderung des Konflikts zwischen dem Vorrang erneuerbarer Energien und der Notwendigkeit einer gesicherten regionalen Nahrungsmittelproduktion bei. Aufgrund der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung ist ferner davon auszugehen, dass in der Regel landwirtschaftliche Betriebe von den Erträgen der Photovoltaikanlagen profitieren und damit auch eine Stärkung der regionalen Landwirtschaft verbunden ist.

Unter die Definition Agri-Photovoltaik fallen folgende Anlagenkonstellationen:

Ackerbau und Dauerkulturen: Möglich sind angelehnt an die DIN spec 91434 „Agri-Photovoltaikanlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ sowohl aufgeständerte Anlagen mit lichter Höhe, als auch bodennahe Aufständigung mit Bewirtschaftung zwischen den Modulen. Für die Aufbauten und Unterkonstruktionen dürfen im ersten Fall höchstens 10% im zweiten maximal 15% der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche ver-

wendet werden. Eine Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich möglich (z.B. von Ackerbau zu Dauerkultur), aber eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen im Zuge des Photovoltaikaufbaus kann nicht als Agri-PV gewertet werden.

Grünlandflächen: Bislange bereits als Grünland genutzte Flächen können auch als Agri-PV weiterhin als Grünlandflächen genutzt werden. Photovoltaik auf Grünlandflächen kann jedoch nur dann als Agri-PV gewertet werden, sofern nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Grünlandflächen weiter einen substanziellen Beitrag zu der landwirtschaftlichen Wertschöpfung leisten. Die Grünlandbewirtschaftung muss integraler Teil des Betriebskonzeptes und mit der vorherigen Nutzung vergleichbar sein. Beispielsweise kann eine bisherige Fläche zur Produktion von Grünfutter oder Heu für einen Veredelungsbetrieb, als Agri-PV definiert werden, sofern diese die oben genannten Voraussetzungen der Maximalverluste an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche erfüllt und in diesem Rahmen weiter der Tierfutterproduktion dient.

Tierhaltung: Flächen zur Tierhaltung können, auch wenn diese in der DIN spec 91434 nicht geregelt werden, ebenfalls als Agri-PV im Sinne dieser regionalplanerischen Bewertung eingestuft werden. Hierfür muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Tierhaltung die primäre Flächennutzung darstellt, die durch die Photovoltaik lediglich ergänzt wird. Die Tierhaltung auf der Fläche muss elementarer Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebskonzeptes sein und wesentlich zu dessen Betriebseinkommen beitragen. Dies ist von dem Vorhabenträger schlüssig zu erklären. Auch zukünftige Nutzungsumstellungen können schon unter Einbezug einer Tierhaltung mit Agri-PV geplant werden (z.B. bei Betriebsumstellungen). Ziel der Vorgaben zur Tierhaltung ist immer, eine primär landwirtschaftliche Tierhaltung von anderen Formen der Tierhaltung (z.B. Hobby-Tierhaltung, der PV untergeordnete Tierhaltung) abzugrenzen. Es soll gezielt nutztierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, in Vorranggebieten für Landwirtschaft neben der eigentlichen landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich Einkommen aus Agri-PV zu ermöglichen (hierbei ist die rein quantitative Anzahl an Tieren kein Maßstab, sondern diese ist z.B. im Verhältnis zur Größe des Betriebes und deren Stellenwert im landwirtschaftlichen Betriebsablauf zu sehen). Der FFPV lediglich untergeordnete Formen der Tierhaltung hingegen, wie eine Beweidung mit landschaftspflegerischer Zielsetzung oder das Aufstellen von Bienenstöcken auf ansonsten als konventionelle FFPV ausgerichteten Flächen, können keine Agri-PV begründen. Landwirtschaftliche Gebäude wie Schuppen, Ställe und vergleichbares mit Dachflächenphotovoltaik sind nicht als Agri-PV zu werten.

E Umweltbelange

Die Umweltbelange werden im beiliegenden Umweltbericht ausführlich dargestellt. Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit den zu prüfenden Umweltbelangen wird auf diesen verwiesen. Im Ergebnis kommt der Umweltbericht zu dem Fazit, dass durch die Planung keine erheblichen bzw. keine auf der nachgelagerten Umsetzungsebene auf ein nichterhebliches Maß reduzierbaren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten sind.

F Zusammenfassende Erklärung

Dem Regionalplan ist gem. § 10 Abs. 3 ROG bzw. § 2a LplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange, der Umweltbericht und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren be-

rücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Region Heilbronn-Franken geschaffen. Hierzu ist eine Änderung der Ausnahmeregelung für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen vorgesehen. Die Ausnahmeregelungen für Freiflächenphotovoltaik in Regionalen Grünzügen sollen dahingehend geändert werden, dass die bisherige Flächenobergrenze für Ausnahmen von 5 auf 10 ha angehoben wird. Weiter soll eine zusätzliche Ausnahmemöglichkeit Direktversorgung geschaffen werden, die für FFPV-Anlagen in direkter räumlicher Nähe zu Gewerbegebieten greifen kann. Für diese soll auch eine Umsetzung auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen möglich gemacht werden. Weiter wird in die Begründung des Plansatzes für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft eine Definition von Agri-PV-Anlagen eingefügt, um klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen diese in Vorranggebieten für Landwirtschaft und in Regionalen Grünzügen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, da diese weiterhin eine landwirtschaftliche Produktion ermöglichen. Zudem sollen fünf den Regionalen Grünzug überlagernde Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festgelegt werden.

F.1 Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Für die 20. Änderung des Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht für die 20. Änderung des Regionalplans wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen entsprechend des Planungsstandes ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 2a Abs. 2 LplG). Für die Regionalplanänderung wurde ebenfalls ein Scoping nach §2a Abs. 3 LplG durchgeführt, dieses fand zusammen mit der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) statt. Im Rahmen des Scoping wurden die Behörden und öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Ergänzend wurden hier gemäß § 18 UVwG die anerkannten Umweltverbände nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinzugezogen.

Im Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans werden die Beeinträchtigungen für die zu prüfenden Schutzgüter auf regionalplanerischer Ebene verbal-argumentativ ermittelt. Aufgrund des für die textlichen Änderungen der Ausnahmeregelung fehlenden konkreten Flächenbezuges erfolgt diese Prüfung auf einer theoretisch-abstrakten sehr allgemeinen

Ebene. Die sich durch die Änderung absehbar ergebenden realen Auswirkungen auf die unten genannten Schutzgüter werden erläutert und hinsichtlich ihrer möglichen Folgen bewertet.

Für die konkret geplanten Vorbehaltsgebiete hingegen werden die folgenden Schutzgüter behandelt und sofern berührt in den Standortdatenblättern dargestellt.:

- Mensch/menschliche Gesundheit
- Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt
- Klima/Luft
- Landschaft
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Rahmen des Umweltberichts wurden zudem Alternativen zu allen im Rahmen der Regionalplanänderung vorgesehenen Anpassungen als anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet und geprüft.

Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Nach Einleitung des Verfahrens zur 20. Änderung des Regionalplans am 18. März 2022 wurde die frühzeitige Unterrichtung durchgeführt und dabei der geplante Untersuchungsumfang nach § 2a Abs. 1 und 2 LplG in einem Scoping-Papier dargelegt.

Die beteiligten Stellen wurden mit Schreiben vom 02.06.2022 gebeten, zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zur 20. Regionalplanänderung bis zum 15.07.2022 schriftlich Stellung zu nehmen. Aufgrund Bitten um Fristverlängerung wurde die Beteiligung bis 31.07.2022 verlängert.

In der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss gingen insgesamt 71 Stellungnahmen ein. Keine der eingegangenen Stellungnahmen führte dazu, dass ein Plangebiet für ein Vorbehaltsgebiet aufgegeben werden musste. Auch die geplanten Änderungen der Ausnahmenvoraussetzungen, soweit schon in der Unterrichtung genannt, wurden weitgehend nicht in Frage gestellt. Da alle Vorhaben auf landwirtschaftlichen Flächen liegen, wurden erwartungsgemäß vornehmlich Bedenken aufgrund der Berührung landwirtschaftlicher Belange vorgebracht.

In dem Umweltbericht werden für diese flächenunspezifischen Änderungen aufgrund des jeweils fehlenden räumlichen Bezugs allgemein mögliche bzw. absehbare Folgen für die zu prüfenden Schutzgüter diskutiert. Der Umweltbericht kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass von der Anhebung der Flächengrenze keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten sind. Diese werden in der jeweiligen Einzelfallprüfung der Funktionen des Grünzuges abgedeckt. Die allgemein steigende Beeinträchtigung, die sich aus der reinen Steigerung der Flächenausweisungen ergibt, ist, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien, unvermeidlich. Dies gilt auch für die weiteren vorgesehenen Änderungen im Rahmen des Verfahrens.

Allerdings ist absehbar, dass für das Schutzgut Fläche in Form der Landwirtschaft besonders hohes Konfliktpotenzial besteht, da im Umfeld der Gewerbegebiete auch auf besonders hochwertige Böden zugegriffen werden soll. Dies ist jedoch auf die direkte räumliche Nähe zu gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen beschränkt. Hier wird in der Abwägung der verbrauchsnahen Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt. Aus der regionalplanerischen Definition von Agri-PV und deren Vereinbarkeit mit der Funktion Landwirtschaft ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter. Im Regionalen Grünzug müssen auch Agri-PV-Anlagen weiterhin alle Ausnahmevoraussetzungen erfüllen, so dass also auch die Schutzgüter in Form der Funktionen des Grünzuges geprüft werden. Da die Fläche weiterhin in vorrangig landwirtschaftlicher Produktion verbleibt, ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche zu sehen.

Für die neu festzulegenden Vorbehaltsgebiete werden Konfliktpotenziale und mögliche Beeinträchtigungen in den jeweiligen Standortdatenblättern dargestellt.

Allerdings ist auf regionalplanerischer Ebene, ohne Kenntnis über den konkreten Umfang und die Art der Bebauung, keine abschließende Beurteilung möglich. Deshalb sind in den folgenden Bauleitplanverfahren der Ortslage angemessene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Hierdurch können die Konfliktpotenziale auf Umsetzungsebene auf ein nicht erhebliches Maß gebracht werden.

F.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 LplG

Am 24. März 2023 beschloss die Verbandsversammlung die Unterlagen zur Beteiligung § 12 (2) und (3) LplG und beauftragte die Verwaltung damit, diese Beteiligung durchzuführen. Die Beteiligung fand in der Zeit vom 29. März 2023 bis zum 17. Juli 2023 statt.

Insgesamt gingen 67 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange hierzu bei der Verbandsverwaltung ein. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Stellungnahmen mit den weitreichendsten Auswirkungen waren die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM), des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) sowie des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS). Alle diese Stellungnahmen nahmen Bezug auf § 11 (3) Nr. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LplG), der besagt, dass Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien geöffnet werden sollen.

Das UM fordert in seiner Stellungnahme, die gesetzliche Vorgabe nach einer Öffnung des Regionalen Grünzuges im Verfahren der 20. Regionalplanänderung aufzunehmen. Eine Öffnung im Sinne einer Ausnahmeregelung sei hierfür nicht ausreichend. Auch das RPS, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wies darauf hin, dass die angedachten Regelungen zur weiteren Öffnung der Regionalen Grünzüge den nach § 11 (3) Nr. 7 LplG geforderten gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen würde. Allerdings wurde hier die Position vertreten, dass, aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes und da konkrete Vorhaben hinter der 20. Regionalplanänderung stehen, die auf das Ende des Verfahrens warten, die Klärung der Frage, ob eine Ausnahmeregelung der gesetzlich geforderten Öffnung genügen könne, auf die laufende Teilfortschreibung Solarenergie verschoben werden könnte.

Das MLW vertritt in seiner Stellungnahme eine deutlich differenziertere Position, wie die Öffnung der Regionalen Grünzüge zu sehen sei. Auch das MLW formuliert die Auffassung, dass die Klärung der Frage auf die Teilfortschreibung Solarenergie verschoben werden könne, da die in § 11 (3) Nr. 7 LplG formulierten Anforderungen durch die Teilfortschreibungen der Regionale Planungsoffensive zu erfüllen seien. So kommt das MLW letztendlich zu der Auffassung, dass die aktuell in der 20. Änderung vorgesehene Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Freiflächen-PV in den Regionalen Grünzügen, den neuen gesetzlichen Vorgaben bezogen auf die im Verfahren befindliche Teilfortschreibung Solarenergie nicht entspricht. Eine Kernaussage ist darüber hinaus, dass § 2 EEG weiterhin eine Abwägung zulässt und diese nicht obsolet geworden sei. Allerdings müsse bei Einschränkungen der Erneuerbaren Energien zukünftig ersichtlich sein, dass die eingestellten Belange den erneuerbaren Energien vom Rang her gleichwertig waren und lediglich im Einzelfall überwogen haben. Das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien werde nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.

Darüber hinaus baten sowohl das MLW als auch das RPS darum, mehrere redaktionelle Änderungen an den Unterlagen vorzunehmen.

So wurde die Formulierung im Plansatz 3.1.1 Z (2), dass bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen „in Abstimmung“ mit dem RVHNF zulässig seien, kritisiert, da die Bestimmtheit der Festlegung vom Zieladressaten aus der Festlegung selbst erkennbar sein müsse. Das MLW bat in seiner Stellungnahme um Streichung dieser Formulierung. Nach Ansicht des MLW ist deshalb keine neuerliche Beteiligung erforderlich. Aus diesem Grund wurde die Formulierung aus dem Plansatz gestrichen. Zugleich wurde die bislang im Plansatz enthaltene Auflistung von im Zusammenhang mit PV-Anlagen stehenden baulichen Anlagen in die Begründung verschoben. Weiter kritisierte das MLW die Formulierung in Plansatz 4.2.3.4 G (2) „Auf kommunalen Antrag können vorhabenbezogen Vorbehaltsgebiete“ (...) „festgelegt werden.“, da ein kommunaler Antrag rechtlich nicht erforderlich sei. Das MLW schlug stattdessen eine alternative Formulierung vor. Auch durch diese Änderung sieht das MLW keine Notwendigkeit einer Neuauslegung. Die vorgeschlagene Formulierung wurde im Wesentlichen übernommen. Die neue Formulierung lautet: „In der Raumnutzungskarte werden zudem Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt.“ Zudem wurden begriffliche Unschärfen in den Plansätzen angepasst (einheitliche Formulierung „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“) und die im Entwurf 4.2.3.4 G (2) ebenfalls enthaltene Auflistung der im Zusammenhang mit PV-Anlagen stehenden baulichen Anlagen ebenfalls in die Begründung des Plansatzes verschoben.

Darüber hinaus wurden durch MLW und RPS weitere Konkretisierungen und Erläuterungen in der Begründung zu den Plansätzen angeregt. Das RPS bat zusätzlich um eine stärkere Thematisierung des Landesentwicklungsplans im Umweltbericht.

Aus der Landwirtschaftsverwaltung wurden erneut kritische Stellungnahmen aufgrund der Berührung landwirtschaftlich hochwertiger Böden abgegeben (LRA Heilbronn, LRA Hohenlohekreis, LRA Main-Tauber-Kreis, LRA Schwäbisch Hall, Abteilung 3 RPS). Diese Belange sind in den Unterlagen (insbesondere im Umweltbericht) ausführlich dargestellt.

Der überwiegende Teil der in diesen und weiteren Stellungnahmen vorgebrachten darüberhinausgehenden Kritikpunkte, Anmerkungen und Hinweise kann nur auf Ebene der Bauleit-

planung bzw. im Baugenehmigungsverfahren adressiert werden. Beispielhaft zu nennen sind hierbei etwa vorgebrachte Fragen des Mahdregimes, der Blendwirkung, der Lage von Wildtierkorridoren oder der Sicherung einzelner Biotope.

Eine entsprechende Abwägung der Belange wird dem Gremium beim Satzungsbeschluss empfohlen.

F.3 Gründe für die Festlegungen nach Abwägung mit geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans werden einerseits konkrete Anlagenstandorte ermöglicht, andererseits werden die Ausnahmevoraussetzungen für FFPV-Anlagen im Regionalen Grünzug durch eine Anhebung der Flächenobergrenze für Einzelanlagen eine neue Ausnahmemöglichkeit für FFPV-Anlagen zur Direktversorgung stromintensiver Nutzungen und eine Definition von und Umgangsregeln mit Agri-PV angepasst. Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsweisen wie auch Tragweiten dieser Ziele erfolgt eine getrennte Betrachtung von möglichen Planungsalternativen.

Bei der Anhebung der Flächengrenze von 5 auf 10 ha wurden folgende drei Alternativen geprüft: Beibehalten 5 ha Grenze, Entfallen einer Obergrenze oder die Erhöhung der Obergrenze.

Würde die 5 ha Obergrenze beibehalten, bleibt eine raumordnerisch wünschenswerte Konzentration von FFPV-Anlagen an aus Freiraumsicht geeigneten Standorten unmöglich. Der notwendige Zubau an FFPV-Anlagen muss damit zwangsläufig auf eine Vielzahl kleinerer Anlagen verteilt werden, wodurch sich absehbar stärkere Konflikte mit den Schutzgütern und Funktionen (insbesondere z.B. Landschaftsbild, Landwirtschaft, Fläche) ergeben würden. Hinzu kommt, dass eine Verdopplung der Anlagenstandorte für die gleiche Leistung auch eine Vervielfachung der notwendigen infrastrukturellen Baumaßnahmen (Leitungsverlegung, Wegebau, Transformatoren) im Freiraum bedeutet und voraussichtlich in erheblichem Ausmaß auch weniger schonende Standorte umgesetzt werden müssten. Diese Alternative scheidet somit als unter den gegebenen Rahmenbedingungen weniger freiraumschonend aus.

Regionale Grünzüge haben eine wichtige Funktion zum Schutz des Freiraums und zum Erhalt der Lebensqualität. Sie werden ausschließlich in verdichteten Bereichen der Region ausgewiesen, um dort den verbleibenden Bereich zwischen Siedlungen zu gliedern und die natürlichen Freiraumfunktionen trotz der Nutzungskonkurrenz zur Siedlungsentwicklung zu sichern. Würde in diesen Bereichen komplett auf eine Flächenbegrenzung verzichtet, wäre der Erhalt der Freiraumfunktionen in diesen stark besiedelten Bereichen nicht mehr gewährleistet. Auch an freiraumschonenden Standorten, wie etwa an vorbelasteten Standorten ohne konkrete Funktionsverletzungen, sollten in hochverdichteten Siedlungsbereichen ein Mindestmaß an Schutz für die Freiraumfunktionen gewahrt bleiben. Der Freiraum trägt in erheblichem Maß zur Lebensqualität der Menschen, dem Erhalt der Kulturlandschaft und von Natur und Landschaft als Ganzem bei. Aus diesem Grund ist ein Überlastungsschutz für die Regionalen Grünzüge weiter notwendig. In Heilbronn-Franken sind lediglich 27% der Region durch Regionale Grünzüge gesichert. In diesen sollte der Schutz des Freiraums weiter ein

höheres Gewicht haben, als in den nicht gesicherten und für eine FFPV-Nutzung uneingeschränkt zugänglichen Bereichen. Diese Alternative scheidet als nicht freiraumschonend aus. Als Konsequenz aus den Ergebnissen der Beteiligung wird diese Gewichtung in der Teilfortschreibung Solarenergie mit Blick auf § 11 (7) Nr. 3 LplG allerdings zu überprüfen und anzupassen sein.

Durch die Anhebung der Flächengrenze wird es möglich, einen Ausbau der FFPV an freiraumschonenden Standorten durch Steigerung der Anlagengröße zu konzentrieren. Dies ist sowohl für zukünftig umzusetzende Vorhaben der Fall, als auch für bereits umgesetzte Vorhaben. Hier ist insbesondere der Vorteil, dass an bereits etablierten freiraumschonenden Standorten eine Verdopplung der Anlagengrößen ermöglicht wird. Hierdurch kann schnell und weitgehend konfliktfrei durch die Erweiterung bestehender Standorte ein erheblicher Zubau an FFPV-Anlagen umgesetzt werden. Der Druck auf den Freiraum wird dadurch verringert und die Anzahl an notwendigen Neuanlagen an bislang unberührten Standorten minimiert.

Darüber hinaus werden die durch den Regionalen Grünzug geschützten Freiraumfunktionen, die mit FFPV-Anlagen in Konflikt stehen jedoch weiterhin mit hohem Gewicht bewertet und der Schutz dieser Funktionen vor einer lokalen Überlastung bleibt weiter bestehen.

Sowohl für die neue Ausnahmeveraussetzung Direktversorgung als auch für das Einführen der Agri-PV in den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 bleiben lediglich die Alternativmöglichkeiten einer Nichteinführung zu prüfen.

Durch die Ausnahmeveraussetzung Direktversorgung werden im direkten Umfeld um IGD-Schwerpunkte und stromintensive gewerbliche oder öffentliche Nutzungen bevorzugt FFPV-Anlagen entstehen. Das einzige hierdurch signifikant berührte Schutzgut ist in Form der Landwirtschaft das Schutzgut Fläche. Durch die Ausnahmeveraussetzung sollen im Umfeld von Gewerbegebieten auch auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden FFPV-Vorhaben möglich werden. Die Sperrung landwirtschaftlicher Nutzflächen der Qualität Vorrangflur und Vorrangfläche 1 soll für diesen Anlagentyp im direkten Umfeld von Gewerbegebieten aufgehoben werden.

Wird die Ausnahmeveraussetzung Direktversorgung nicht eingeführt, unterbleibt eine Steuerung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereich besonders hohen Stromverbrauches. Im Gegenteil, werden FFPV-Anlagen weiterhin eher von Siedlungen abgerückt entstehen. Es werden keine hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen für FFPV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Allerdings müssen die für die Stromproduktion notwendigen Flächen dann an anderer Stelle im Freiraum geschaffen werden und werden nicht an stark belasteten Gewerbestandorten konzentriert. Durch eine Verlagerung von FFPV-Standorten weg vom Siedlungsgebiet können insbesondere Konflikte mit Landschaftsbildbelangen verstärkt entstehen.

Durch die vorgenommene regionalplanerische Definition von Agri-PV werden keine direkten Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Allerdings werden in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 und Vorranggebieten für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2.3 aufgrund der Klarstellung eventuell mehr Agri-PV-Anlagen entstehen, da hierdurch die Vereinbarkeit von Landwirtschaft und Agri-PV klar definiert und als Information der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Bei den fünf Vorhabenstandorten handelt es sich um von den Standortkommunen gemeldete Vorhaben. Diese wurden auf kommunaler Ebene in den politischen Gremien diskutiert und die Umsetzung wird durch die Kommune unterstützt. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde von der jeweiligen Kommune entweder schon beschlossen oder in Aussicht gestellt. Die Kommunen beantragten zur Umsetzung dieser Vorhaben eine Regionalplanänderung beim Regionalverband Heilbronn-Franken. Der Regionalverband ist nicht in der Lage, für die Vorhaben Flächenalternativen zu prüfen und den Kommunen diese im Zweifel vorzugeben. In den jeweiligen Standortdatenblättern werden die Auswirkungen der Vorhabenstandorte auf die Schutzgüter sowie eine Bewertung des Standortes im Blick auf diese Auswirkungen dargestellt. Hierbei wird ersichtlich, ob sich aufgrund der lokalen Gegebenheiten über das zu erwartende Maß hinaus gehende erhebliche Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter ergeben. Ist dies der Fall, wird geprüft, ob diese Beeinträchtigung durch Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung auf ein Maß, dass von FFPV- Anlagen an jedem Standort verursacht wird, gemindert werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der Standort im Zweifel verworfen. Zeigt sich bei der Einzelfallprüfung jedoch kein Hinweis auf über das Maß der an jedem Standort zu erwartenden Beeinträchtigungen hinaus reichende Auswirkungen, so wird dieser Standort als vergleichbar mit anderen freiraumschonenden Standorten und damit als geeignet betrachtet. Dem liegt zugrunde, dass der Vorhabenstandort mit Blick auf die zu untersuchenden Schutzgüter nicht offensichtlich ungeeignet ist, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass auch auf Alternativstandorten in räumlicher Nähe vergleichbare und bei Umsetzung von Photovoltaikanlagen unumgängliche Auswirkungen vorlägen. Hierbei wird ebenfalls einbezogen, dass Freiflächenphotovoltaik grundsätzlich geringe negative Auswirkungen auf die zu behandelnden Schutzgüter hat, sofern an dem gewählten Standort keine besonderen Merkmale (z.B. naturschutzfachlich hochwertige Biotope) vorliegen. In der Regel kann dann für die meisten Schutzgüter mindestens eine neutrale Bilanz, oft sogar eine Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf die umweltrelevanten Belange konstatiert werden. Dies gilt auch für die in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiete vorgesehenen Erweiterungsflächen, die über die voraussichtlichen Vorhaben hinausreichen.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt (§ 11 Abs. 3 ROG i.V.m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG)

Gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG ist eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen, erforderlich.

Die konkreten Anlagenstandorte werden im folgenden Bauleitplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren auf ihre konkrete Umweltverträglichkeit hin geprüft. An diesen wird der Regionalverband beteiligt, wodurch die konkreten Auswirkungen und die prognostizierten Wirkungen vergleichbar werden. Sollte sich zeigen, dass es entgegen der Abschätzung zu erheblichen Auswirkungen kommt, so sind auf Ebene der Bauleitplanung oder im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Gegenmaßnahmen zu treffen.

Die Auswirkungen der allgemeinen textlichen Änderungen an den Ausnahmevoraussetzungen können ebenfalls im Rahmen der Beteiligung des Regionalverbandes an Bebauungsplanverfahren ermittelt werden. FFPV-Vorhaben werden dem Regionalverband im Laufe dieses Verfahrens vorgelegt. Hierbei können sich durch die Planung ergebende Auswirkungen in den Unterlagen der Verfahren erkannt und festgehalten werden. Z.B. kann dabei ein Ansteigen der Anzahl an Vorhaben, deren Flächengröße und das Auftreten von Konflikten mit Funktionen des Regionalen Grünzug festgehalten werden und so geprüft werden, ob durch die Planung unvorhergesehen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt folgen.



Umweltbericht

zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- **Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1**
- **Klarstellung der Bewertung von Agri-PV-Anlagen und ihrem Verhältnis zu der Funktion Landwirtschaft im Plansatz 3.2.3.3**

Stand 21.09.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung
 - 1.1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung
 - 1.2. Rechtliche Grundlagen
 - 1.3. Scoping
 - 1.4. Inhalte der Umweltprüfung
 - 1.5. Beteiligung der Öffentlichkeit und zusammenfassende Erklärung
 - 1.6. Umweltrelevante Ziele mit Bedeutung für die Regionalplanänderung
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.2. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen
 - 2.3. Anfälligkeit für die Risiken von schweren Unfällen
 - 2.4. Artenschutz
3. Alternativenprüfung
 - 3.1. Anhebung der Flächengrenze von 5 auf 10 ha
 - 3.2. Ausnahmevoraussetzung Direktversorgung, Einführen Agri-PV
 - 3.3. Konkrete Vorhabenstandorte
 - 3.4. Prognose bei Nichtdurchführung
4. Allgemeine Auswirkungen von FFPV-Anlagen auf die Schutzgüter
 - 4.1. Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit
 - 4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt
 - 4.3. Schutzgut Klima/Luft
 - 4.4. Schutzgut Landschaft
 - 4.5. Schutzgut Boden
 - 4.6. Schutzgut Fläche
 - 4.7. Schutzgut Wasser
 - 4.8. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
5. Standortdatenblätter
 - 5.1. Aufbau der Standortdatenblätter
6. Methodisches Vorgehen
 - 6.1. Schutzgüter und geprüfte Wirkung
 - 6.2. Monitoring
7. Zusammenfassung

Anlagen zum Umweltbericht: Standortdatenblätter

- Anlage 1: Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld
- Anlage 2: Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg
- Anlage 3: Solarpark westlich von Gemmingen
- Anlage 4: Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim
- Anlage 5: Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf

1. Einleitung

1.1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat sich schon frühzeitig den Zielen einer aktiven räumlichen Steuerung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien und damit der aktiven Gestaltung des Klimaschutzes in der Region verschrieben. So hat er bereits 2010 mit der Teilfortschreibung Photovoltaik Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festgelegt. In dieser Teilfortschreibung wurden ebenfalls speziell auf die Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen zugeschnittene Ausnahmenvoraussetzungen definiert, um in einem freiraumverträglichen Rahmen auch in Regionalen Grünzügen Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen.

Aufgrund der weiter fortschreitenden und immer deutlicher sichtbar werdenden Auswirkungen des menschengemachten Klimawandels, erhält das Thema Klimaschutz immer mehr gesellschaftliches Gewicht. Die Bedeutung des Klimaschutzes im Verhältnis zu anderen öffentlichen Belangen hat immer weiter zugenommen. So hat das Bundesverfassungsgericht in einem grundlegenden Urteil am 24. März 2021 entschieden, dass eine heute unzureichende Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen die Freiheits- und Grundrechte zukünftiger Generationen gefährde. Hierdurch wurde die Bedeutung von Klimaschutzmaßnahmen nochmals deutlich gesteigert. Im Herbst 2021 wurde die Novellierung des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg verabschiedet, in welchem ein 2% Flächenziel für alle Regionen festgelegt wurde. Die Regionen sollen 2% der Fläche für Windkraft und Photovoltaik zur Verfügung stellen. Dies ist direkte Folge einer klaren politischen Zielsetzung des Landes Baden-Württemberg, den Ausbau erneuerbarer Energien erheblich zu beschleunigen. Aktuell werden darüber hinaus auch bundespolitisch erhebliche Anstrengungen unternommen den Ausbau erneuerbarer Energien zu forcieren. Verschiedentliche Gesetzesänderungen (z.B. EEG, BNatSchG, WaLG) haben dabei das klare Ziel eine Beschleunigung des Ausbaus zu bewirken. Besondere Brisanz erhielten diese Bemühungen darüber hinaus durch die in Folge der russischen Invasion in die Ukraine offenbar gewordenen Abhängigkeit von russischen fossilen Energieträgern und den sich daraus ergebenden Konflikten. Hierdurch erhält der Ausbau erneuerbarer Energien auch eine sicherheitspolitische Relevanz. Verwiesen sei dabei insbesondere auf die Änderung des EEG, in welcher in § 2 die besondere Bedeutung erneuerbarer Anlagen neu definiert wird: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat bereits 2020 begonnen, zu überprüfen, ob die 2010 in der Teilfortschreibung Photovoltaik festgelegte Vorgehensweise der veränderten Lage und der Lebenswirklichkeit noch angemessen Rechnung trägt. Am 03.07.2020 wurde die Verwaltung durch die Verbandsversammlung beauftragt diese Überlegungen zu konkretisieren und einen Leitfaden zur Anpassung der Ausnahmenvoraussetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen zu erarbeiten. In diesem befasste sich der Regionalverband vornehmlich mit Photovoltaikanlagen im Kontext landwirtschaftlicher Betriebe. Zur Förderung von Photovoltaikanlagen unter 2 ha Größe, die häufig von landwirtschaftlichen Betrieben zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Betriebes errichtet werden, wurde darin vorgeschlagen diese Kleinanlagen als nicht regionalbedeutsam

im Regionalen Grünzug mitzutragen. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, die besonders zu schützenden und deshalb einer Ausnahmeregelung nicht zugänglichen landwirtschaftlichen Flächen auf die besonders hochwertige Flächengüte Vorrangflur I nach Flurbilanz und Vorrangfläche Stufe 1 nach Flächenbilanz zu beschränken. Am 26.03.2021 hat die Verbandsversammlung einstimmig beschlossen, dieses Vorgehen anzuwenden.

Gleichzeitig wurde die Verbandsverwaltung beauftragt bei den Kommunen der Region zu erfragen, ob dort großflächige Photovoltaikprojekte innerhalb Regionaler Grünzüge bekannt sind. Dies war der Startpunkt der aktuellen 20. Regionalplanänderung.

Im Zuge dieser Abfrage wurden dem Regionalverband die fünf konkreten Projekte bekannt, die durch die 20. Änderung des Regionalplans ermöglicht werden sollen. Der Regionalverband legte bei diesen fünf Projekten Wert darauf, dass diese neben der reinen Stromproduktion einen Mehrwert für die Region mit sich bringen.

Im vorherigen Verfahrensschritt der frühzeitigen Unterrichtung über die Planungsabsicht wurden die Planungen noch in dem Umfang, wie sie dem Regionalverband zu damaliger Zeit als konkrete Vorhabenfläche bekannt waren, dargestellt. In der nun endgültigen Ausgestaltung sollen die geplanten Vorhabenstandorte (die dem RVHNF teils im Umsetzungsentwurf teils erst als vorläufige Flächenzuschnitte vorliegen) jeweils um zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten ergänzt werden. Da es sich bei der für die Gebiete gewählten Festlegung um ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik handelt, ergeben sich hieraus jedoch keine Verpflichtungen. Bei allen Plangebieten handelt es sich bei dieser über das konkrete Vorhaben hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung der Belegung ermöglicht werden. Es soll vermieden werden, dass im weiteren Planungsprozess auftretende Konflikte und notwendige Änderungen des Vorhabengebietes zu neuerlichen Konflikten mit dem Regionalen Grünzug führen. So bleiben den Kommunen Spielräume, die Flächenzuschnitte der Vorhabenflächen im Bauleitplanverfahren anzupassen. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden, um einen schnellen Ausbau erneuerbarer Energien zu befördern.

Um auch im Grünzug größere Photovoltaikanlagen als Ausnahmen möglich zu machen, soll darüber hinaus die Flächengrenze für Photovoltaikanlagen im Regionalen Grünzug von 5 auf 10 ha angehoben werden.

In diesem Zug wird auch die Alternativenprüfung als Ausnahmevoraussetzung gestrichen.

Zusätzlich wird eine weitere Ausnahmemöglichkeit in Plansatz 3.1.1 geschaffen, um eine Direktversorgung von stromintensiven Nutzungen mit erneuerbarem Strom zu ermöglichen und voranzutreiben. So plant der Regionalverband im direkten Umfeld von IGD-Schwerpunkten (Vorranggebiete nach Plansatz 2.4.3.1) sowie stromintensiven Nutzungen vorrangig FFPV-Anlagen zu ermöglichen. Dadurch soll eine räumliche Steuerung von Freiflächenanlagen hin zu den verbrauchsintensiven Standorten und eine Förderung von Direktversorgungslösungen der Gewerbebetriebe mit erneuerbarem Strom erreicht werden. Diese Anlagen unterliegen ebenfalls den weiteren Voraussetzungen bezüglich der Flächengröße (d.h. maximale Flächengröße 10 ha), der Anbindung an bauliche Vorprägungen (die durch das Gewerbegebiet gegeben sind), sowie der Einzelfallprüfung auf eine erhebliche

Beeinträchtigung für Funktionen der Regionalen Grünzüge. Hierbei soll jedoch die Besonderheit gelten, dass Anlagen der Direktversorgung von gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen aufgrund der Standortgebundenheit an das jeweilige Gewerbe-/Industriegebiet auf hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1 mitgetragen werden. Dies gilt jedoch nur in räumlich an die gewerblichen Nutzungen angrenzenden Bereichen. Zugrunde zu legen sind dafür die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 flächenscharf festgelegten Grenzen der IGD-Schwerpunkte bzw. die tatsächlichen baulichen Randbereiche stromintensiver kommunaler Gewerbe-, Industriegebiete bzw. Rohstoffabbauflächen und öffentlicher Einrichtungen.

Im Plansatz 3.2.2.3- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wird schließlich in die Begründung zum Plansatz eine Definition von Agri-PV eingefügt. Auf diese Definition wird ebenfalls in Plansatz 3.1.1- Regionale Grünzüge verwiesen. Agri-PV Anlagen, die dieser Definition entsprechen, sollen als mit der Funktion Landwirtschaft vereinbar bewertet werden. So können die besonderen Charakteristika der Agri-PV in der Bewertung berücksichtigt werden. Bei Agri-PV treten im Vergleich zur Standard-PV jedoch lediglich minimale Konflikte mit der Landwirtschaft auf.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Bei der Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Der Umweltbericht ist als eigenes Dokument oder als gesonderter Bestandteil der Begründung auszufertigen.

Nach § 2a LplG werden im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Die notwendigen Inhalte der Umweltprüfung nach § 2a LplG sind Anlage 1 des LplG zu entnehmen (siehe Kapitel 1.3.2).

1.3. Scoping

Nach § 2a (3) LplG sind bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan die höheren Landesbehörden, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist, in einem Scoping zu beteiligen. Darüber hinaus sind nach § 8 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) die öffentlichen Stellen zu beteiligen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt sein kann. Weiter erfolgt nach § 20 (4) und (5) Umweltverwaltungsgesetz die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz.

In diesem Scoping wurde der Detaillierungsgrad und der Umfang der Umweltprüfung festgelegt. Das Scoping fand in schriftlicher Form als Teil der Unterrichtung der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 9(1) ROG durch ein Scoping-Papier statt. Im Rahmen dieser Unterrichtung gingen Stellungnahmen zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ein, die in die Erstellung des Umweltberichtes

einfließen. Es erfolgen auf regionalplanerischer Ebene keine Erhebungen und Kartierungen, der Umweltbericht wird auf Basis vorhandener Umweltdaten erstellt.

1.4. Inhalte der Umweltprüfung

Der Umweltbericht zur 20. Änderung stellt die Auswirkungen, die sich durch das Planungsvorhaben auf die Schutzgüter ergeben, dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Prüfung auf umweltrelevante Auswirkungen auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend erfolgen kann, da die konkreten Auswirkungen erst auf der nachfolgenden Umsetzungs- und Maßnahmenebene der Bauleitplanung feststellbar werden. Auf dieser Ebene ist auch eine jeweilige Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen und sind entsprechend den konkreten Auswirkungen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln.

Der Umweltbericht besteht nach § 2a Abs. 1 und 2 LplG i.V.m. Anlage 1 aus den folgenden Inhalten:

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwicklungsplans oder des Regionalplans und

b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 a Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,

c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt und

c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage

1.5. Beteiligung der Öffentlichkeit und zusammenfassende Erklärung

Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens ist als Teil der Begründung in einer zusammenfassenden Erklärung darzulegen, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht und die eingegangenen Stellungnahmen einbezogen wurden. Diese Erklärung wird als Teil der Begründung mit den Unterlagen der 20. Änderung öffentlich bekannt gemacht bzw. zur Einsicht ausgelegt (§ 44 UVPG und § 2a (6) LpIG).

1.6. Umweltrelevante Ziele mit Bedeutung für die Regionalplanänderung

Raumordnungsgesetz (ROG)

Im Raumordnungsgesetz sind in § 2 folgende den Freiraumschutz betreffende Grundsätze der Raumordnung festgelegt:

§ 2 (2) Nr. 2: (...) „Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

§ 2 (2) Nr. 4: (...) „Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

§ 2 (2) Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

§ 2 (2) Nr. 6: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung

vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Die nachhaltige Entwicklung im Meeresbereich ist unter Anwendung eines Ökosystemansatzes gemäß der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135) zu unterstützen.“

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Der Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz hat in seinem Festlegungsteil drei Hauptkapitel:

I. Allgemeines

Hier werden Aussagen zum Hochwasserrisikomanagement, zur Klimawandelanpassung und der grenzüberschreitenden Koordinierung gemacht. So legt Plansatz I 1.1 (Z) fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen die Risiken von Hochwassern nach der Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen sind. In Plansatz I 1.2 (Z) wird festgelegt, dass hierbei die Auswirkungen des Klimawandels vorausschauend zu prüfen sind.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutung

In diesem Kapitel wird der Umgang mit Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sowie als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereichen und Überschwemmungsgebieten festgelegt. So ist nach Plansatz II.1.3 (Z) bei raumbedeutsamen Planungen in Einzugsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit Daten über das Wasserrückhaltevermögen bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten bzw. eine Beeinträchtigung muss ausgeglichen werden. Weiterhin wird in Plansatz II.2.3 (Z) festgelegt, dass in Überschwemmungsgebieten bestimmte Anlagen nicht errichtet werden dürfen. Photovoltaikanlagen sind hier nicht genannt.

III. Schutz vor Meeresüberflutungen

Dieses Kapitel ist für das Plangebiet irrelevant.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg legt die landesplanerischen Vorgaben dar, auf deren Basis sich regionalplanerische Festlegungen bewegen. Zum Schutz des Freiraumes sind hierbei insbesondere die in den Abschnitten 5.1 und 5.3 des LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. In Abschnitt 5.1 wird der Themenbereich Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung thematisiert. Im Mittelpunkt stehen hier der Schutz der ökologischen Ressourcen und überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume, deren Erhalt, Verbesserung und Vernetzung anzustreben ist. Insbesondere ist hierbei Plansatz 5.1.2.1 (Z) zu nennen, nachdem in überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und verbessern ist. Planungen die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar,

ausgeglichen werden. Nach Plansatz 5.1.2.2 (Z) sollen diese Landschaftsräume möglichst unzerschnitten erhalten und vernetzt werden. Eingriffe mit Trennwirkungen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Zwei der in diesem Verfahren festzulegenden Standorte befinden sich innerhalb solcher Landschaftsräume (Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg und Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim)

Weiter soll eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und naturnahe Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen gesichert werden (PS 5.1.2.3 (Z)). In Plansatz 5.1.3 wird zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten unter anderem die Ausweisung von Regionalen Grünzügen als größeren zusammenhängenden Freiräumen genannt, die von Besiedlung und funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen.

In Abschnitt 5.3 wird die Land- und Forstwirtschaft behandelt. Insbesondere steht hierbei die Sicherung der für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, im Mittelpunkt (PS 5.3.2 (Z)). Diese dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Weitere freiraumrelevante Zielsetzungen, die auch in Regionalen Grünzügen funktionsrelevant sind, werden in Abschnitt 5.4 (Freizeit und Erholung) sowie in den Teilabschnitten 4.3.2 (Grundwasserschutz), 4.3.3 (Schutz oberirdischer Gewässer) und 4.3.6 (vorbeugender Hochwasserschutz) des LEP behandelt.

Die grundlegenden raumordnerischen Vorgaben finden sich weitgehend ebenfalls in den fachgesetzlichen Regelungen wieder und werden dort konkretisiert.

Fachgesetze

Für die einzelnen Schutzgüter und deren Schutzziele sind insbesondere die folgenden Fachgesetze relevant:

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit gegen Lärm, Verschmutzungen von Luft, Wasser Umgebung oder Störfällen und weiteren Umwelteinwirkungen sowie dem Erhalt von Erholungsmöglichkeiten: **BImSchG, BNatSchG**

Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biodiversität

Zum Schutz der biologischen Vielfalt, von besonders schützenswerten Bereichen von Natur und Landschaft von besonders zu schützenden Arten und eines funktionalen Biotopverbundes: **BNatSchG, NatSchG BW**

Schutzgut Boden

Zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, dem Erhalt (auch landwirtschaftlich) hochwertiger Böden und der Verhinderung von Bodenverschmutzungen: **BBodSchG, LBodSchAG, BNatSchG**

Schutzgut Fläche

Zur Gewährleistung einer flächenschonenden Umsetzung und der Sicherung sowohl landwirtschaftlicher Nutzflächen als auch naturnaher Bereiche vor einer Flächeninanspruchnahme und Versiegelung: **UVPG, LplG**

Schutzgut Wasser

Zum Schutz und Erhalt von Oberflächengewässern inklusive Uferbereichen, Erhalt und Schutz von Grundwasserträgern sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz: **WHG, WG, WRRL, BNatSchG**

Schutzgut Klima/Luft

Zum Schutz von Flächen zur Siedlungsbelüftung und -kühlung (Kaltluftentstehungsgebiete und -schneisen), zum Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien, zum Schutz der Luftqualität: **KSG BW, BImSchG, BNatSchG**

Schutzgut Landschaft

Zum Schutz und Erhalt typischer Landschaftsbilder, Schutz des Freiraums vor Zersiedelung und dem Erhalt besonders erholungswirksamer Landschaften: **BNatSchG**

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Zum Schutz von Bau-, Boden und Kulturdenkmälern und historischen Kulturlandschaften: **DSchG BW, BNatSchG**

Sowohl die raumordnerischen Vorgaben wie auch die fachgesetzlichen Konkretisierungen der Umweltziele fließen damit in die Prüfung der Schutzgüter ein und werden dort berücksichtigt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die konkreten Vorhabenstandorte wird die Bestandsaufnahme und Bewertung im Rahmen der allgemeinen Betrachtung von Auswirkungen von FFPV-Anlagen auf die Schutzgüter in Kapitel 4 sowie von Standortdatenblättern in Kapitel 5 durchgeführt.

Im Folgenden werden die absehbaren bzw. wahrscheinlichen Auswirkungen, die sich aus den textlichen Änderungen der Ausnahmeregelung ergeben, dargestellt und bewertet.

Flächenobergrenze: Allgemein soll im Grünzug die Obergrenze der Ausnahme für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) auf 10 ha angehoben werden. Hieraus folgt, dass zukünftig FFPV-Einzelanlagen mit dem doppelten Flächenumfang wie bislang im Regionalen Grünzug ermöglicht werden. Hierdurch ergeben sich vermehrte Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die weiteren Ausnahmevoraussetzungen, die die Funktion haben, Vorhaben auf freiraumschonende Flächen zu lenken, von dieser Änderung unbenommen bleiben. Das heißt, dass weiterhin FFPV-Anlagen ausschließlich an freiraumschonenden Standorten überhaupt die Möglichkeit, einer Umsetzung erhalten sollen. Nur wenn die weiteren Ausnahmevoraussetzungen erfüllt

sind, besteht die Möglichkeit eine größere Anlage umzusetzen. Diese Ausweitung ist mit Blick auf das erheblich gesteigerte Gewicht, dass den erneuerbaren Energien inzwischen beigebracht werden muss (vgl. z.B. § 2 EEG) und die Ausbauziele, die sich Bund und Land gesetzt haben, dringend erforderlich.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG werden hierbei durch die Funktionsprüfung, die als Ausnahmevoraussetzung vorgegeben ist, zuverlässig verhindert. So wird durch die Prüfung der Funktion Naturschutz und Landschaftspflege das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt abgedeckt und verhindert, dass naturschutzfachlich hochwertige Flächen der Schutz durch den Regionalen Grünzug entzogen wird. Die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter werden dabei durch die abzuprüfenden Funktionen Siedlungszäsur, Erholung, Orts- und Landschaftsbild abgedeckt, wodurch das direkte Wohnumfeld und wertvolle Naherholungsgebiete und Kulturdenkmale geschützt werden. Die Schutzgüter Boden und Fläche finden sich in den Funktionen Landwirtschaft und Bodenerhalt wieder. Hier bleiben besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen der Einstufung Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 von Ausnahmeregelungen ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Versiegelung, die sich durch FFPV- Anlagen ergeben, in Verbindung mit der regelmäßigen Begrünung der modulbestandenen Flächen, sind die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen minimal. Für das Schutzgut Wasser wird im Rahmen der Prüfung auf die Funktion Hochwasserretention die Prüfung auf überschwemmungsrelevante Sachverhalte durchgeführt. Eine nennenswerte Versiegelung findet durch FFPV-Anlagen nicht statt, eine Gefahr der Kontamination von Sickerwasser ist nicht zu sehen und die Versickerung von Regenwasser erfolgt weiter ungehindert, wenn auch in kleinräumlich unterschiedlicher Verteilung auf der gesamten Fläche, so dass die Grundwasserneubildung nicht berührt wird. Der Schutz von Oberflächengewässern wird durch die Kombination der Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Hochwasserretention ebenfalls gewährleistet. Das Schutzgut Klima und Luft wiederum wird durch die Funktion Luftaustausch geprüft. Zusätzlich werden Anlagen lediglich an vorbelasteten Standorten ermöglicht, was sich aus der Ausnahmevoraussetzung einer notwendigen direkten Anbindung an landschaftsprägende lineare Infrastruktureinrichtungen oder mind. 1 ha große durch bauliche Anlagen vorgeprägte Standorte ergibt.

Hierdurch wird deutlich, dass lediglich freiraumschonende Standorte nach Einzelfallprüfung der jeweiligen Berührung der Schutzgüter nach UVPG überhaupt für eine Ausnahmevoraussetzung in Frage kommen. An diesen geprüften Standorten ist es mit Blick auf das erhebliche Gewicht, das erneuerbaren Energien beizumessen ist, sinnvoll, größere Vorhaben zu konzentrieren. Durch die verbleibende Funktionsprüfung, die die Schutzgüter abdeckt, ist somit gesichert, dass durch diese Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter auftreten.

Wegfall Vorgabe Alternativenprüfung: Durch den Entfall der Alternativenprüfung als Ausnahmevoraussetzung werden sich in der Realität für Natur und Landschaft praktisch keine Auswirkungen ergeben. Dies ist darauf zurück zu führen, dass Alternativenprüfungen in fast allen Fällen im Verfahrensprozess nachträglich zu einer ausgewählten Fläche entwickelt werden. Der regionalplanerisch dieser Ausnahmevoraussetzung zugewiesene Ansatz war jedoch, bei einer bestenfalls gemarkungsweiten Flächensuche die freiraumverträglichsten Flächen auszuwählen und nur diese umzusetzen. Eine solche umfassende vorgezogene Alternativenprüfung findet unter den marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des FFPV-

Zubaus und der beteiligten Akteure allerdings nahezu nie statt. Dies wäre jedoch die Voraussetzung, dass durch eine Alternativenprüfung eine vorteilige Wirkung für Natur und Landschaft entstehen würde. Wie sich gezeigt hat, sind die weiteren Ausnahmeveraussetzungen auch unter den gegebenen Marktbedingungen sehr gut geeignet, Vorhaben auf freiraumschonende Standorte zu lenken (insbesondere zu nennen die Infrastrukturanbindung und die Einzelfallprüfung auf Beeinträchtigung der Funktionen des Grünzuges). Die Schutzgüter nach UVPG werden somit auch ohne eine geforderte Alternativenprüfung umfangreich gesichert und erfahren beim Wegfall dieser Voraussetzung keinen Nachteil.

Ausnahmemöglichkeit Direktversorgung: Konkrete Auswirkungen können derzeit nicht benannt werden, da nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang diese Ausnahmemöglichkeit angewendet wird. Absehbar ist jedoch, dass es hierdurch im Umfeld von Gewerbe-, Industrie- und Abbaugebieten oder öffentlichen Nutzungen wie etwa Kläranlagen zu einer voraussichtlich zunehmenden Anzahl an FFPV-Anlagen kommen wird. Durch die Ausnahmemöglichkeit Direktversorgung sollen im direkten Umfeld von Gewerbegebieten auch die für eine allgemeine Ausnahme nicht zugänglichen landwirtschaftlichen Flächen der Bodengüte Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1 zugänglich gemacht werden. Hierbei wird voraussichtlich vor allem im westlichen Bereich des Landkreises Heilbronn aufgrund der dort flächig vorkommenden hochwertigen landwirtschaftlichen Bodenqualitäten auch in deutlichem Umfang hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt werden. Hierdurch ist eine Beeinträchtigung des Schutzgut Fläche zu sehen.

Durch die direkt angrenzend an bestehende Gewerbegebiete liegenden Standorte der Direktversorgungsanlagen und die weiter bestehende Einzelfallprüfung auf Funktionsbeeinträchtigungen sind allerdings auf die weiteren Schutzgüter lediglich geringe, immer mit FFPV-Anlagen verbundene, Auswirkungen zu erwarten. Mit Blick auf die Notwendigkeit, den gesamten gesellschaftlichen Energiebedarf auf autarke erneuerbare Energien umzustellen, ist im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses erneuerbarer Energien der verbrauchsnahe FFPV-Stromproduktion Vorrang einzuräumen.

Einführung der Agri-PV in die Begründung von Plansatz 3.2.3.3 und 3.1.1: In die Begründung zu Plansatz 3.2.3.3 wird eine Beschreibung eingeführt, was aus Sicht des Regionalverbandes Heilbronn-Franken als Agri-PV Anlage zu definieren ist. Hierbei wird weitgehend Bezug auf die DIN spec 91434 „Agri-Photovoltaikanlagen -Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ genommen. Detailliert wird dies in der Begründung ausgeführt.

Agri-PV Anlagen werden als vereinbar mit einer vorrangigen Landwirtschaft definiert, weshalb diese Agri-PV Anlagen auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft und auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden in Regionalen Grünzügen zulässig sind.

Da bzgl. der Agri-PV-Anlagen nur eine Klarstellung in der Begründung erfolgt – diese wurden bisher schon als vereinbar mit landwirtschaftlicher Nutzung erachtet - wird auf eine detaillierte Betrachtung der Wirkungen an dieser Stelle verzichtet.

2.2. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Umweltauswirkungen

Für die konkreten Vorhabenstandorte wird die Vermeidung, Verringerung und der Ausgleich im Rahmen von Standortdatenblättern in Kapitel 5 thematisiert. Da der Regionale Grünzug als

freiraumschützende Zielfestlegung weiterhin zugrunde liegt, ist dies auch mit Blick auf eine mögliche Beendigung einer Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Solange die Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) in der Raumnutzungskarte festgelegt sein werden, verbietet sich z.B. die Festlegung einer Rückbauverpflichtung als Ziel der Raumordnung. Hierdurch würden sich regionalplanerische Festlegungen widersprechen, da die VBG eine Photovoltaiknutzung zum Ziel haben. Zumal davon auszugehen ist, dass planungsrechtlich gesicherte Energiestandorte sinnvollerweise die nächsten Jahrzehnte in Betrieb sein werden und ggf. aufgegebene Anlagen durch neue ersetzt werden. Aus der grundsätzlich höheren Gewichtung der Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung und von Vorbehaltsgebieten als Grundsätzen ergibt sich jedoch auf lange Sicht eine faktische Rückbauverpflichtung bei endgültiger Aufgabe der Energiegewinnung zur Wiederherstellung der höherrangigen Freiraumfunktionen.

Zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen aufgrund der Erhöhung der Flächengrenze für Ausnahmevoraussetzungen wird eine konsequente Prüfung der Vorhaben auf einen Natur und Landschaft schonenden Standort ausschlaggebend sein. Diese konsequente Prüfung wird in jedem Einzelfall vorgenommen, so dass auf regionalplanerischer Ebene garantiert wird, dass der Regionalverband lediglich freiraumschonende Standorte als eine Ausnahmeregelung mitträgt.

Konkrete Maßnahmen wie etwa Art und Ausmaß einer Eingrünung und Art der Bewirtschaftung sind entsprechend den lokalen Gegebenheiten und kommunalen Vorgaben erst auf Ebene der Bauleitplanung festsetzbar.

Unabhängig hiervon spricht sich der Regionalverband explizit für eine möglichst freiraumschonende Ausgestaltung von FFPV-Anlagen aus. Dies kann auf landwirtschaftlichen Flächen durchaus die Ausgestaltung als Agri-PV sein, da diese durch die weitere Produktion von Lebensmitteln bei gleichzeitiger Stromproduktion einen wertvollen Beitrag zur Reduzierung von Nutzungskonflikten leisten kann. Unter anderem im Rahmen dieser Regionalplanänderung setzt der Regionalverband deshalb proaktiv Rahmenbedingungen, um in seinen Möglichkeiten die Agri-PV zu fördern. Ist eine Ausgestaltung als Agri-PV nicht sinnvoll, spricht sich der Regionalverband konsequent für eine extensive Bewirtschaftung der modulbestandenen Fläche mit dem Ziel einer Steigerung der Biodiversität aus. Hierzu wurden bereits verschiedentlich Publikationen veröffentlicht, die Bewirtschaftungsmaßnahmen und Grundsätze dieser „Biodiversitäts-Solarparks“ aufzeigen. Beispielhaft sei auf den „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (2019) verwiesen. Auch BUND, NABU, Bodensee-Stiftung und Naturfreunde Baden-Württemberg haben 2021 ein gemeinsames Positionspapier für den naturverträglichen Ausbau von FFPV veröffentlicht.

Diese extensive Bewirtschaftung von FFPV-Flächen hat nach Praxiserfahrungen des Regionalverbandes bereits eine weite Verbreitung erfahren. Die überwiegende Anzahl der aktuellen Planungen sieht eine biodiversitätsorientierte Bewirtschaftung und Ausgestaltung vor. So ist diese etwa in der Publikation „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. vorgesehen. Auch in der weit überwiegenden Anzahl kommunaler FFPV-Kriterienkataloge ist dieses Ziel verankert. Der Regionalverband unterstützt dieses Ansinnen aktiv und arbeitet z.B. bei Abstimmungen von Planungen auf eine derartige Ausgestaltung hin.

Allerdings bleibt darauf hinzuweisen, dass Sinn und Zweck von FFPV-Anlagen die Produktion von Strom ist. Jede zusätzliche Flächennutzung, die zu einer Verringerung der Stromproduktion einzelner Anlagen führt, wie etwa eine geringere Modulbelegung der Fläche zur besseren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder um eine über das „normale Maß“ hinaus reichende Steigerung der Biodiversität zu erreichen, führt unweigerlich dazu, dass diese geringere Stromausbeute an anderer Stelle ggf. durch eine zusätzliche Anlage auszugleichen ist. Es bleibt also jeweils abzuwägen, in welchem Umfang Doppelnutzungen sinnvoll sind.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass die Erhöhung der Obergrenze auf 10 ha in sich schon eine Maßnahme zur Reduzierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist. Hierdurch wird es möglich, bereits bestehende Anlagenstandorte, die bislang aufgrund der niedrigen Obergrenze bei 5 ha „gedeckelt“ waren, zu erweitern. Durch Erweiterungen von bereits bestehenden Anlagen treten in aller Regel deutlich weniger neue Konflikte in Natur und Landschaft auf, als durch den Zubau neuer Anlagen. So kann der unbestreitbar notwendige Zubau an FFPV im Vergleich zu einem kompletten Neubau an bislang unberührten Standorten sehr konfliktarm geleistet werden. Auch die Ausnahme zur Direktversorgung fügt sich nahtlos in dieses Gesamtkonzept ein, indem FFPV-Anlagen in das direkte Umfeld von gewerblichen Standorten und damit an schon stark anthropogen geprägte Standorte gelenkt werden.

2.3. Anfälligkeit für die Risiken von schweren Unfällen

FFPV-Anlagen besitzen keine besondere Anfälligkeit für die Risiken schwerer Unfälle die nach § 50 BImSchG zu verhindern ist. Es handelt sich nicht um Vorhaben, die einen verstärkten Aufenthalt vor Ort mit sich bringen. Nach der Aufstellung der Anlage werden diese, von seltenen Wartungs- und Pflegemaßnahmen abgesehen, nicht von Personen für Erholungs- oder Aufenthaltszwecke genutzt. Ein FFPV-Standort besitzt darüber hinaus keinen über die normale natürliche Flächenausstattung hinausgehenden besonderen Wert für Natur und Landschaft. Bei einem eventuellen schweren Unfall eines Störfallbetriebes handelt es sich bei einer FFPV-Anlage somit um kein besonders schutzbedürftiges Gebiet. Es kann sich kein zu vermeidendes Risiko für Personen- oder Umweltschäden ergeben.

Gleichzeitig geht von FFPV-Anlagen selbst kein erhöhtes Risiko für Personen, andere Sachgüter oder die Umwelt im Sinne des § 50 BImSchG aus. Sollte die in den Festlegungen eröffnete Miteinbeziehung von Speichern künftig Anwendung finden (bisher wurden alle FFPV-Anlagen in Heilbronn-Franken ohne Speichermöglichkeiten errichtet) wäre diese Fragen im Zuge der Bauleitplanung bzw. der jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Derzeit können hierzu keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden.

2.4. Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend thematisieren. Hierfür ist die der Planung zugrunde liegende Flächenscharfe, die konkrete Umsetzung sowie der zeitliche Bezug zwischen Planung und Umsetzung nicht genügend definiert. So besteht für die im Rahmen dieser Regionalplanänderung umgesetzte Erhöhung der Flächenobergrenze für Ausnahmeregelungen von FFPV-Vorhaben in Regionalen Grünzügen von 5 ha auf 10 ha überhaupt kein Flächen- oder Zeitbezug. Hierbei handelt es sich um eine unbestimmte Anzahl an Vorhaben an unbestimmten Orten in der Zukunft. Eine überschlägige Prüfung auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Arten kann auf

regionalplanerischer Ebene frühestens bei Bekanntwerden konkreter Vorhaben erfolgen. Festzuhalten bleibt, dass aufgrund der für FFPV-Vorhaben in Frage kommenden Flächen (vorzugsweise landwirtschaftliche Offenlandflächen) mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend eine Betroffenheit von Offenlandbrütern wie z.B. Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn und ähnlichen Arten auftreten wird. Im konkreten Vorhabenfall bleibt dies wie bislang auch regionalplanerisch zu berücksichtigen und zu thematisieren. Hierbei kann auch der neu hinzugekommene Biotopverbund Feldvögel wichtige Hinweise geben. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten und dem Umgang mit diesen bleiben abschließend auf der bauleitplanerischen Ebene festzusetzen.

Bei den im Rahmen dieser Regionalplanänderung zu ermöglichenden Vorhaben liegen zumindest schon konkretere Flächenzuschnitte vor. Allerdings bleibt auch hier festzuhalten, dass durch die Regionalplanänderung großflächig Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festgelegt werden, welche den Grünzug überlagern. Es erfolgt keine flächenscharfe Ausweisung von z.B. Baufenstern oder auch nur konkreten Sondergebietsflächen. Wo und wie in den festgelegten Vorbehaltsgebieten anschließend die Aufstellung der Modulreihen erfolgt, wo (ggf. auch nur temporär) Grünflächen bzw. landwirtschaftliche Flächen verbleiben oder Vollversiegelungen durch begleitende Baumaßnahmen (Transformatoren, ggf. Speichieranlagen) verortet werden, wird auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Genauso der zeitliche Rahmen, wann die Vorhaben, ggf. zeitlich gestaffelt, umgesetzt werden. Im Rahmen dieser Ungenauigkeiten wird in Kapitel 4 (im Schutzgut Tiere/Pflanzen biolog. Vielfalt) und 5 (Standortdatenblätter) eine auf Basis bekannter Vorkommen bzw. der aktuellen Flächennutzung getroffene Abschätzung zu artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial und einer Empfehlung zum Umgang auf bauleitplanerischer Ebene gegeben. Laut Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zur Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 (1) ROG sind von den Änderungen des Regionalplans keine Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg betroffen.

3. Alternativenprüfung

Im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans sollen einerseits konkrete Anlagenstandorte ermöglicht werden. Andererseits werden die Ausnahmevoraussetzungen für FFPV-Anlagen im Regionalen Grünzug durch eine Anhebung der Flächenobergrenze für Einzelanlagen eine neue Ausnahmemöglichkeit für FFPV-Anlagen zur Direktversorgung stromintensiver Nutzungen und eine Definition von und Umgangsregeln mit Agri-PV angepasst. Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsweisen wie auch Tragweiten dieser Ziele erfolgt eine getrennte Betrachtung von möglichen Planungsalternativen.

3.1. Anhebung der Flächengrenze von 5 auf 10 ha

Aufgrund der politischen, rechtlichen wie auch gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ist eine deutliche Steigerung des FFPV-Ausbaus zu erreichen. Mit Blick auf diese Vorgabe für regionalplanerisches Handeln bleiben grundsätzlich drei mögliche Alternativen zu prüfen, wie mit einer Flächenobergrenze verfahren werden soll: ein Beibehalten der 5 ha Obergrenze und anderweitige Steigerung des PV-Ausbaus. Die angestrebte Anhebung der Flächenobergrenze oder ein kompletter Wegfall der Flächenobergrenze für Einzelanlagen in Regionalen Grünzügen. Eine weitere Reduzierung der Flächenobergrenze schließt sich mit Verweis auf die

aktuelle Änderung des Landesplanungsgesetzes zur Öffnung der Grünzüge für FFPV-Anlagen aus.

Beibehalten 5 ha Obergrenze: Würde die 5 ha Obergrenze beibehalten, bleibt eine raumordnerisch wünschenswerte Konzentration von FFPV-Anlagen an aus Freiraumsicht geeigneten Standorten unmöglich. Der notwendige Zubau an FFPV-Anlagen muss damit zwangsläufig auf eine Vielzahl kleinerer Anlagen verteilt werden, wodurch sich absehbar stärkere Konflikte mit den Schutzgütern und Funktionen (insbesondere z.B. Landschaftsbild, Landwirtschaft, Fläche) ergeben würden. Hinzu kommt, dass eine Verdopplung der Anlagenstandorte für die gleiche Leistung auch eine Vervielfachung der notwendigen infrastrukturellen Baumaßnahmen (Leitungsverlegung, Wegebau, Transformatoren) im Freiraum bedeutet und voraussichtlich in erheblichem Ausmaß auch weniger schonende Standorte umgesetzt werden müssten. Diese Alternative scheidet somit als unter den gegebenen Rahmenbedingungen weniger freiraumschonend aus.

Entfallen einer Obergrenze: Regionale Grünzüge haben eine wichtige Funktion zum Schutz des Freiraums und zum Erhalt der Lebensqualität. Sie werden ausschließlich in verdichteten Bereichen der Region ausgewiesen, um dort den verbleibenden Bereich zwischen Siedlungen zu gliedern und die natürlichen Freiraumfunktionen trotz der Nutzungskonkurrenz zur Siedlungsentwicklung zu sichern. Würde in diesen Bereichen komplett auf eine Flächenbegrenzung verzichtet, wäre der Erhalt der Freiraumfunktionen in diesen stark besiedelten Bereichen nicht mehr gewährleistet. Auch an freiraumschonenden Standorten, wie etwa an vorbelasteten Standorten ohne konkrete Funktionsverletzungen, sollten in hochverdichteten Siedlungsbereichen ein Mindestmaß an Schutz für die Freiraumfunktionen gewahrt bleiben. Der Freiraum trägt in erheblichem Maß zur Lebensqualität der Menschen, dem Erhalt der Kulturlandschaft und von Natur und Landschaft als Ganzem bei. Aus diesem Grund ist ein Überlastungsschutz für die Regionalen Grünzüge weiter notwendig. In Heilbronn-Franken sind lediglich 27% der Region durch Regionale Grünzüge gesichert. In diesen sollte der Schutz des Freiraums weiter ein höheres Gewicht haben, als in den nicht gesicherten und für eine FFPV-Nutzung uneingeschränkt zugänglichen Bereichen. Diese Alternative scheidet als nicht freiraumschonend aus.

Erhöhung der Obergrenze: Durch die Anhebung der Flächengrenze wird es möglich, einen Ausbau der FFPV an freiraumschonenden Standorten durch Steigerung der Anlagengröße zu konzentrieren. Dies ist sowohl für zukünftig umzusetzende Vorhaben der Fall, als auch für bereits umgesetzte Vorhaben. Hier ist insbesondere der Vorteil, dass an bereits etablierten freiraumschonenden Standorten eine Verdopplung der Anlagengrößen ermöglicht wird. Hierdurch kann schnell und weitgehend konfliktfrei durch die Erweiterung bestehender Standorte ein erheblicher Zubau an FFPV-Anlagen umgesetzt werden. Der Druck auf den Freiraum wird dadurch verringert und die Anzahl an notwendigen Neuanlagen an bislang unberührten Standorten minimiert.

Darüber hinaus werden die durch den Regionalen Grünzug geschützten Freiraumfunktionen, die mit FFPV-Anlagen in Konflikt stehen jedoch weiterhin mit hohem Gewicht bewertet und der Schutz dieser Funktionen vor einer lokalen Überlastung bleibt weiter bestehen.

3.2. Ausnahmevoraussetzung Direktversorgung, Einführen Agri-PV

Sowohl für die neue Ausnahmevoraussetzung Direktversorgung als auch für das Einführen der Agri-PV in den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 bleiben lediglich die Alternativmöglichkeiten einer Nichteinführung zu prüfen.

Ausnahme Direktversorgung: Durch die Ausnahmevoraussetzung Direktversorgung werden im direkten Umfeld um IGD-Schwerpunkte und stromintensive gewerbliche oder öffentliche Nutzungen bevorzugt FFPV-Anlagen entstehen. Das einzige hierdurch signifikant berührte Schutzgut ist in Form der Landwirtschaft das Schutzgut Fläche. Durch die Ausnahmevoraussetzung sollen im Umfeld von Gewerbegebieten auch auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden FFPV-Vorhaben möglich werden. Die Sperrung landwirtschaftlicher Nutzflächen der Qualität Vorrangflur und Vorrangfläche 1 soll für diesen Anlagentyp im direkten Umfeld von Gewerbegebieten aufgehoben werden.

Wird die Ausnahmevoraussetzung Direktversorgung nicht eingeführt, unterbleibt eine Steuerung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereich besonders hohen Stromverbrauches. Im Gegenteil, werden FFPV-Anlagen weiterhin eher von Siedlungen abgerückt entstehen. Es werden keine hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen für FFPV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Allerdings müssen die für die Stromproduktion notwendigen Flächen dann an anderer Stelle im Freiraum geschaffen werden und werden nicht an stark belasteten Gewerbestandorten konzentriert. Durch eine Verlagerung von FFPV-Standorten weg vom Siedlungsgebiet können insbesondere Konflikte mit Landschaftsbildbelangen verstärkt entstehen.

Einführung Agri-PV: Durch die vorgenommene regionalplanerische Definition von Agri-PV werden keine direkten Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Allerdings werden in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 und Vorranggebieten für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2.3 aufgrund der Klarstellung eventuell mehr Agri-PV-Anlagen entstehen, da hierdurch die Vereinbarkeit von Landwirtschaft und Agri-PV klar definiert und als Information der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Würde die Klarstellung nicht erfolgen, so unterbliebe dies voraussichtlich.

3.3. Konkrete Vorhabenstandorte

Wie in Kapitel 1 bereits dargestellt, handelt es sich bei den fünf Vorhabenstandorten um von den Standortkommunen gemeldete Vorhaben. Diese wurden auf kommunaler Ebene in den politischen Gremien diskutiert und die Umsetzung wird durch die Kommune unterstützt. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde von der jeweiligen Kommune entweder schon beschlossen oder in Aussicht gestellt. Die Kommunen beantragten zur Umsetzung dieser Vorhaben eine Regionalplanänderung beim Regionalverband Heilbronn-Franken. Der Regionalverband ist nicht in der Lage, für die Vorhaben Flächenalternativen zu prüfen und den Kommunen diese im Zweifel vorzugeben. In den jeweiligen Standortdatenblättern werden die Auswirkungen der Vorhabenstandorte auf die Schutzgüter sowie eine Bewertung des Standortes im Blick auf diese Auswirkungen dargestellt. Hierbei wird ersichtlich, ob sich aufgrund der lokalen Gegebenheiten über das zu erwartende Maß hinaus gehende erhebliche Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter ergeben. Ist dies der

Fall, wird geprüft, ob diese Beeinträchtigung durch Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung auf ein Maß, dass von FFPV- Anlagen an jedem Standort verursacht wird, gemindert werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der Standort im Zweifel verworfen.

Zeigt sich bei der Einzelfallprüfung jedoch kein Hinweis auf über das Maß der an jedem Standort zu erwartenden Beeinträchtigungen hinaus reichende Auswirkungen, so wird dieser Standort als vergleichbar mit anderen freiraumschonenden Standorten und damit als geeignet betrachtet. Dem liegt zugrunde, dass der Vorhabenstandort mit Blick auf die zu untersuchenden Schutzgüter nicht offensichtlich ungeeignet ist, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass auch auf Alternativstandorten in räumlicher Nähe vergleichbare und bei Umsetzung von Photovoltaikanlagen unumgängliche Auswirkungen vorlägen. Hierbei wird ebenfalls einbezogen, dass Freiflächenphotovoltaik grundsätzlich geringe negative Auswirkungen auf die zu behandelnden Schutzgüter hat, sofern an dem gewählten Standort keine besonderen Merkmale (z.B. naturschutzfachlich hochwertige Biotope) vorliegen. In der Regel kann dann für die meisten Schutzgüter mindestens eine neutrale Bilanz, oft sogar eine Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf die umweltrelevanten Belange konstatiert werden. Dies gilt auch für die in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiete vorgesehenen Erweiterungsflächen, die über die voraussichtlichen Vorhaben hinausreichen.

3.4. Prognose bei Nichtdurchführung

Würde die Regionalplanänderung nicht durchgeführt, würden einerseits die konkreten Vorbehaltsgebiete an den Standorten in Bad Rappenau, Gemmingen, Gundelsheim, Tauberbischofsheim und Schwäbisch Hall verhindert. Die an den jeweiligen Standorten aktuell vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung bliebe voraussichtlich weiterhin bestehen, eine Umnutzung zu Flächen der Energieerzeugung und der Aufbau von PV-Modulen würde unterbunden. Hierdurch unterblieben Konflikte mit den Schutzgütern Mensch und Fläche, da die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion in vollem Umfang wie bisher möglich wäre. Auch die Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft bei einer Umsetzung von FFPV durch bauliche Überprägung würden ausbleiben. Allerdings würden weiterhin Pflanzenschutz- und Düngemittel aufgebracht und der Boden mechanisch bearbeitet. Auch eventuelle Aufwertungen aufgrund einer naturnahen Wiesenbewirtschaftung der modulbestandenen Flächen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Luft sowie der Klimaschutzeffekt der PV würde entfallen. Die konkreten Veränderungen, bzw. deren Ausbleiben, können jedoch nur abgeschätzt werden, da erst auf Ebene der Bauleitplanung Art, Umfang und Flächenzuschnitt der konkreten Vorhaben festgesetzt wird.

Der politisch geforderte und aus Gründen des Klimaschutzes wie der Versorgungssicherheit unumgängliche Zubau an Erneuerbaren Energien müsste an anderen Standorten umgesetzt werden. So würden die Konflikte mit den Schutzgütern Fläche und Mensch letztendlich nur verlagert. Dies gilt in gleichen Umfang für den damit verbundenen Verzicht auf die Anhebung der Flächenobergrenze (siehe oben Alternativenprüfung).

4. Allgemeine Auswirkungen von FFPV-Anlagen auf die Schutzgüter

Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit werden in den Standortdatenblättern lediglich die für diesen Standort spezifischen Auswirkungen auf die Umweltbelange thematisiert. Die für alle FFPV-Anlagen gleichermaßen geltenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Folgenden für jedes Schutzgut kurz dargestellt und bewertet.

4.1. Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Werden FFPV-Anlagen entlang von Autobahnen, Landstraßen oder Bahnlinien umgesetzt, so können sich durch diese Blendwirkungen einstellen. Diese wiederum könnten zu Unfällen führen. Solche Blendwirkungen können jedoch auf Umsetzungsebene durch die konkrete Ausgestaltung der Anlagenfläche vermieden werden.

Durch FFPV-Anlagen können negative Auswirkungen auf eine Erholungsnutzung auftreten. Diese fallen jedoch, vor allem mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien und dem gesetzlich vorgegebenen Vorrang der erneuerbaren Energien, nur bei einer deutlich überdurchschnittlichen Erholungseignung eines Gebietes ins Gewicht. Keines der Vorhaben ist in direkter Siedlungsnähe geplant. Trotzdem können die Anlagen teilweise aus Wohnbebauungen heraus einsehbar sein. Hierin ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch/menschliche Gesundheit zu sehen, zumal auf Umsetzungsebene z.B. durch eingrünende Maßnahmen die Einsehbarkeit vermindert werden kann. Insgesamt sind lediglich geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit festzuhalten.

4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die konkreten lokalen Besonderheiten wie etwa berührte Lebensräume und gesetzlich geschützte Biotope werden in den Standortdatenblättern thematisiert. Allerdings ist allen Vorhabenflächen gemeinsam, dass sie sich auf landwirtschaftlichen Flächen befinden. Hieraus ergeben sich allgemeine Aussagen, die für alle Flächen gleichermaßen gelten.

Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen haben für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt lediglich eine geringe bis mittlere Wertigkeit. Durch die ackerbauliche Nutzung sind die Flächen für wilde Tiere und Pflanzen nur sehr eingeschränkt als Lebensraum verfügbar. Zwar können Ackerflächen für einzelne Arten bzw. Artgruppen, wie etwa Offenlandbrüter, aufgrund des Wegfalls des ursprünglichen natürlichen Lebensraumes einen wichtigen Lebens- und Fortpflanzungsraum darstellen, insgesamt ist die Artenvielfalt auf diesen Nutzflächen aber gering. Ein natürlicher Pflanzenaufwuchs wird aktiv unterbunden, die angebauten Kulturpflanzen, insbesondere nicht von Bestäubern besuchte Kulturpflanzen, haben für die Artenvielfalt nur eine untergeordnete Funktion. Abgeerntete und gepflügte Felder besitzen neben einer temporären Funktion als Futterquelle für einzelne Arten für die Artenvielfalt insgesamt kaum Lebensraumqualitäten.

Dennoch sind für einzelne Arten, wie die bereits angesprochenen Offenlandbrüter, landwirtschaftliche Flächen zu bestimmten Zeiten des Jahres wichtige Lebens- und Fortpflanzungsräume. Dies wird dadurch unterstrichen, dass weitläufige landwirtschaftliche Offenlandflächen Teile der als Ergänzung zum landesweiten Biotopverbund Offenland entwickelten Raumkulisse Feldvögel sind. Der landesweite Biotopverbund ist gemäß § 22 NatSchG BW von allen öffentlichen Planungsträgern zu berücksichtigen. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu der Wirkung von FFPV-Anlagen auf Bodenbrüter sind jedoch widersprüchlich. So wurden beispielsweise für die Feldlerche sowohl höhere als auch geringere Brutdichten in Solarparks publiziert (Badelt et al. 2020). Nach aktueller Auffassung wird davon ausgegangen, dass FFPV-Anlagen in der Regel für Feldlerchen zwar keine klare Meidekulisse wie z.B. Wald oder Siedlungsflächen darstellen, sie von diesen allerdings auch nicht als vollwertiger Lebens- und Fortpflanzungsraum genutzt werden. Konkret muss hier auf

Ebene der Bauleitplanung durch artenschutzrechtliche Maßnahmen wie auch ggf. allgemeine lebensraumaufwertende Maßnahmen auf anderen Flächen die negative Auswirkung für Offenlandbrüter minimiert und artenschutzrechtliche Konflikte ausgeräumt werden.

Gleiches gilt allgemein für geschützte Arten, die ebenfalls in den Randbereichen von landwirtschaftlichen Flächen vorkommen können. So ist z.B. im Böschungsbereich von Straßen und Bahnlinien vermehrt mit Reptilienvorkommen zu rechnen die ggf. auch bei einer Aufstellung der Module auf den landwirtschaftlichen Flächen Konflikte auslösen könnten. Insbesondere gilt dies etwa angrenzend an strukturreiche, lückige Feldgehölzbestände. Werden Gehölze beeinträchtigt, ist immer der gesetzliche Schutz von Brut- und Raststätten (Vögel, Fledermäuse) zu prüfen. Rodungen sind lediglich in den artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Weitere Arten sind entsprechend der Habitatsituation vor Ort zu definieren.

Neben der bereits angesprochenen Raumkulisse Feldvögel sind darüber hinaus definierte Offenlandflächen der Anspruchstypen feuchter, mittlerer und trockener Standorte Teil des landesweiten Biotopverbundes. Diese stellen die ursprüngliche Kulisse des Fachplans landesweiter Biotopverbund dar. Für diese wurden spezifische gesetzlich geschützte Biotope (und für mittlere Standorte FFH-Mähwiesen sowie Streuobstwiesen) als hochwertige Kernflächen des jeweiligen Anspruchstyps ausgewählt. Diese unterliegen deshalb jeweils einem gesetzlichen Schutzstatus. Faunistisch zielt dieser ursprüngliche Offenlandbiotopverbund insbesondere auf wenig mobile kleinere Arten wie etwa Wirbellose, Reptilien oder Amphibien ab, weshalb hier vor allem Wiesen, Feuchtwiesen, Magerrasen und damit vergleichbare oder verbundene Biotope als Kernflächen ausgewählt wurden. Darüber hinaus wurden zwischen diesen Kernflächen verbindende Suchräume definiert, die als mögliche Raumkulissen für eine Aufwertung zur Schaffung einer funktionalen Verbindung zwischen den Kernflächen und damit der Stärkung eines durchgehenden Biotopverbundsystems dienen sollen.

Je nach der Ausgestaltung der Flächenbewirtschaftung ist für FFPV-Flächen eine deutliche Steigerung der Biodiversität möglich. Am ehesten sind negative Auswirkungen für das Schutzgut bei einer Ausgestaltung als Agri-PV, da hierbei keine biodiversitätssteigernde Grünlandbewirtschaftung erfolgen kann. Im Gegenteil kommen nachteilige Auswirkungen für Wildtiere, wie der oben beschriebene Effekt auf Offenlandbrüter, hinzu. Wird die modulbestandene Fläche als extensives Grünland bewirtschaftet, so ist aber von einer deutlichen Steigerung der Biodiversität und damit auch einer Stärkung des Biotopverbundes auszugehen. Zwischen den Modulreihen entwickelt sich eine klassische extensiv genutzte Wiese. Durch die geänderten Licht- und Wasserverhältnisse kann unter den Modulen jedoch die Pflanzenzusammensetzung sowie der Aufwuchs abweichen. In der Regel werden FFPV-Anlagen zwar eingezäunt, allerdings sind diese kleintierdurchgängig anzubringen und darüber hinaus überwiegt der Lebensraumgewinn z.B. für Pflanzen und Insekten im Vergleich zur vorherigen Ackernutzung. Hier kann auf Ebene der Bauleitplanung durch die konkrete Ausgestaltung der Festsetzungen zur Flächenbewirtschaftung und der Aufstellung der Module eingewirkt werden.

Als weitere Komponenten des Biotopverbundes Offenland ist der Biotopverbund Gewässerlandschaften zu sehen. Dieser konzentriert sich auf Gewässerrandbereiche, deren (mögliche) Auenlandschaften und mit diesen in Verbindung stehende feuchte Bereiche. Ziel ist der Erhalt noch bestehender sowie eine Aufwertung bzw. möglichst naturnahe

Wiederherstellung der Auenlandschaften von Fließgewässern. Die Gewässerlandschaften stehen oft in enger Verbindung mit dem Biotopverbund feuchten Anspruchsyps. Durch die Vorhaben werden Gewässerlandschaften maximal randlich berührt, eine negative Auswirkung auf den Biotopverbund Gewässerlandschaften ist nicht zu sehen.

Abschließend ist als weitere Komponente des Biotopverbundes der Generalwildwegeplan aufzuführen. Hierbei handelt es sich um eine Verbundkulisse speziell für Arten mit einem Lebensschwerpunkt im Wald. Insbesondere werden hierbei mobile Großsäuger in den Blick genommen, wobei allerdings auch darüber hinaus allen Arten eine Ausbreitung ermöglicht werden soll. Da der Generalwildwegeplan als Verbundkorridor von Arten mit Lebensraumschwerpunkt Wald definiert ist, können Konflikte mit Freiflächenphotovoltaik lediglich in Korridorbereichen, die zur Überbrückung von Offenland zwischen Waldgebieten dienen, auftreten. Bei Konflikten kann auf Ebene der Bauleitplanung durch die Freihaltung durchwanderbarer Korridore konfliktmindernd eingewirkt werden.

Allen FFPV-Vorhaben gemeinsam sind ebenfalls negative Auswirkungen durch die notwendigen Baumaßnahmen und dadurch bedingte Beunruhigungen (z.B. Fahrbewegungen, menschliche Gegenwart). Möglich sind z.B. auch auf angrenzenden Flächen Meideverhalten der Wildtierfauna. Diese treten jedoch lediglich temporär auf und können ggf. auf Umsetzungsebene in auf aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten notwendige Zeitfenster gelenkt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten klingen diese Auswirkungen wieder ab.

4.3. Schutzgut Klima/ Luft

FFPV-Anlagen dienen zur Produktion erneuerbarer Energien und damit dem aktiven Klimaschutz durch die Einsparung fossiler Brennstoffe und damit der Verringerung des CO₂ Ausstoßes.

Durch FFPV-Anlagen kommt es zudem nicht zu signifikanten Wirkungen auf Kaltluftentstehungsflächen bzw. Kaltluftleitbahnen zur Siedlungsbelüftung. Von FFPV-Anlagen gehen darüber keine Schadstoffemissionen aus.

Für das Schutzgut Klima/Luft sind durch die FFPV-Anlagen deshalb keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.4. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist immer geprägt von der Zeit, in der sich die Gesellschaft befindet. Der Regionalverband ist der Überzeugung, dass sich das Verständnis für das Landschaftsbild zukünftig ändern muss. So wie Straßen, Brücken und Hochspannungsleitungen zum heutigen Landschaftsbild dazugehören, wird auch eine klimaneutrale Energieproduktion dazu führen, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht länger in dem Maße als störend empfunden werden, wie dies derzeit oft noch der Fall ist. Alle Flächen der konkreten Vorhaben wurden vom Regionalverband in der Hinsicht bewertet, ob dort in besonderer Form wertgebende und zu schützende Landschaftsbildelemente vorzufinden sind. Ist dies der Fall, werden diese im Standortdatenblatt aufgeführt. Ist dies nicht der Fall, so wird im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien diesen der gesetzlich in § 2 EEG vorgegebene Vorrang als Belang eingeräumt.

4.5. Schutzgut Boden

Der Aufbau einer FFPV-Anlage bedingt verhältnismäßig geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Die Modultische werden in aller Regel durch ein Rammverfahren aufgestellt. Hierbei werden die Modultische in das Erdreich getrieben, es erfolgt keine Fundamentlegung und somit auch keine flächige Versiegelung. Auch durch die Verlegung von Stromleitungen zum Abtransport des produzierten Stroms wird das Schutzgut Boden lediglich im Bereich der Kabelschächte beeinträchtigt. Der Boden bleibt deshalb weitgehend in seinem natürlichen Zustand, wobei es aber in der Bauphase durch die Befahrung mit Maschinen zu Beeinträchtigungen kommt. Allerdings dürften die hierfür in der Regel verwendeten Rammeinheiten und Fahrzeuge keine über das in der landwirtschaftlichen Praxis ebenfalls übliche Befahren mit Maschinen (Traktoren, Mähdrescher) hinaus gehende Auswirkungen besitzen. Die deutlichsten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind durch flächige Versiegelungen im Bereich notwendiger Nebenanlagen wie etwa Transformationshäuschen. Diese Versiegelungen sind jedoch im Vergleich zur Gesamtfläche in der Regel sehr geringfügig.

Im Bestand erfolgt durch die Modulüberspannung ebenfalls eine geringfügige Beeinträchtigung des Schutzguts Boden. Durch die Module kommt es zu einem konzentrierten Wasserablauf an der Modulkante, was grundsätzlich zu einer Verstärkung von Erosionserscheinungen an der Auftropffläche führen kann. Regenwasser wird somit nicht mehr gleichmäßig flächig auf die Fläche gebracht, sondern unter den Modulen erfolgt ein geringerer Auftrag während an den Abtropfkanten ein stärkerer Auftrag erfolgt. Hierdurch sind Änderungen im Bereich des Bodens und des Bodenlebens möglich. Bei senkrecht stehenden bifazialen Modulen tritt dieser Effekt nicht auf.

Dem ist entgegen zu halten, dass durch die geänderte Bewirtschaftung mit einer permanent geschlossenen Pflanzendecke und ohne Bodenbearbeitung, Düngung und Pestizideinsatz der Eintrag von Schadstoffen verringert wird und sich das Bodenleben regenerieren kann. Dies fördert die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Wasserhaltefähigkeit wie auch die Filter- und Pufferfunktion des Bodens.

Bei einer Agri-PV Nutzung bleiben die genannten positiven Effekte für den Boden aus, da weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche erfolgt. Die genannten negativen Auswirkungen der Photovoltaikmodule treten dagegen trotzdem ein. Somit erfolgt insgesamt eine stärkere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Agri-PV Anlagen als bei einer Standard-PV.

Insgesamt sind die Auswirkungen von FFPV auf das Schutzgut Boden als mittel einzustufen. Kleinflächigen starken Beeinträchtigungen im Bereich von Versiegelungen stehen weite Teile der Fläche gegenüber, die keine oder kaum Beeinträchtigungen teils sogar eine Aufwertung erfahren. Darüber hinaus können FFPV-Module nach Nutzungsaufgabe rückstandslos entfernt werden. Die konkreten Auswirkungen und ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen und Fragen des Bodenschutzes müssen in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde auf Ebene der Bauleiplanung ermittelt werden. Erst auf dieser Umsetzungsebene ist die genaue Kenntnis der Modulanzahl und Modulflächen sowie deren Standorte, der notwendigen Nebengebäude und der Flächenbewirtschaftung vorhanden, die hierfür notwendig ist. In diesem Zug sind auch baubedingte Auswirkungen zu erheben und Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen. Darüber hinaus sind auf dieser Ebene Maßnahmen zur Minimierung

von Bodeneingriffen, z.B. Oberbodenmanagement für im Bereich von Nebengebäuden voll versiegelte Flächen, zu treffen.

4.6. Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche soll klar von dem Schutzgut Boden abgegrenzt werden und insbesondere die quantitative Umnutzung von Fläche (landläufig Flächenverbrauch) thematisieren. Hintergrund sind die Bemühungen den permanenten Verbrauch von Fläche zu reduzieren und flächensparende Planungsweisen zu befördern.

Im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg gibt das Land Baden-Württemberg vor, dass 2% der Landesfläche durch die Regionalverbände für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik gesichert werden sollen. Somit gibt es gesetzliche Vorgaben für eine Umnutzung von Fläche zugunsten der Erneuerbaren Energien. In der Region Heilbronn-Franken ist dieses Flächenziel aktuell nicht erreicht, so dass keine Alternative zu einem Zubau an Erneuerbaren Energien besteht.

Alle konkreten Vorhaben, die Teil der Regionalplanänderung sind, werden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant. Hierbei ist zwischen den Vorhaben, die als Agri-PV umgesetzt werden sollen und den Vorhaben, die als klassische FFPV umgesetzt werden sollen, zu differenzieren.

Agri-PV Anlagen minimieren den Konflikt mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung, da diese weiterhin möglich ist. So wird die Fläche also gleichzeitig für die Produktion von Nahrungsmitteln und die Produktion von Strom verwendet. Diese Doppelnutzung von Flächen wirkt sich konfliktmindernd aus. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass aufgrund der geringeren Stromproduktion pro Flächeneinheit (aufgrund der notwendigen geringeren Modulichte) für die gleiche Menge an produziertem Strom insgesamt mehr Fläche benötigt wird. Standard-PV Anlagen haben deshalb aufgrund der höheren Stromausbeute pro Flächeneinheit einen geringeren Gesamtflächenverbrauch vorzuweisen. Demnach sind mit Blick auf den zu reduzierenden Flächenverbrauch möglichst kompakte Anlagen zu bevorzugen, da so der zur Versorgung der Gesellschaft notwendige Strombedarf am flächenschonendsten erzeugt werden kann. Agri-PV-Anlagen sind hingegen auf hochwertigen Böden und zur Hebung von Synergieeffekten bei Dauerkulturen zu bevorzugen.

Im Fazit bleibt festzuhalten: Die Umnutzung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist gesetzlich vorgegeben. Die Umsetzung mit dem geringsten Flächenverbrauch ist die kompakte auf die Stromproduktion optimierte Umsetzung als Standard-PV. In Bereichen in welchen jedoch hohe Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund der vorliegenden Bodenqualität vorherrschen, ist Agri-PV als diesen Nutzungskonflikt mindernde Variante bevorzugt zu sehen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind Konflikte mit dem Schutzgut Fläche nicht zu vermeiden. Diese werden jedoch durch die regelmäßige Nutzung einer kompakten FFPV und des zielgerichteten Einsatzes von Agri-PV minimiert.

Durch die von der Landwirtschaftsverwaltung neu aufgestellte Bewertungsgrundlage, die Standorteignungskartierung, ergibt sich darüber hinaus, dass die bisherige regionalpolitisch beschlossene Vorgehensweise auf die nun geltende Kulisse angepasst werden muss. Bislange wird die landwirtschaftliche Nutzungsgüte durch die Wirtschaftsfunktionenkartierung der

Flurbilanz definiert, die vier Wertstufen kennt (Vorrangflur I, Vorrangflur II, Grenzflur und Untergrenzflur). In der Standorteignungskartierung hingegen wird neben einer deutlichen Verkleinerung der einzelnen Fluren (wodurch eine flächenschärfere Charakterisierung erreicht werden kann) auch eine zusätzliche Wertstufe mit einer eigenen Benennung eingeführt. In der Standorteignungskartierung gibt es nur noch eine Vorrangflur, dann zwei Vorbehaltsfluren (Vorbehaltsflur I und II) und schließlich wie gehabt Grenz- und Untergrenzfluren.

Diese Anpassung der regionalen Bewertung an die neue Bewertungsgrundlage wird im Folgenden diskutiert. Hierbei hat der Regionalverband verschiedene Möglichkeiten und Varianten geprüft. Bei der Prüfung wurde sowohl ein Augenmerk auf die Aufrechterhaltung des Schutzes landwirtschaftlich besonders hochwertiger Nutzflächen gelegt, als auch darauf, den gesetzlich vorgegebenen Ausbau und Vorrang der erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Die Regionalen Grünzüge in der Region haben insgesamt eine Fläche von 128.813 ha, was ca. 27% der Region entspricht. Davon waren nach bisheriger Beschlusslage (also Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 gesichert) 12,1% oder ca. 15.550 ha aufgrund der hochwertigen landwirtschaftlichen Qualität von einer Ausnahmeregelung ausgeschlossen. Wird diese Beschlusslage gleichwertig (also wieder unter Berücksichtigung der höchsten Qualitätsstufen Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1) auf die neue Bewertungsgrundlage übertragen, so sind zukünftig 15,7% bzw. ca. 20.240 ha der Regionalen Grünzüge für eine Ausnahmeregelung gesperrt. Es werden bei gleichartiger Umsetzung alleine durch die neue Datengrundlage bereits ca. 4.300 ha mehr von einer Ausnahmeregelung ausgeschlossen und damit dem Ausbau erneuerbarer Energien von vorneherein entzogen. Die Flächenabweichung von knapp 400 ha zwischen der Differenz der absoluten Werte und den ca. 4.300 ha ergibt sich im Übrigen daraus, dass im Vergleich zu der Flurbilanz in geringem Umfang Flächen neu in die Bewertung aufgenommen wurden bzw. herausfielen. Mit dem Schreiben des Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Umgang mit landwirtschaftlichen Kriterien in der Regionalplanung für den Planungskorridor zur regionalen Planungsoffensive wird hingegen gefordert, dass sowohl die Vorrangflur als auch die Vorbehaltsflur I einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden soll. Lediglich für den Fall einer weit überwiegend sehr guten bzw. sehr schlechten Wertigkeit in einer Region sei ggf. eine Binnendifferenzierung möglich. Würde dieser Ansatz in der Region Heilbronn-Franken umgesetzt, so führte dies dazu, dass zukünftig 56,3% der Fläche der Grünzüge oder ca. 72.400 ha einer Ausnahmeregelung grundsätzlich verschlossen blieben. Nach diesem aus der Landwirtschaftsverwaltung kommenden Vorschlag würde also knapp 60% der Regionalen Grünzüge in der Region Heilbronn-Franken aufgrund landwirtschaftlicher Belange für FFPV gesperrt. Zusammen mit den weiteren Ausnahmevoraussetzungen (z.B. Infrastrukturanbindung, der Freihaltung naturschutzfachlich hochwertiger Flächen oder der Freihaltung von hochwasserschutzrelevanten Flächen) ist damit absehbar, dass faktisch keine Flächen für den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik bereitgestellt werden könnten.

Damit würde eine solche Lösung folgenden gesetzlichen Vorgaben widersprechen:

- § 2 EEG - dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ist Vorrang einzuräumen
- § 11 Landesplanungsgesetz- unverzügliche Öffnung Regionaler Grünzüge für den Ausbau erneuerbarer Energien
- § 4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg: Bereitstellung von 2% der Landesfläche für erneuerbare Energien

Als Konsequenz aus dem vorgenannten wird der Regionalverband Heilbronn-Franken an seiner bisherigen Vorgehensweise festhalten und die hochwertigsten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Einstufung als Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1 von Ausnahmen ausschließen.

Dies ist auch aus planungsmethodischen und semantischen Überlegungen folgerichtig, da die Vorrangflur klar abgegrenzt wird zu einer Vorbehaltsflur. Während der Vorrangflur in planerischer Diktion Vorrang einzuräumen ist, unterliegen Vorbehaltsfluren der planerischen Abwägung. Diese Abwägung fällt aktuell unter der Vorgabe des § 2 EEG und um überhaupt noch einen Ausbau der Erneuerbaren Energien auch in Regionalen Grünzügen gewährleisten zu können, eindeutig zugunsten der FFPV aus.

Wie sich aus den oben genannten Flächenangaben absehen lässt, ergeben sich durch die erforderliche Anpassung an die Standortseignungskartierung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die zu prüfenden Schutzgüter, da hierdurch in den Regionalen Grünzügen weniger Fläche für FFPV zur Verfügung steht. Im Gegenteil wird mehr landwirtschaftliche Fläche in Regionalen Grünzügen gesichert, so dass für das Schutzgut Fläche eher eine geringere Beeinträchtigung absehbar ist. Dies dürfte sich allerdings insgesamt relativieren, da der notwendige Flächenbedarf für eine versorgungssichere und klimagerechte Stromproduktion weiter gedeckt werden muss, weshalb die Konflikte an anderer Stelle erneut auftreten werden. Aufgrund des gesetzlich geforderten und sowohl aus umwelt- wie auch wirtschaftspolitischer Sicht notwendigen Ausbaus der FFPV kann der Forderung der Landwirtschaftsverwaltung nach einer Ausweitung der zu sichernden Flächen nicht nachgekommen werden. Mit der Weiterführung der bisherigen Regelung erfolgt trotzdem weiter ein ausreichender Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen.

4.7. Schutzgut Wasser

Grundsätzlich ist beim Schutzgut Wasser zwischen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Auswirkungen auf das Grundwasser zu unterscheiden. Zu Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, da diese sofern ein Gewässer betroffen wird jeweils aufgrund der Lage und Nähe zum Gewässer, der Art und Ausprägung des Gewässers, der Größe und Ausprägung der Anlage usw. zu treffen sind. In diesen Fällen wäre insbesondere auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens und möglicherweise berührte Hochwasserschutzbelange zu achten.

Hochwasserschutzbelange wären überwiegend durch eine Lage in Überschwemmungsgebieten und dadurch mögliche verursachte Schäden an Modulen und durch Module bei einer Überschwemmung berührt. Aufgrund der geringen Oberflächenversiegelung und der weiterhin vollständigen Versickerung von Regenwasser sind jedoch keine Risiken aufgrund eines verstärkten Oberflächenabflusses zu sehen. Aus diesem Grund werden von FFPV-Anlagen, die nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen, auch keine Auswirkungen auf den Belang Hochwasserschutz und keine Konflikte mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz) und den darin festgelegten Zielen gesehen.

Auch für Auswirkungen auf Grundwasserkörper sind durch FFPV-Anlagen kaum allgemeingültige Auswirkungen absehbar. Die Aufstellung von FFPV-Modulen wirkt sich nicht auf die Grundwasserbildung aus. Das Regenwasser wird trotzdem komplett auf der Fläche

versickert und trägt zur Grundwasserbildung bei. Eine besondere Gefahr des Eintrags von Stoffen in das Grundwasser geht von Photovoltaikmodulen ebenfalls nicht aus. Im Gegenteil sind, außer bei Agri-PV Anlagen, Verbesserungen durch den Entfall von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu sehen. Durch den im Vergleich zu Ackernutzung stärkeren Bewuchs mit einer besser ausgeprägten belebten Bodenzone der Fläche ist darüber hinaus von einem höheren Abbau auftretender Stoffeinträge auszugehen. Bei einer Umsetzung als Agri-PV Anlage sind mit Blick auf die Grundwasserbildung keine signifikanten Änderungen gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung zu sehen.

Kritisch zu betrachten wären lediglich mit der FFPV verbundene Bauwerke, von denen ggf. eine Ableitung des Regenwassers direkt in ein Gewässer oder einen Regenwasserkanal erfolgen könnte, da sich hierdurch die Grundwasserbildung reduzieren würde. Dies ist auf regionaler Ebene nicht absehbar und müsste auf Umsetzungsebene thematisiert werden. Bei Anlagen zur Speicherung von Strom ist auf Vorhabenebene sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten.

Durch FFPV sind keine für alle Anlagen geltenden erheblichen Auswirkungen zu sehen.

4.8. Schutzgut kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind kaum allgemeingültige Aussagen möglich. Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind von dem jeweiligen Standort abhängig und werden ggf. im Standortdatenblatt abgehandelt.

Weitgehend allgemeingültig ist z.B. die spezifische Anbauverbotszone von 40 m für Autobahnen. Diese ist in der konkreten Umsetzungsplanung einzuhalten. Gleiches gilt für Regelungen zur Leichtigkeit des Bahnverkehrs und weiteren spezifischen Fragen bezüglich der Berücksichtigung von Leitungen, Trassen und vergleichbarem, die in den konkreten Umsetzungen berücksichtigt werden müssen. Aus diesen ergibt sich keine die Umsetzung insgesamt gefährdende Situation.

5. Standortdatenblätter

5.1. Aufbau der Standortdatenblätter

In den Standortdatenblättern wird kurz und prägnant die lokale Situation bezüglich der einzelnen Schutzgüter dargestellt. Sie beginnen jeweils mit einer kurzen Beschreibung des Plangebietes und der näheren Umgebung. Anschließend werden die jeweiligen Schutzgüter in Tabellenform abgearbeitet. Die Standortdatenblätter sind dem Umweltbericht als Anlagen 1-5 beigelegt.

Die Tabellen in den Standortdatenblätter sind wie folgt aufgebaut:

In der Spalte *Vorkommendes Merkmal* werden die für diesen Standort relevanten Merkmale eines Schutzgutes aufgeführt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden für den Standort nicht relevante Merkmale nicht in der Tabelle aufgeführt.

In der Spalte *Berührung* wird jeweils für jedes Merkmal dargestellt, in welcher Form es von der Planung berührt wird.

Die Spalte *Ausmaß* erläutert in welchem Umfang sich die Planung auf das jeweilige Merkmal auswirkt. Dies kann je nach Merkmal entweder als Angabe einer Flächenüberschneidung in ha

erfolgen, kann eine Angabe wie z.B. „randlich angrenzend“ oder „räumliche Nähe“ beinhalten oder als kurzer erläuternder Text ausgeführt sein.

In der Spalte *Konfliktpotenzial* wird in einer dreistufigen Skala (gering, mittel, hoch) eine Einschätzung des möglichen Konfliktpotenzials abgegeben.

Abschließend folgt die *Bewertung/Abwägung* der Gesamtsituation für dieses Schutzgut. In diesem werden die zuvor genannten Berührungspunkte der einzelnen Merkmale zusammen betrachtet und insgesamt bewertet. Es erfolgt eine abschließende Abwägung und die Beurteilung, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut kommt oder nicht. Hier werden ggf. auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genannt. Es werden darüber hinaus notwendige Hinweise für eine Behandlung auf bauleitplanerischer Ebene genannt.

Allgemeines zu den Schutzgütern:

Dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, werden den Menschen betreffende Auswirkungsmöglichkeiten, insbesondere mit Gesundheitsbezug, zugeordnet. Hierunter fallen z.B. Auswirkungen auf Siedlungsflächen, Immissionen, Auswirkungen auf Erholungsnutzungen, sonstige Auswirkungen auf Menschen und menschliche Gesundheit.

Im Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden naturschutzrechtliche Schutzmerkmale wie gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, der landesweite Biotopverbund inklusive Generalwildwegeplan und auch bekannte Artvorkommen auf eine Beeinträchtigung geprüft.

Dem Schutzgut Klima/Luft werden Aspekte wie Klimaschutz und Belüftungsfunktionen (Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss, Luftqualität) zugewiesen.

Das Schutzgut Landschaftsbild bewertet die Landschaftsbildqualität verbunden mit der Einsehbarkeit der Flächen und sich daraus ergebender Beeinträchtigungen.

Im Schutzgut Boden wird die Qualität des vorliegenden Bodens anhand der Bodenkarte 1: 50.000 des LGRB und der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen unter landwirtschaftlicher Nutzung dargelegt und Auswirkungen der Planung thematisiert.

Das Schutzgut Fläche beinhaltet neben dem reinen Flächenverbrauch auch die Auswirkungen auf die aktuelle Landnutzung. Hier werden Flächenverluste für Land- und Forstwirtschaft thematisiert. Auch wenn klassisch die Landwirtschaft als wirtschaftliche Landnutzungsform nicht Teil eines auf Umwelt- und Naturschutzrecht basierenden Fachgutachtens wäre, soll sie hier doch aufgrund der Funktion Landwirtschaft des Regionalen Grünzuges und von eingegangenen Anregungen extra aufgeführt werden. Die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird nach der Wirtschaftsfunktionenkartierung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlicher Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) anhand der Flur- und Flächenbilanzbewertung dargestellt. Wie zuvor bereits erläutert wird aktuell die Datengrundlage Flurbilanz von der Landwirtschaftsverwaltung überarbeitet. Die „alte“ Flurbilanz wird dabei Stück für Stück durch die neue Standorteignungskartierung (oder Flurbilanz 2022) ersetzt. Zum aktuellen Stand (Januar 2023) sind in der Region Heilbronn-Franken für den Stadt- wie Landkreis Heilbronn und den Hohenlohekreis bereits endgültig abgestimmte Flächenkulissen der Standorteignungskartierung verfügbar. Aus diesem Grund werden die Plangebiete Bad Rappenau, Gemmingen und Gundelsheim nach dieser neuen

Datengrundlage geprüft und bewertet. Für den Main-Tauber-Kreis und den Landkreis Schwäbisch Hall liegt noch keine abschließende Flächenkulisse vor. Im Zuge der Planungsoffensive für Erneuerbare Energien wurde dem Regionalverband jedoch auch für diese Kreise eine vorläufige Kulisse als Arbeitsstand zur Verfügung gestellt. Diese befindet sich noch in der abschließenden Prüfung durch die Unteren Landwirtschaftsbehörden und ist noch nicht endgültig abgestimmt. Aus diesem Grund wird für die beiden Plangebiete Tauberbischofsheim und Schwäbisch Hall weiterhin die „alte“ Flurbilanz dargestellt. Um eine möglichst umfassende Betrachtung zu ermöglichen wird aber darüber hinaus auch die vorläufige Einstufung der Plangebiete aus der noch nicht endgültig geprüften Kulisse der Standorteignungskartierung dargestellt. Der Regionalverband weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Darstellung um einen vorläufigen Arbeitsstand handelt und sich die Einstufung im weiteren Prozess ggf. noch ändern könnte.

Im Schutzgut Wasser werden Auswirkungen sowohl auf Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung thematisiert. Hierbei kommt auch die Berührung von Wasserschutzgebieten zur Sprache. Darüber hinaus werden hier die Belange des Hochwasserschutzes eingebracht.

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter befasst sich überwiegend mit den Auswirkungen auf regionalbedeutsame Kulturdenkmale und bekannte archäologische Fundstellen.

6. Methodisches Vorgehen

6.1. Schutzgüter und geprüfte Wirkung

Im Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans werden die Beeinträchtigungen für die zu prüfenden Schutzgüter auf regionalplanerischer Ebene verbal-argumentativ ermittelt. Aufgrund des für die textlichen Änderungen der Ausnahmeregelung fehlenden konkreten Flächenbezuges erfolgt diese Prüfung auf einer theoretisch-abstrakten sehr allgemeinen Ebene. Die sich durch die Änderung absehbar ergebenden realen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden erläutert und hinsichtlich ihrer möglichen Folgen bewertet.

Für die konkret geplanten Vorbehaltsgebiete hingegen werden in den Standortdatenblätter für die Schutzgüter:

- Mensch/menschliche Gesundheit
- Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt
- Klima/Luft
- Landschaft
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

die lokalen Standortbedingungen betrachtet. Für diese wird in den einzelnen Standortdatenblättern tabellarisch ein Konfliktpotenzial anhand der durch FFPV möglichen Auswirkungen auf die vorkommenden Schutzgütsmerkmale ermittelt (siehe Kapitel 5.1). Auf Basis dieser Konfliktpotenziale wird auf Ebene der Regionalplanung eine Abschätzung vorgenommen, ob durch die aufgrund der Planung (bzw. eine durch sie potenziell folgende Nutzung) folgenden Auswirkungen möglicherweise eine erhebliche Beeinträchtigung des

Schutzgutes eintreten kann oder diese auszuschließen ist. Hierbei werden die durch die Planung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik beabsichtigten Freiflächenanlagen und ihre typischen Auswirkungen zugrunde gelegt: geringe Bodenversiegelung, extensive Grünlandnutzung der modulbestandenen Fläche (außer Agri-PV), mögliche zerschneidende Wirkung durch Einzäunung und durch die Nutzungsänderung bedingte Änderung abiotischer Faktoren. Allerdings muss auch diese Abschätzung auf allgemeinen Annahmen basieren, da die konkrete Flächennutzung (Art und Umfang der Versiegelung, Standorte und Ausrichtung der Module und Nebengebäude, mögliche Vermeidungsmaßnahmen usw.) auf regionaler Ebene noch nicht bekannt ist. Lediglich bereits durch die Vorhabenträger genannte grundsätzliche Absichten (z.B. Agri-PV oder nicht) können bereits einbezogen werden, mit Blick auf die vorgesehenen Erweiterungen sind aber auch diese mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Alle mit konkreten Baumaßnahmen verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter müssen auf Ebene der Bauleitplanung abgearbeitet werden, da diese erst dort endgültig festgestellt werden können.

Gleiches gilt für die Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen, artenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie umsetzbarer Vermeidungsmaßnahmen. Auf Ebene der Regionalplanung können lediglich Vorschläge für mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation aufgrund der vorliegenden Datengrundlage gemacht werden. Es erfolgt weiter eine Abschätzung ob Auswirkungen auf Ebene der Bauleitplanung durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen soweit abgeschwächt werden können, dass keine Erheblichkeit mehr vorliegt. Da erst auf Bauleitplanebene Kartierungen und Begehungen stattfinden, können erst dort diese Datengrundlagen real verifiziert und konkret zugeschnittene Maßnahmen ermittelt werden.

Als Datengrundlage wurden die dem Regionalverband von der LUBW zur Verfügung gestellten Umweltfachdaten, die von der LEL zur Verfügung gestellten Wirtschaftsfunktionenkartierung und die vom LGRB zur Verfügung gestellte Bodenkarte 50.000 verwendet. Darüber hinaus wurden bei Bedarf Daten zu vorkommenden Arten aus Biotoperhebungsbögen oder Managementplänen entnommen. Weiterhin wurden die von den Trägern öffentlicher Belange im Scoping gemachten Angaben soweit auf dieser Ebene möglich einbezogen.

6.2. Monitoring

Nach Landesplanungsgesetz (§ 2a Absatz 6 Nr.2) ist eine Zusammenstellung von Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans dienen, notwendig. Diese wird hier in dem Umweltbericht und nicht wie im Gesetz genannt der Begründung dargelegt.

Die konkreten Anlagenstandorte werden im folgenden Bauleitplanverfahren auf ihre konkrete Umweltverträglichkeit hin geprüft. An diesen wird der Regionalverband beteiligt, wodurch die konkreten Auswirkungen und die prognostizierten Wirkungen vergleichbar werden. Sollte sich zeigen, dass es entgegen der Abschätzung zu erheblichen Auswirkungen kommt, so sind auf Ebene der Bauleitplanung Gegenmaßnahmen zu treffen.

Die Auswirkungen der allgemeinen textlichen Änderungen an den Ausnahmevoraussetzungen können ebenfalls im Rahmen der Beteiligung des Regionalverbandes an Bebauungsplanverfahren ermittelt werden. FFPV- Vorhaben werden dem Regionalverband im Laufe dieses Verfahrens vorgelegt. Hierbei können sich durch die Planung ergebende Auswirkungen in den Unterlagen der Verfahren erkannt und festgehalten werden. Z.B. kann dabei ein Ansteigen der Anzahl an Vorhaben, deren Flächengröße und das Auftreten von

Konflikten mit Funktionen des Regionalen Grünzug festgehalten werden und so geprüft werden, ob durch die Planung unvorhergesehen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt folgen.

7. Zusammenfassung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant, mit der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 Änderungen der Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikregelungen in Regionalen Grünzügen vorzunehmen. Darüber hinaus wird die Nutzungsform Agri-PV regionalplanerisch definiert. Abschließend sollen fünf den Regionalen Grünzug überlagernde Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festgelegt werden. Es handelt sich bei diesen Gebieten um einen vorhabenbezogenen Ansatz, da diese Gebiete aufgrund einer Abfrage von den Kommunen gemeldet wurden. Für diese Vorhaben soll durch die Regionalplanänderung eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und damit eine Umsetzung ermöglicht werden.

Die Ausnahmeregelungen für Freiflächenphotovoltaik in Regionalen Grünzügen sollen dahingehend geändert werden, dass die bisherige Flächenobergrenze für Ausnahmen von 5 auf 10 ha angehoben wird. So sollen an geeigneten Standorten größere Anlagen ermöglicht werden. Weiter soll eine zusätzliche Ausnahmemöglichkeit Direktversorgung geschaffen werden, die für FFPV-Anlagen in direkter räumlicher Nähe zu Gewerbegebieten greifen kann. Für diese soll auch eine Umsetzung auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen möglich gemacht werden. Gleiches gilt für Agri-PV-Anlagen in Regionalen Grünzügen, da diese weiterhin eine landwirtschaftliche Produktion ermöglichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Agri-PV Anlagen aus demselben Grund auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft möglich sind.

In dem Umweltbericht werden für diese flächenunspezifischen Änderungen aufgrund des jeweils fehlenden räumlichen Bezugs allgemein mögliche bzw. absehbare Folgen für die zu prüfenden Schutzgüter diskutiert. Der Umweltbericht kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass von der Anhebung der Flächengrenze keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten sind. Diese werden in der jeweiligen Einzelfallprüfung der Funktionen des Grünzuges abgedeckt. Die allgemein steigende Beeinträchtigung, die sich aus der reinen Steigerung der Flächenausweisungen ergibt, ist, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien, unvermeidlich. Dies gilt auch bei den im folgenden dargelegten Änderungen.

Auch für die Ausnahmenvoraussetzung zur Direktversorgung kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die meisten Schutzgüter aufgrund der beizubehaltenden Einzelfallprüfung auf Funktionsverletzungen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Allerdings ist absehbar, dass für das Schutzgut Fläche in Form der Landwirtschaft besonders hohes Konfliktpotenzial besteht, da im Umfeld der Gewerbegebiete auch auf besonders hochwertige Böden zugegriffen werden soll. Allerdings ist dies auf die direkte räumliche Nähe zu gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen beschränkt. Hier wird in der Abwägung der verbrauchsnahe Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.

Aus der regionalplanerischen Definition von Agri-PV und deren Vereinbarkeit mit der Funktion Landwirtschaft ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter. Im Regionalen Grünzug müssen auch Agri-PV-Anlagen weiterhin alle

Ausnahmevoraussetzungen erfüllen, so dass also auch die Schutzgüter in Form der Funktionen des Grünzuges geprüft werden. Da die Fläche weiterhin in landwirtschaftlicher Produktion verbleibt, ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche zu sehen.

Für die neu festzulegenden Vorbehaltsgebiete werden Konfliktpotenziale und mögliche Beeinträchtigungen in den jeweiligen Standortdatenblättern dargestellt.

Für das Vorbehaltsgebiet westlich Bad Rappenau-Fürfeld werden lediglich für das Schutzgut Fläche aufgrund der hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzungsqualität hohes Konfliktpotenzial gesehen. Da dieses jedoch durch die bereits vorgesehene Umsetzung als Agri-PV Anlage auf Umsetzungsebene minimiert wird, ist für kein Schutzgut eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Für das Vorbehaltsgebiet südlich Gundelsheim-Höchstberg sind für die Schutzgüter Mensch aufgrund berührter Erholungsbelange, für das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der Berührung einer FFH-Mähwiese, für das Schutzgut Fläche aufgrund der Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche und für das Schutzgut kulturelles Erbe aufgrund vorhandener Kulturdenkmale hohe Konfliktpotenziale zu sehen. Da diese Konfliktpotenziale jedoch auf Ebene der Bauleitplanung durch die konkrete Umsetzung und Vermeidungsmaßnahmen reduziert werden können und die landwirtschaftliche Flächengüte zwar gut aber nicht besonders hochwertig ist, sind insgesamt für keines der Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das Vorbehaltsgebiet westlich Gemmingen wird vor allem für das Schutzgut Fläche aufgrund der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen ein hohes Konfliktpotenzial gesehen. Darüber hinaus sind auch für das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt ein hohes Konfliktpotenzial festzuhalten, da sich innerhalb des Plangebietes ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet. Das gesetzlich geschützte Biotop muss in der folgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. Hieraus sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu sehen. Nach den von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum erarbeiteten Beurteilungsparametern Flur- und Flächenbilanz handelt es sich bei den Flächen zwar um gute, aber keine besonders hochwertigen Böden. Die Böden der restlichen Gemarkung Gemmingens sind darüber hinaus weitgehend besser eingestuft. Teilweise sind im Plangebiet darüber hinaus Auffüllungen, die die Bodenqualität deutlich verschlechtern. Darüber hinaus beabsichtigt der Vorhabenträger im südlichen Teilgebiet überwiegend eine Agri-PV-Anlage. Durch diese Faktoren wird der Konflikt mit dem Belang Landwirtschaft deutlich vermindert. Aufgrund des erheblichen Beitrags zum Ausbau erneuerbarer Energien und der autarken, klimaneutralen Stromproduktion wird der FFPV wie gesetzlich vorgesehen der Vorrang eingeräumt.

Für das Vorbehaltsgebiet südlich von Tauberbischofsheim-Dittigheim werden lediglich für das Schutzgut Fläche aufgrund der Umnutzung landwirtschaftlicher Grundstücke ein hohes Konfliktpotenzial gesehen. Da es sich bei diesen jedoch nach den genannten Bewertungsparametern nur um mittlere Nutzungsqualitäten handelt, gehen hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut aus.

Für das Vorbehaltsgebiet südöstlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf werden für das Schutzgut Mensch aufgrund der Nähe zu dem Siedlungsgebiet von Dörrenzimmern und für das Schutzgut Fläche aufgrund der Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche ein hohes Konfliktpotenzial gesehen. Die Einsehbarkeit aus Dörrenzimmern kann auf Ebene der Bauleitplanung deutlich

reduziert werden und das Plangebiet in die umgebende Landschaft integriert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu sehen. Die landwirtschaftliche Flächengüte ist als gut, aber nicht besonders hochwertig zu charakterisieren. Das gemeldete Vorhaben besetzt mit voraussichtlich ca. 9 ha einen relativ geringen Teil des Vorbehaltsgebietes. In den restlichen Gebieten ist nicht sicher zu sagen, dass und in welcher Form dort FFPV-Anlagen entstehen. Es ist nicht auszuschließen, dass dort Agri-PV-Anlagen entstehen. Somit kann das Konfliktpotenzial zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, das Eintreten der Konflikte kann allerdings auch nicht als gesichert betrachtet werden. Selbst wenn die Konflikte in der Umsetzung nicht reduziert werden, so handelt es sich nicht um besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen weshalb der FFPV wie gesetzlich gefordert der Vorrang eingeräumt werden soll.

Für die textlichen Änderungen wurde als Alternative zu der Anhebung der Obergrenze ein Beibehalten der 5 ha sowie ein kompletter Wegfall einer Flächenbegrenzung geprüft. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Anhebung der Obergrenze am besten geeignet ist, den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien und den Freiraumschutz gleichermaßen zu sichern. Für die Einführung einer Ausnahmemöglichkeit zur Direktversorgung von Gewerbegebieten mit erneuerbarem Strom und die Einführung der Agri-PV in den Regionalplan wurden mangels weiterer sinnvoller Alternativen jeweils lediglich die Alternativen ja oder nein geprüft. Durch die Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Zwar können durch die Ausnahme zur Direktversorgung hochwertige landwirtschaftliche Flächen verloren gehen, jedoch lediglich im direkten Umfeld um Gewerbegebiete. Die Vorteile für die Energiewende überwiegen deutlich, weshalb der Umweltbericht zu dem Ergebnis kommt, dass die Änderungen gerechtfertigt sind. Da sich aus den Betrachtungen der konkreten Standorte keine besonderen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter ergeben, bzw. diese auf Bauleitplanebene minimiert werden können, konnte gezeigt werden, dass keines der geplanten Vorbehaltsgebiete die Schutzgüter über das Maß an Beeinträchtigungen hinaus, das FFPV-Anlagen standortunabhängig immer verursachen, beeinträchtigt. Da der Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzlich vorgegeben ist, kann der Flächenverbrauch an sich nicht vermieden werden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen werden für die allgemeinen textlichen Änderungen die weiterhin konsequente Anwendung der anderen Ausnahmevoraussetzungen genannt. Für die konkreten Standorte werden Hinweise für eine Minimierung auf Ebene der Bauleitplanung gegeben. Diese können dort durch die Ausgestaltung der Flächenzuschnitte, die Art der Aufstellung, der Sicherung von Grünflächen usw. umgesetzt werden.

Im Rahmen der Beteiligung des RVHNF an den Bebauungsplanverfahren aller in der Region umgesetzter FFPV-Anlagen kann dieser ein Monitoring der Auswirkungen durch die Regionalplanänderung durchführen und ggf. gegensteuernde Maßnahmen ergreifen, sollten nicht erwartete erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sichtbar werden.

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

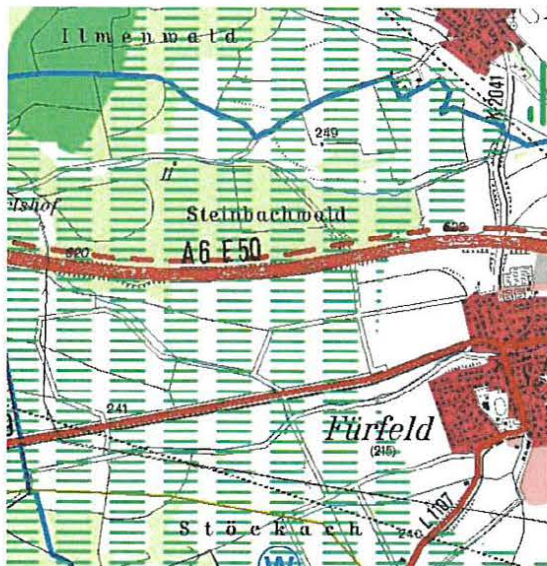
Anlage 1 Standortdatenblatt „Agri-PV-Anlage westlich Bad Rappenau-Fürfeld“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

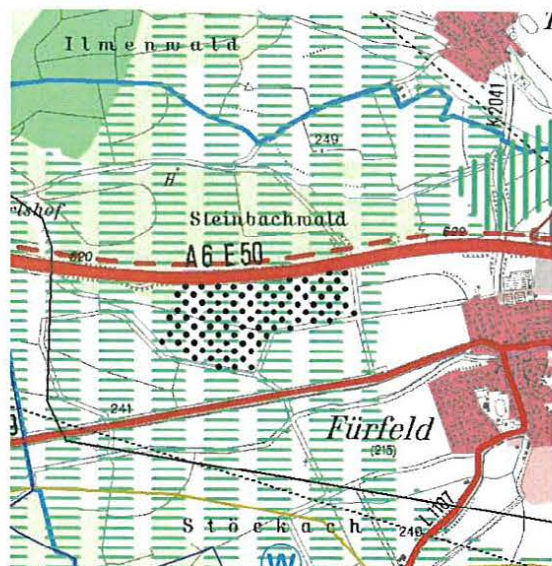
Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerflächen. Das Vorbehaltsgebiet hat eine Größe von ca. 38 ha. Nördlich angrenzend befindet sich die Bundesautobahn A6. Südlich und östlich wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Wege begrenzt, an welche sich weiträumig ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Westlich grenzt eine kleinere Waldfläche mit einem Umfang von ca. 6 ha an. Nördlich der A6 schließt sich ebenfalls Waldfläche an. Das ursprünglich aus der möglichen Vorhabenfläche bestehende Plangebiet (Flst. 1900 und 2312 jedoch ohne den Waldanteil) wurde gegenüber der frühzeitigen Unterrichtung über die Planaufstellung um ein südwestlich angrenzendes Erweiterungsgebiet ergänzt. Wie bei allen Plangebieten handelt es sich bei dieser über das konkrete Vorhaben hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte vorher



Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Legende

-  Regionaler Grünzug
-  Wald
-  Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

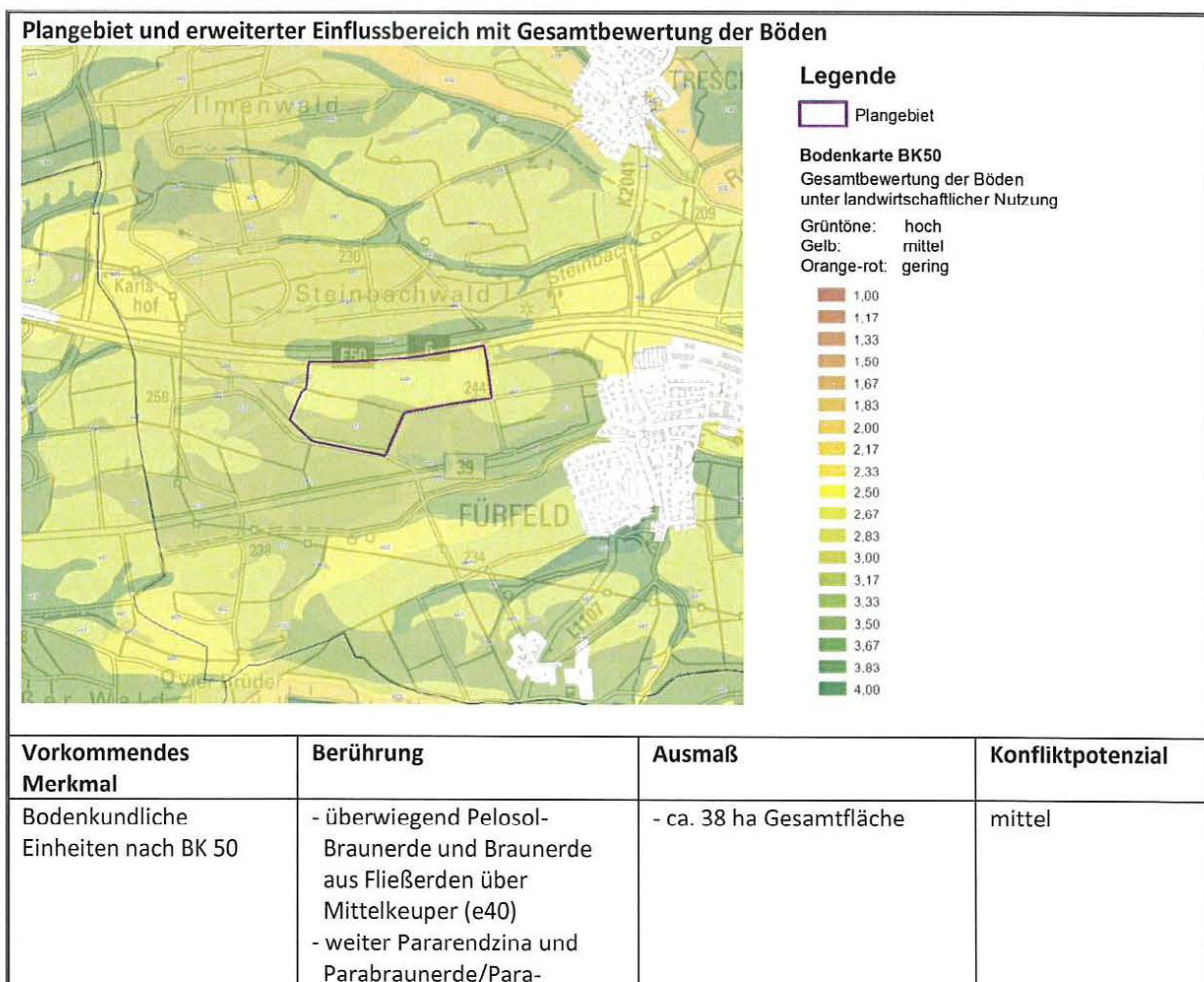
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	Ca. 520 – 600 m östlich Ortslage Bad Rappenau/ Fürfeld, Wohnbebauung	Die Planung wird aus Ortsrandlage zumindest teilweise wahrnehmbar sein.	Gering
Bewertung/Abwägung Aufgrund der Entfernung von über 500 m zu der Wohnbebauung bestehen keine direkten Auswirkungen. In Summe ist nicht von erheblichen Konflikten mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit auszugehen.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft			
 Legende Plangebiet Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung) Naturdenkmal (flächenhaft)			
vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Gesetzlich geschützte Biotope	Biotop-Nr.: 167201250180 „Feldhecken an Autobahn westl. Fürfeld“	Randlich berührt	gering
	Biotop-Nr.: 167201250715 „Mehrere Feldhecken westlich Fürfeld“	Weitgehend randlich berührt, Teil in Plangebiet	gering
	Biotop-Nr.: 167201250714 „Kleines Feldgehölz westlich Fürfeld“	Randlich berührt	gering
Fachplan landesweiter Biotopverbund/	Fläche des Biotopverbundes Feldvögel	Ca. 21 ha	mittel
Generalwildwegeplan (GWP)	Gräben Biotopverbund	Ca. 1,5 km	gering
	Gewässerlandschaften Westlich GWP-Korridor Stromberg/Sternenfels	Räumliche Nähe	gering

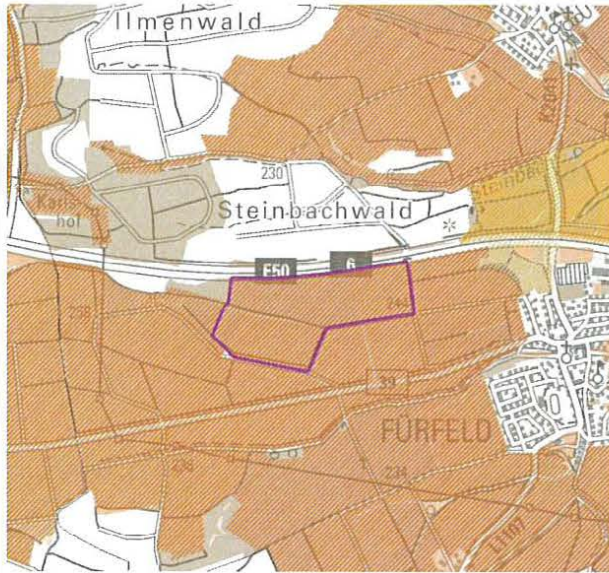
Hinweis auf Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten	Offenlandbrüter	Aufgrund des Meideverhaltens zu Gehölzkulissen und Straßen lediglich im südlichen Plangebiet zu erwarten.	mittel
Bewertung/Abwägung Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um Feldhecken/Feldgehölze, die entlang von vorhandenen Wegen kartiert wurden. Sie sollten im Rahmen der Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Eine Beeinträchtigung z.B. im Rahmen der Modulaufstellung ist zu vermeiden. Durch die Planung wird ein Fließgewässer randlich berührt. Weiter werden Entwässerungsgräben berührt. Hier könnte ggf. eine Aufwertung zur Stärkung des Biotopverbundes Gewässerlandschaften im Rahmen möglicher Ausgleichsplanungen geprüft werden. Der Korridor des Generalwildwegeplans verläuft in dem Waldgebiet westlich des Plangebietes. Dieses hat eine Breite von fast 700 m. Das Waldgebiet bleibt von der Planung unberührt. Es ist davon auszugehen, dass wandernde Tiere bevorzugt den Wald (bzw. Waldrand) für ihre Wanderung wählen, und sich ungern schutzlos in der offenen Fläche bewegen. Dies ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Darüber hinaus wird das Vorhabengebiet nach Aussage des Vorhabenträgers aus Gründen der besseren Bewirtschaftbarkeit der Agri-PV Anlage nicht eingezäunt werden. So bleibt auch die verbleibende Ackerfläche zwischen den senkrecht stehenden Modulen durchwanderbar. Bei den in das Plangebiet aufgenommenen Flächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese sollen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Naturschutzfachlich hochwertige Flächen werden nicht überplant bzw. können auf Umsetzungsebene planungsrechtlich gesichert werden. In der Zusammenschau ergeben sich somit keine erheblichen Konflikte mit diesem Schutzgut.			

Schutzgut Boden

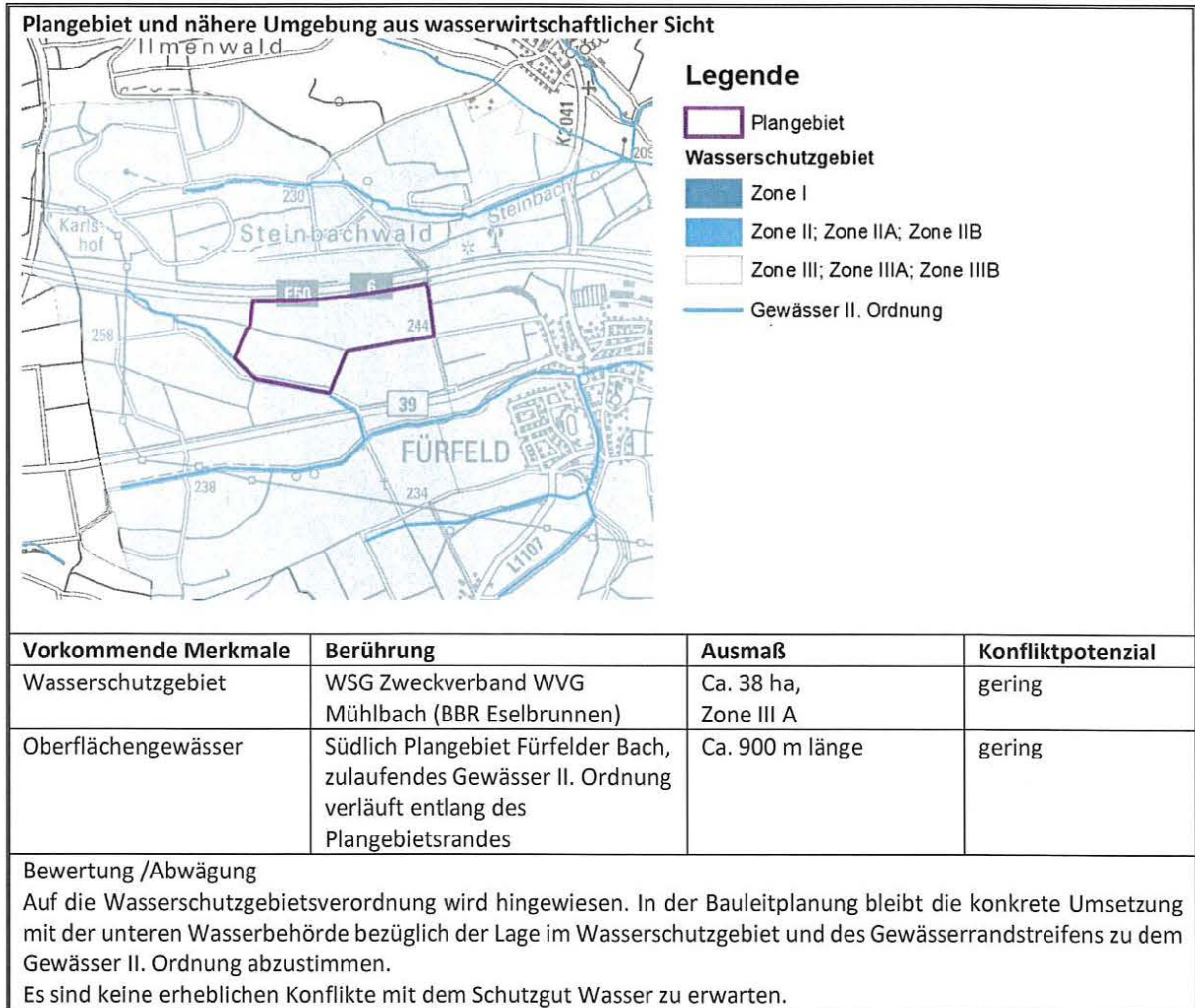


	rendzina aus Löss (e13) - kleinräumig kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemm- massen (e86)		
Gesamtbewertung Bodenfunktionen nach BK 50	e 40: 2.33 e 13: 3.00 e 86: 3.00	Mittel-hochwertige Bodenqualität	mittel
Bewertung / Abwägung Für das Schutzgut Boden sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu sehen.			

Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz (Standorteignungskartierung)			
		Legende Plangebiet Digitale Flurbilanz LK Heilbronn Vorrangflur Vorbehaltsflur I Vorbehaltsflur II Grenzflur Untergrenzflur unbewertet Digitale Flächenbilanz LK Heilbronn unbewertet Vorrangfläche 1 Vorrangfläche 2 Grenzfläche Untergrenzfläche	
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche teilweise mit PV bestellt - zwischen den Modulreihen wird Landwirtschaft betrieben	Ca.38 ha	mittel
Flächennutzung	Landwirtschaft Westlich angrenzend Wald	bleibt weiter in landwirtschaftlicher Nutzung.	mittel
Standorteignungskartierung:	Vorrangflur	Ca 38 ha	hoch
Flächenbilanz:	Vorrangfläche Stufe 1 Vorrangfläche Stufe 2	Ca 19 ha Ca 17 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Durch die Minimierung der Nutzungskonflikte aufgrund der Ausgestaltung als Agri-PV ergibt sich für das Schutzgut Fläche insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung.			

Schutzgut Wasser



Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Prüffall Nr. 11 vorgeschichtliche Siedlung	Westlich Fürfeld	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel

Bewertung / Abwägung
 Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zu den Plangebiet, liegt der Prüffall 11 im Bereich des Plangebietes. Planungen, die in die genannten Bereiche eingreifen, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es ist mit archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Grundsätzlich ist eine Vereinbarkeit der Planung mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben möglich. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzungsplanung findet auf Ebene der Bauleitplanung statt. Hier können konfliktmindernde Maßnahmen entwickelt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Konflikte zu sehen.

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bewertung / Abwägung Es sind keine kumulativen Wirkungen, die bei Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärken, zu sehen.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV gut geeigneten Standort.

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

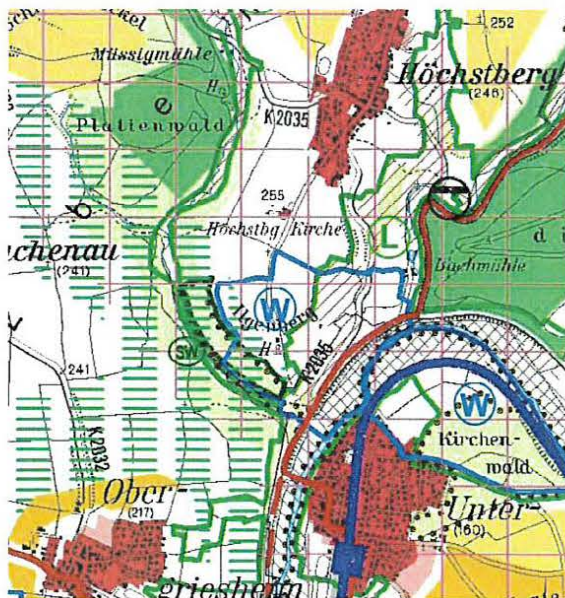
Anlage 2 Standortdatenblatt „Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

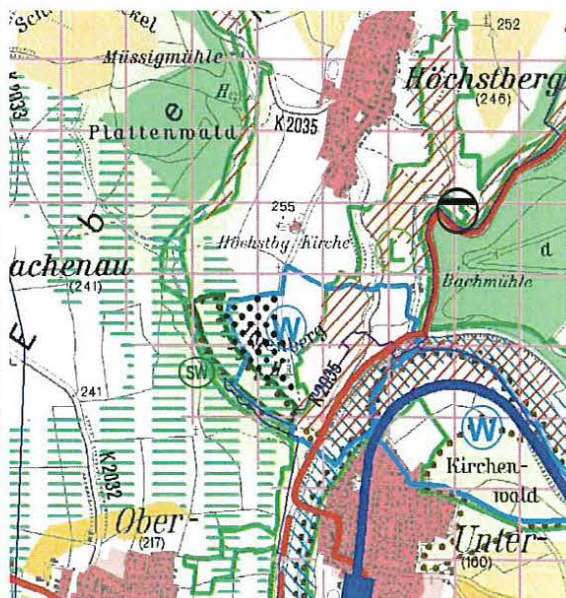
Bei dem Plangebiet handelt es sich weitgehend um Ackerfläche. Das Plangebiet umfasst ca. 12 ha. Allerdings ist ein kleiner Teilbereich von ca. 1,5 ha als Wiese ausgeprägt. Westlich und südlich des Plangebietes grenzt Waldfläche an. Östlich verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der darüber hinaus häufig von Erholungssuchenden genutzt wird und der aktuell westlich von einer Obstbaumreihe gesäumt wird. Jenseits des Weges schließt sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche an. Gleiches gilt im Norden. Wie bei allen Plangebietes wurde auch für dieses Vorhaben eine mögliche Erweiterungs-/Ausweichfläche über das aktuelle Vorhaben hinaus gesucht. Eine Erweiterung war in diesem Fall lediglich in Richtung Süden bis an den Waldrand heran möglich. Es handelt sich bei dieser über das gemeldete Vorhaben von voraussichtlich ca. 10 ha hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Belegung ermöglicht werden. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte vorher



Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Legende

-  Regionaler Grünzug
-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege
-  Vorbehaltsgebiet für Erholung
-  Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

An der südlichen Spitze berührt das Plangebiet ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Schutzzweck sind insbesondere Streuobst- und Trockenmauerbestände. Das Plangebiet liegt darüber hinaus in einem großräumigen Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Nach Landesentwicklungsplan Plansatz 5.1.2.1 befindet sich das Plangebiet in einem überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum. In diesen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und Maßnahmen die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen sollen unterbleiben oder ausgeglichen werden. Durch eine FFPV-Anlage erfolgt keine erhebliche Einschränkung des Naturhaushaltes. Auch wenn im Umfeld naturschutzfachlich hochwertige Bereiche bestehen, erfolgt durch den Charakter einer FFPV-Anlage, insbesondere in der vom Vorhabenträger angestrebten naturschutzfachlich ausgerichteten Ausgestaltung, keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsraumes. Von dem Vorhaben geht keine den Landschaftsraum zerschneidende Wirkung aus. Somit sind keine Zielkonflikte mit den Plansätzen 5.1.2.1 und 5.2.1.2 zu sehen.

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

<i>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit</i>			
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	Ca. 560 m nördlich Ortslage Höchstberg	Topographisch aus Ortslage nicht einsehbar	gering
	Ca. 440 m südwestlich Ortslage Untergriesheim	Teilweise einsehbar, aber durch Topographie und Wald nur sehr eingeschränkt	gering
Vorbehaltsgebiet für Erholung	Weg östlich des Plangebietes Naherholungsachse, Grillplatz im Südosten	Direkt angrenzend Naherholungsnutzung	Hoch
Bewertung/Abwägung Aufgrund der nicht vorhandenen bzw. eingeschränkten Einsehbarkeit bestehen keine erheblichen Konflikte mit den Siedlungsflächen. Der Weg verläuft von einer Mariengrotte südlich des Waldes durch den Wald auf das Hochplateau. Er ist in diesem Bereich unbefestigt. Dabei führt er an einer historischen Feldscheune vorbei, an der sich eine Grillmöglichkeit befindet. Ab hier handelt es sich um einen asphaltierten Wirtschaftsweg. Auf dem weiteren Weg zur Ortslage Höchstberg wird die Wallfahrtskirche „Unserer Lieben Frau im Nussbaum“ passiert. In Richtung Osten bestehen Sichtbeziehungen zu den östlich liegenden benachbarten Tal- und Höhenlagen. In Richtung Westen ist der Blick auf das westlich des Plangebietes beginnende Waldgebiet beschränkt. Die Feldscheune mit Grillstelle wird derzeit bereits von dem sie umschließenden Acker durch Gehölze (teils als Hecke, teils vereinzelt stehend) abgegrenzt. Die Obstbaumreihe kann in Verbindung mit weiterer Eingrünung das Plangebiet gegen den Weg abschirmen. Hierdurch würde optisch der bislang jenseits der Ackerflächen die Sicht nehmende Waldrand als Gehölzreihe an den Weg herangeführt werden. Eine solche Eingrünung des Solarparks wird von dem Vorhabenträger zugesagt. Dies bleibt in der konkreten Ausgestaltung auf Ebene der Bauleitplanung festzusetzen. Dadurch wird der Solarpark zwar nicht komplett verdeckt, aber doch in die Landschaft integriert. Hierdurch kann auf Ebene der Bauleitplanung eine Minderung des Konfliktpotenzials auf ein nicht erhebliches Maß herbeigeführt werden. Gleiches gilt für die Sichtbeziehungen von der erholungsrelevanten Wallfahrtskirche aus. Diese sind aufgrund der Topographie (der Solarpark liegt deutlich tiefer) ohnehin nur als gering einzuschätzen. In Summe können auf Ebene der Bauleitplanung Maßnahmen zur Konfliktminderung ergriffen werden, so dass keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit zu erwarten sind.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft



Legende

- Plangebiet
- Geschütztes Biotop (Waldbiotopkartierung)
- Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung)
- Naturdenkmal (flächenhaft)
- Schonwald
- FFH-Gebiete
- FFH-Mähwiese
- Landschaftsschutzgebiet
- Landesweiter Biotopverbund Kernfläche mittleren Anspruchstyps
- Landesweiter Biotopverbund Kernfläche feuchten Anspruchstyps

vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege		Berührung an Südspitze Plangebiet	gering
Landschaftsschutzgebiet	Nr. 1259003000051 „Schefflenstal mit Randgebieten“	Randlich berührt	gering
Gesetzlich geschützte Biotope Offenland	Biotop-Nr.: 167211250736 „Feldgehölz am Ilgenberg“	Randlich in Plangebiet	mittel
Waldbiotopkartierung	Biotop-Nr. 167211250737 „Schachtelhalmsumpf am „Ilgenberg“	Randlich berührt	gering
	Biotop-Nr. 267211250147 „Eichenwald im Schonwald „Ilgenberg“	Randlich berührt	gering
	Biotop-Nr. 267211250157 „Klingen am Osthang des Tiefenbachtals“	Randlich berührt	gering
Flächenhaftes Naturdenkmal	Kennung 81250390006 „Feuchtgebiet Ilgenberg“	Randlich berührt	gering
FFH-Gebiet	Kennung 6721341 „Untere Jagst und unterer Kocher“	Randlich berührt	mittel
FFH-Mähwiese	Nr. 6510012546219169 „Mähwiese südwestlich von Höchstberg am Ilgenberg“	Ca. 1,5 ha in Plangebiet	hoch

Schonwald	Nr. 989008000163 „Ilgenberg“	Randlich berührt	gering
Landesweiter Biotopverbund	Kernfläche mittleren Anspruchstyps	Östlicher Gebietsrand, im Bereich der Feldscheune	gering
	Kernfläche feuchten Anspruchstyps	Südlich außerhalb Plangebiet	gering
Hinweis auf Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten	Offenlandbrüter	Aufgrund des Meideverhaltens zu Gehölzkulissen im Plangebiet nicht zu vermuten	gering
	FFH-Mähwiese	Die FFH-Mähwiese ist in der Bauleitplanung artenschutzrechtlich zu prüfen.	hoch
	Managementplan: Großes Mausohr	flächig Lebensstätte (= Jagge- biet) im gesamten FFH-Gebiet, ohne Ackerflächen, Ortslagen und Jagst	gering
	Besenmoos	Waldgebiet westlich flächige Lebensstätte, keine konkreten Artvorkommen bekannt	gering

Bewertung/Abwägung

Mit dem VRG Naturschutz und Landschaftspflege findet keine Flächenüberschneidung statt. Es erfolgt keine direkte Beeinträchtigung der Schutzzwecke. Auch eine indirekte Beeinträchtigung ist aufgrund der extensiven Flächennutzung im Bereich einer FFPV-Anlage nicht zu sehen. Weder mit dem Landschaftsschutzgebiet noch dem Schonwald kommt es zu Flächenüberschneidungen. Die berührte Teilfläche des FFH-Gebiets befindet sich ebenfalls in dem Waldgebiet westlich des Plangebietes, so dass es zu keiner Flächenüberschneidung kommt. Zu diesem sind im weiteren Verfahren die vorgeschriebenen Waldabstände einzuhalten. Der Vorhabenträger gibt an, in diesen Abstandsflächen einen artenreichen Waldsaum zu schaffen. Darüber hinaus sind eine Gehölzeingrünung und eine insgesamt biodiversitätssteigernde Ausgestaltung der Planung angekündigt. Dies ist im Bebauungsplanverfahren festzusetzen. In der Waldfläche sind laut Managementplan keine konkreten Artvorkommen bekannt. Auch wenn konkrete Vorkommen bekannt wären, wäre durch die Planung nach aktuellem Stand und unter Berücksichtigung der für diese Arten bekannten Lebensräume und Verhalten keine Verschlechterungen zu erwarten. Eine mögliche Besiedelung der Waldfläche mit den im Managementplan genannten im Wald ansässigen Arten wird durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz am Ilgenberg“ ist in der Bauleitplanung auszusparen und planungsrechtlich zu sichern. Auch die weiteren nur an das Plangebiet angrenzenden Biotope sowie das Naturdenkmal sind planungsrechtlich zu sichern. Eine Beeinträchtigung dieser z.B. in der Bauphase, ist zu verhindern.

Im Plangebiet liegt eine FFH-Mähwiese. FFH-Mähwiesen sind nach einer Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2021 nach § 30 (2) Nr. 7 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Da dem RVHNF hierzu jedoch noch keine konkreten Daten vorliegen (z.B. Biotop-Nr.) wird die FFH-Mähwiese trotzdem noch gesondert in der Tabelle aufgeführt. Bei der FFH-Mähwiese handelt es sich gemäß Kartierungsbogen um eine mäßig artenreiche Glatthafer Wiese mit sehr guter Habitatstruktur des Erhaltungszustandes C. Gemäß dieser Beschreibung ist die Wertigkeit der Mähwiese maximal durchschnittlich anzusetzen. Trotzdem kann es durch eine Überstellung der Mähwiese mit Photovoltaikmodulen aufgrund veränderter Beschattung und kleinräumigen Bewässerungsänderungen zu einer Artenverschiebung kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden, wodurch der Verbotstatbestand ausgelöst würde. Dem gegenüber steht, dass z.B. bei Heudruschübertrag von der Mähwiese auf die bisherige Ackerfläche

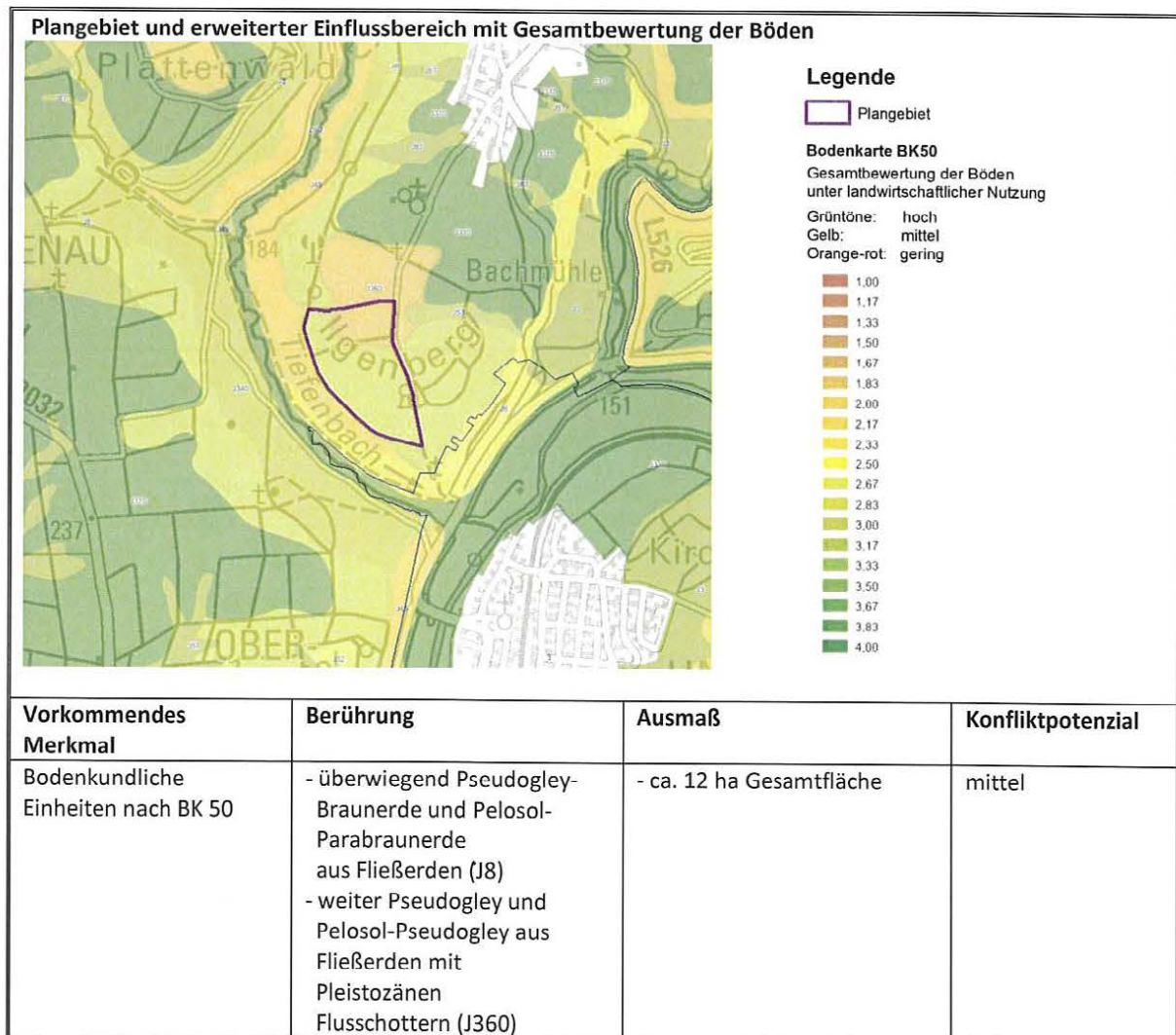
des restlichen Plangebietes mit angepasster Bewirtschaftung im Plangebiet zu einer deutlichen Ausdehnung der Wiese führen könnte. Hierdurch könnten kleinräumige Verschiebungen in der ursprünglichen Fläche kompensiert und insgesamt eine Ausdehnung naturschutzfachlich hochwertigeren Aufwuchses erreicht werden. Eine Beurteilung inwieweit ein Verbotstatbestand ausgelöst wird und eine angesprochene Kompensation diesen ausgleichen könnte obliegt der unteren Naturschutzbehörde und könnte auf Ebene der Bauleitplanung diskutiert werden. Sollte diese Flächenausdehnung nicht umsetzbar oder gewollt sein, bliebe letztlich, wie in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde dargelegt, die Mähwiese im späteren Bebauungsplanverfahren von einer Modulüberstellung auszunehmen. Schließlich könnte der Vorhabenträger einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen. Somit können aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Konflikte auf Ebene der Bauleitplanung ausgeräumt werden. Ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung ist im Rahmen artenschutzrechtlicher Untersuchungen zu prüfen, ob auf der Wiese artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten vorkommen um ggf. einen Umgang mit diesen festzusetzen.

Bei der Kernfläche mittleren Anspruchstyps handelt es sich um die baumbestandene Fläche im direkten Umfeld der Feldscheune und der Grillmöglichkeit. Eine besondere Wertigkeit der Fläche ist auszuschließen. Sie sollte darüber hinaus im späteren Bauleitplanverfahren aufgrund anderer Belange nicht überplant werden.

Bei der Fläche feuchten Anspruchstypes handelt es sich um das sich mit dem Naturdenkmal überschneidende Feuchtbiotop. Dieses wird durch das Plangebiet voraussichtlich nicht beeinträchtigt und sollte im Bauleitplanverfahren gesichert werden.

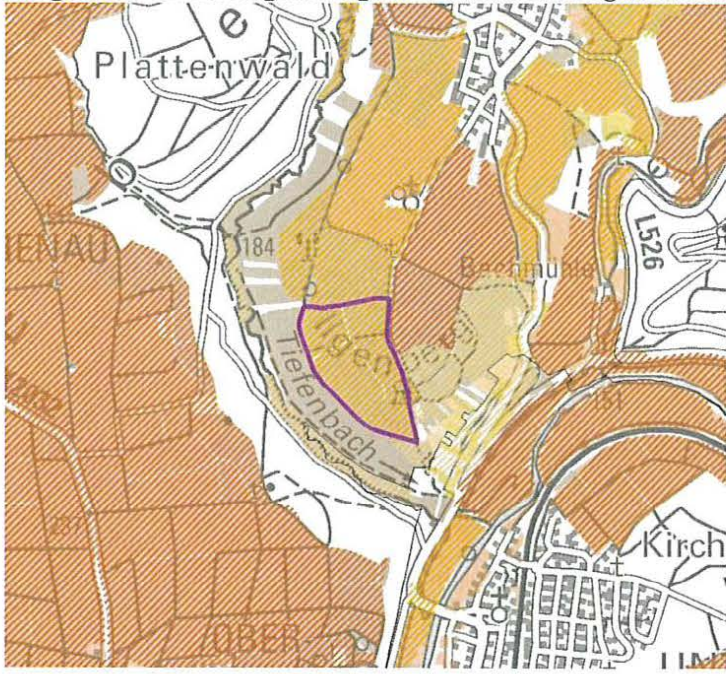
Insgesamt sind sämtliche Konfliktpotenziale auf bauleitplanerischer Ebene zumindest auf ein nicht erhebliches Maß reduzierbar.

Schutzgut Boden

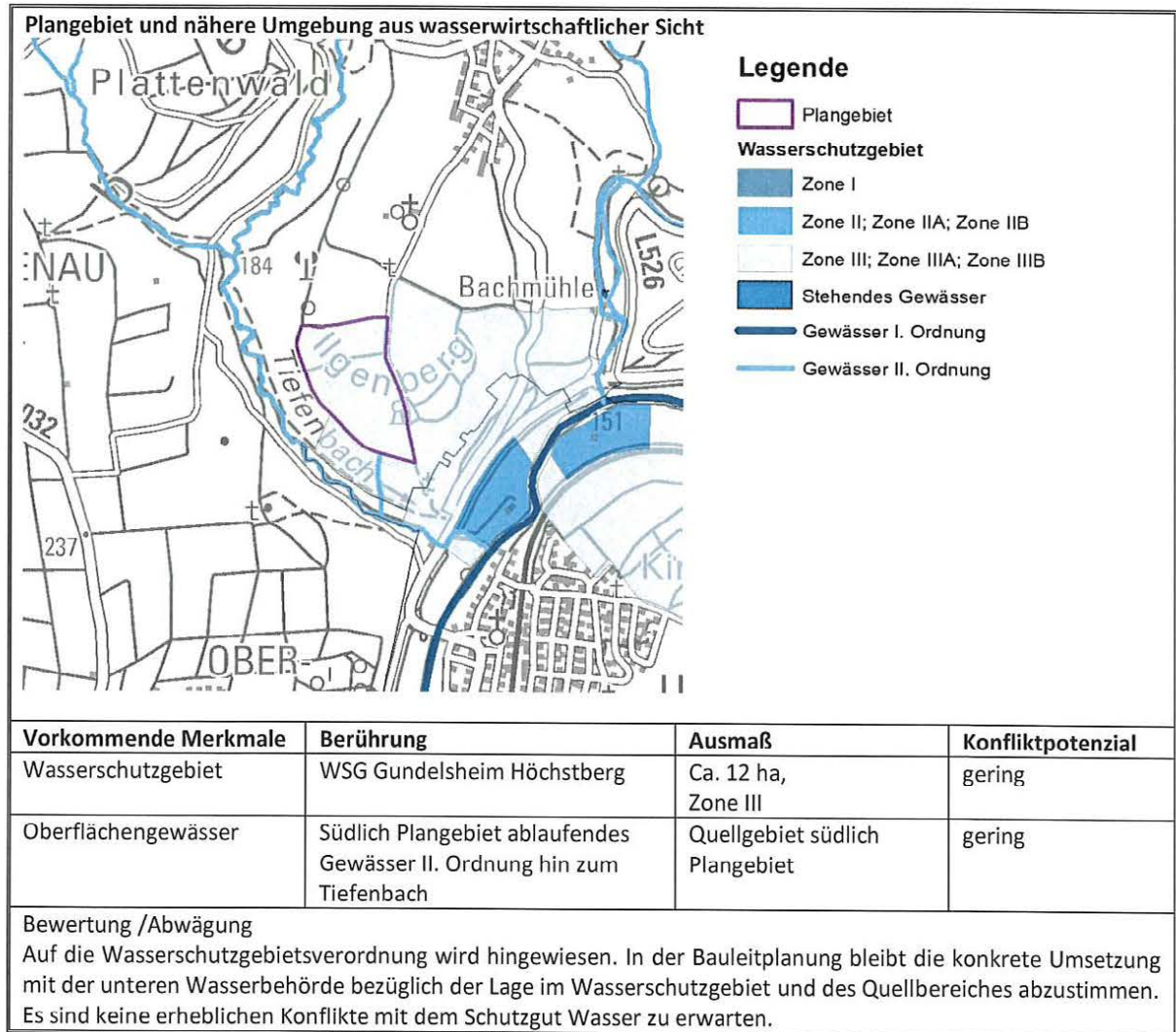


Gesamtbewertung Bodenfunktionen nach BK 50	J8: 2.50 J360: 2.00	mittel-hochwertige Bodenqualität	mittel
Bewertung / Abwägung Für das Schutzgut Boden sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu sehen.			

Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz (Standorteignungskartierung)			
		Legende Plangebiet Digitale Flurbilanz LK Heilbronn Vorrangflur Vorbehaltsflur I Vorbehaltsflur II Grenzflur Untergrenzflur unbewertet Digitale Flächenbilanz LK Heilbronn unbewertet Vorrangfläche 1 Vorrangfläche 2 Grenzfläche Untergrenzfläche	
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche teilweise mit PV bestellt - zwischen Modulreihen Grünland	Ca. 12 ha	mittel
Flächennutzung	Landwirtschaft Westlich angrenzend Wald	Keine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich	hoch
Nutzungsqualität Standorteignungskartierung:	Vorbehaltsflur I Vorrangfläche Stufe 2	Ca. 12 ha Ca. 12 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Die Fläche geht für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Allerdings ist die Fläche nach den landwirtschaftlichen Beurteilungsparametern nicht als besonders hochwertig, sondern lediglich durchschnittlich einzustufen. Somit sind insgesamt keine erheblichen Konflikte mit der Funktion zu sehen.			

Schutzgut Wasser



Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Wallfahrtskirche „Unserer Lieben Frau im Nussbaum“	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal	Ca. 300 m nördlich Plangebiet, topographisch beschränkte Sichtbeziehung	gering
Feldscheune Ilgenberg 1	Kulturdenkmal	an östlichem Plangebietsrand	mittel
Nr. 5 M mittelalterliche Probstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut	Kulturdenkmal	Im Bereich der Feldscheune	mittel
Prüffall Nr. 6 M Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Nussbaum	Archäologische Verdachtsfläche	12 ha	hoch

Bewertung / Abwägung

Das Plangebiet steht in Beziehung zu mehreren Kulturdenkmälern.

Ca. 300 m nördlich befindet sich die Wallfahrtskirche „Unserer Lieben Frau im Nussbaum“. Diese ist in exponierter Höhenlage und weithin sichtbar. Ihr ist ein hoher landschaftlicher und kulturhistorischer Wert beizumessen. Neben dem reinen Abstand zum Plangebiet, liegt dieses auch deutlich tiefer als die Wallfahrtskirche. Topographisch bedingt, aufgrund der Südwesthanglage des Plangebietes, in Verbindung mit der bestehenden Baumreihe ist derzeit von der Kirche aus lediglich der nördliche Rand des Plangebietes direkt einsehbar. Gemäß den Angaben des Vorhabenträgers soll das Plangebiet darüber hinaus intensiv eingegrünt werden, wodurch eine Einsehbarkeit des Plangebietes von der Kirche aus weiter reduziert wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des regionalbedeutsamen Kulturdenkmals ist somit nicht zu sehen.

Die Feldscheune hingegen ist von dem Plangebiet nördlich, westlich und südlich umschlossen. Nach derzeitiger Planung soll lediglich nord-westlich eine Aufstellung von Modulen erfolgen. Aufgrund der Festlegung könnten allerdings zukünftig auch südlich der Feldscheune Module umgesetzt werden. Das direkte Umfeld der Feldscheune ist aktuell von Gehölzen bewachsen. Direkt nördlich besteht eine kompakte Hecke, während westlich und südlich in räumlicher Tiefe mehrere Einzelbäume eine Eingrünung bilden. Diese umschließen ebenfalls eine hier bestehende Grillmöglichkeit. Hierdurch wird die Feldscheune von der PV-Nutzung abgesetzt. Dies kann bei Bedarf durch eine Eingrünung verstärkt werden. Hierdurch kann auf Ebene der Bauleitplanung das direkte Umfeld der Feldscheune gesichert und erhalten werden. Auf dieser Ebene ist auch gemäß den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben mit dem archäologischen Denkmal Nr. 5 M umzugehen, das nach der der Stellungnahme vom 03.12.2021 beiliegenden Karte auf das nahe Umfeld der Feldscheune begrenzt ist, umzugehen.

Allerdings ist das komplette Plangebiet laut der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 03.12.2021 als archäologische Verdachtsfläche ausgewiesen. Aus diesem Grund ist der Prüffall in die Unterlagen zu übernehmen und im Rahmen der späteren Umsetzungsplanung eine archäologische Untersuchung und Begleitung einzuplanen um die Denkmaleigenschaft zu bestimmen. Weiter können länger dauernde weitere archäologische Grabungen notwendig werden. Dies bleibt jedoch im Vorfeld der konkreten Bauleitplanungen zu klären, in welcher auch entsprechende Denkmalrechtliche Genehmigungen zu beantragen sind.

Auf Ebene der Regionalplanänderung sind Konfliktpotenziale vorhanden, die zum aktuellen Stand noch nicht lösbar sind. Diese können jedoch voraussichtlich auf bauleitplanerischer Ebene gelöst werden. Zum aktuellen Stand sind somit keine unlösbaren Konflikte mit dem Schutzgut kulturelles Erbe zu sehen.

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bewertung / Abwägung Es sind keine kumulativen Wirkungen, die bei Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärken, zu sehen.			

Gesamtbewertung

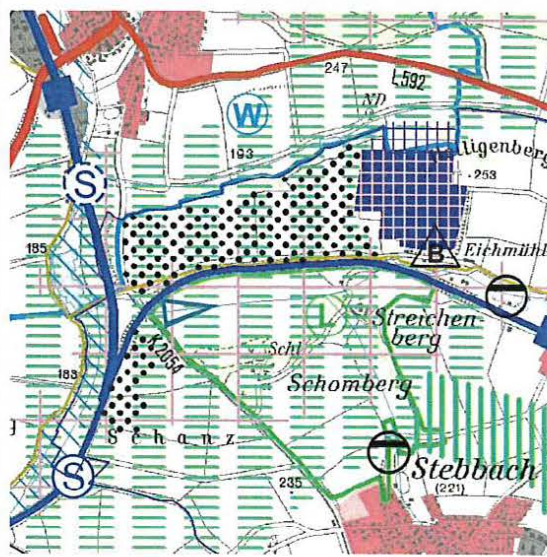
Bewertung / Abwägung

Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Hierbei ist auch auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien sowie deren Abwägungsvorrang nach § 2 EEG hinzuweisen, wodurch auch die Belange des Schutzgutes Klima besonderes Gewicht bekommen. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen insgesamt für FFPV geeigneten Standort.

Anlage 3 Standortdatenblatt „Solarpark westlich von Gemmingen“

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerflächen. Das Plangebiet ist in zwei Teilgebiete aufgeteilt. Bei dem größeren nördlichen Teilgebiet handelt es sich um eine Fläche von ca. 58 ha. Das deutlich kleinere südliche Plangebiet umfasst ca. 9,5 ha, so dass eine Gesamtfläche von ca. 67,5 ha zu verzeichnen ist. Das nördliche Teilgebiet wurde im Vergleich zu der früheren Planung, die sich lediglich auf den Bereich entlang der Bahnlinie konzentrierte, deutlich erweitert. Es umfasst jetzt den gesamten als Acker genutzten Bereich des Flurstückes 5244/3. Dessen Gehölzanteile werden hingegen ausgespart, da sie für eine PV-Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Wie bei allen Plangebieten handelt es sich bei dieser über das konkrete Vorhaben (aktuell geplant sind voraussichtlich ca. 41 ha FFPV) hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Belegung ermöglicht werden. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden.

Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



	Regionaler Grünzug
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
	Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen
	Vorbehaltsgebiet für Erholung
	Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
	Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

1

Richtung Süden ab auf direktem Weg bis zu dem Steinbruch zurück. Das Teilgebiet wird von einem Wirtschaftsweg ca. hälftig durchlaufen.

Das südliche Teilgebiet grenzt im Westen ebenfalls an die Bahnlinie Karlsruhe-Heilbronn an. Im Norden, Osten und Süden grenzen jeweils landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Im Osten befindet sich auch eine kleinere Waldfläche.

Neben der Lage im Regionalen Grünzug verläuft im Bereich des nördlichen Plangebietes eine als Trasse für Energieleitungen nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Ferngasleitung. Entgegen der Darstellung des Trassenverlaufs in der Raumnutzungskarte verläuft diese jedoch nicht mittig durch das Plangebiet. Nach Angabe der Gemeinde verläuft die Trasse am südlichen Rand des Plangebietes im Bereich der dort verlaufenden Straße. Im Rahmen der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG wurden darüber hinaus auch die Netzbetreiber beteiligt, woraus sich keine Konfliktlage ergab. Der Trassenverlauf ist der Gemeinde bekannt und wird im Bebauungsplanverfahren von dieser beachtet.

Im Bereich des Schloss Schomberg und entlang der Bahnlinie ist ein Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt. Dieses überlagert sich randlich mit der nördlichen Teilfläche und umfasst weitgehend die südliche Teilfläche. Am östlichen Rand wird ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (bestehender Steinbruch) sowie nördlich davon ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Erweiterungsgebiet des Steinbruches) berührt.

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit			
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	- nördl. Teilgebiet ca. 460 – 650 m südlich Ortslage Richen	Topographisch keine volle Einsehbarkeit, ggf. randlich einsehbar.	gering
	- südl. Teilgebiet deutlich über 1000 m zu Ortslage Eppingen und Stebbach	ggf. teilweise einsehbar	gering
Vorbehaltsgebiet für Erholung	Rand nördliches Teilgebiet	Ca. 15 ha	gering
	Südliches Teilgebiet	Ca. 9,2 ha	gering
Bewertung/Abwägung Eventuell ist eine Einsehbarkeit von Modulen entlang des nördlichen Gebietsrandes aus Richen möglich. Das kann jedoch erst in einem späteren Bauleitplanverfahren konkret geklärt werden. Aufgrund der großen Entfernung sind die möglichen teilweisen Sichtbeziehungen aus weiteren Ortslagen nicht als beeinträchtigend zu werten. Hierbei ist auch auf die Vorbelastung aufgrund des angrenzenden Steinbruchs hinzuweisen. Im Plangebiet befinden sich reine Ackerflächen. Diesen ist keine besondere Funktion für Erholungszwecke zuzusprechen. Die für das Vorbehaltsgebiet für Erholung wertgebenden Bereiche werden von der Planung weder berührt noch beeinträchtigt. In Summe ist nicht von erheblichen Konflikten mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit auszugehen.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft



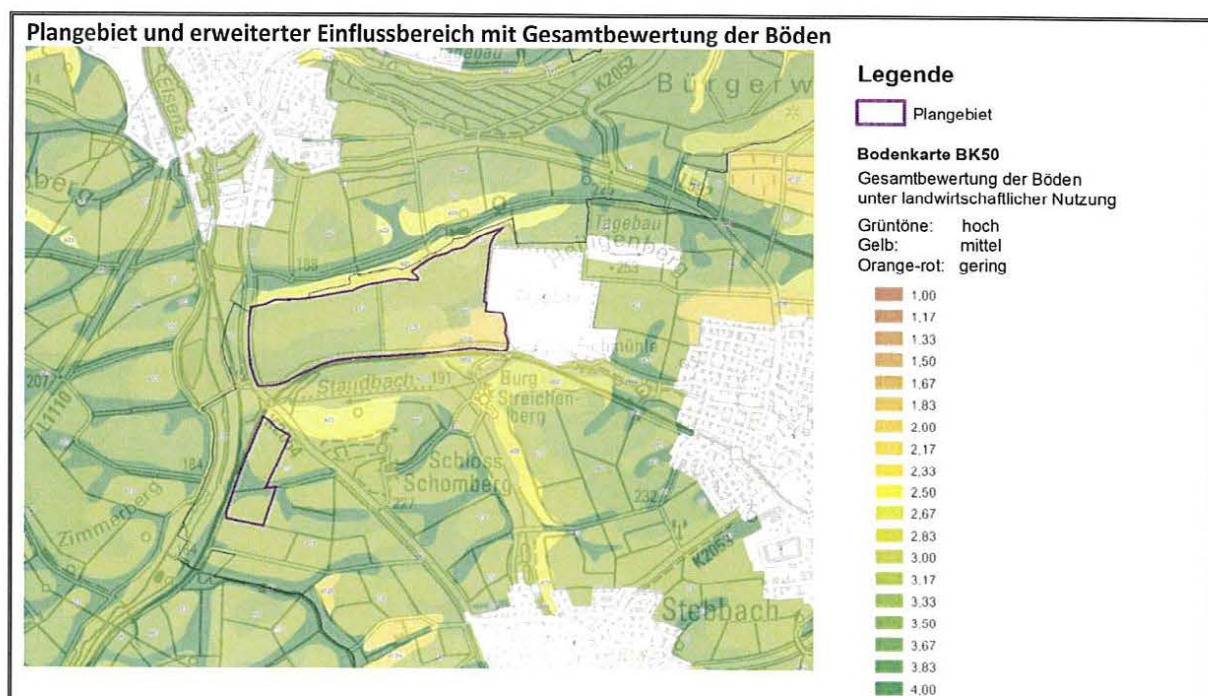
Legende

- Plangebiet
- Geschütztes Biotop (Waldbiotopkartierung)
- Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung)
- Landschaftsschutzgebiet

vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Landschaftsschutzgebiet „Schomberg-Streichenberg“	randlich außerhalb Plangebiet	zwischen den Teilgebieten	gering
Gesetzlich geschützte Biotope Offenland	- Biotop-Nr.: 168191251191 „Feldhecken am Kieswerk NW Gemmingen“ - Biotop-Nr.: 168191251198 „Feldhecke Eichbäumle W Gemmingen“ - Biotop-Nr.: 168191250661 „Feldhecke im Brühl“ - Biotop-Nr.: 168191251213 „Feldhecken an K2054 W Gemmingen I“ - Biotop-Nr.: 168191250986 „Feldhecke Eichwiesenäcker III“ - Biotop-Nr.: 168191250384 „Feldhecke in den Eichwiesenäckern“ - Biotop-Nr.: 168191250666 „Feldhecke Eichwiesenäcker I“ - Biotop-Nr.: 168191250667 „Feldhecke Eichwiesenäcker II“ - Biotop-Nr.: 168191251197 „Feldhecken Eichwiesenäcker W Gemmingen“ - Biotop-Nr.: 168191250656 „Feldhecken am Schindrain“ - Biotop-Nr.: 168191250655 „Feldhecke in der Schanz“	- randlich berührt - randlich berührt - randlich berührt - randlich berührt - randlich berührt - randlich berührt - benachbart - benachbart - in Plangebiet - randlich berührt - randlich berührt - randlich berührt	- gering - gering - gering - gering - gering - gering - gering - gering - hoch - gering - gering - gering
Waldbiotope	- Biotop-Nr.: 268191256157	randlich berührt	gering

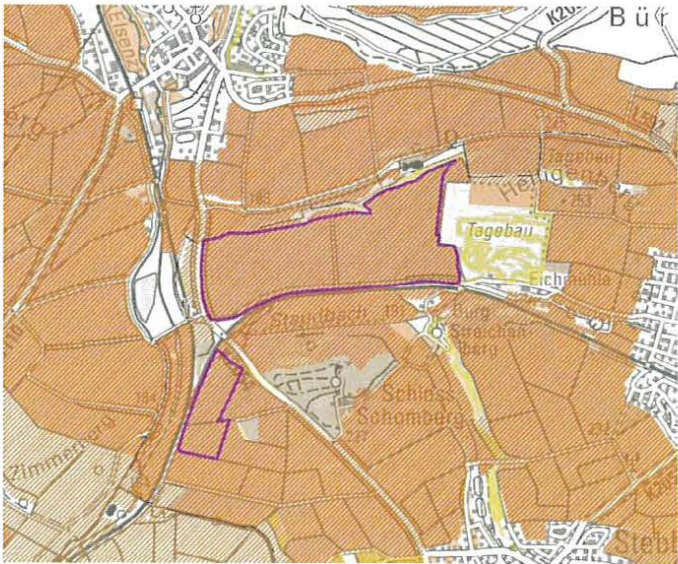
	„Feldgehölz am Hasselrain SO Richen“ - Biotop-Nr.: 268191256159 „Feldgehölz S Richen“	randlich berührt	gering
Hinweis auf Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten	Offenlandbrüter, Gemäß Stellungnahme LNV, NABU und BUND in Gewinn Schindrain Rebhuhn- Sichtungen bekannt	Aufgrund des Meideverhaltens zu Gehölzen nur in Teilen und vornehmlich im nördlichen Teilgebiet zu vermuten.	mittel
Bewertung/Abwägung Außer dem Biotop „Feldhecken Eichwiesenacker W Gemmingen“ liegen alle gesetzlich geschützten Biotope benachbart zum Plangebiet bzw. berühren dieses randlich. Diese Biotope sind in der Bauleitplanung auszusparen. Aufgrund der Randlage oft im Bereich von Wegen und Straßen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die entlang dem das Plangebiet querenden Weg stockenden „Feldhecken Eichwiesenacker W Gemmingen“ sind in der Bauleitplanung zu beachten. Ggf. wäre im Bereich der das Plangebiet durchziehenden Feldgehölze ein nicht eingezäunter durchwanderbarer Korridor für Wildtiere sinnvoll. Vom Vorhabenträger werden zum aktuellen Zeitpunkt voraussichtlich lediglich ca. 40 ha FFPV vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung der Belegung und des Flächenzuschnittes erfolgt allerdings auf Ebene der Bauleitplanung, so dass erst auf dieser Ebene die Notwendigkeit eines solchen Korridors festgesetzt werden kann. Sofern eine Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bezüglich einer Ausnahmegenehmigung und des notwendigen Ausgleichs zu suchen. Für dieses geschützte Biotop sind somit potenzielle Konflikte festzuhalten, die jedoch auf Ebene der Bauleitplanung durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Mit dem Landschaftsschutzgebiet Schomberg-Streichenberg erfolgt keine Flächenüberschneidung. Hier sind keine Konflikte absehbar. Auf Ebene der Bauleitplanung ist insbesondere auf Bruten von Offenlandbrütern zu achten. Sollten die zentralen Feldgehölze gerodet werden müssen, so ist auf die gesetzlichen Rodungszeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu achten. Weitere besondere Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aktuell nicht offensichtlich. Zum aktuellen Stand sind keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar, das konkrete Arteninventar und die konkreten Konfliktpotenziale sind jedoch auf Ebene der Bauleitplanung zu klären. Aus der Planung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut absehbar.			

Schutzgut Boden



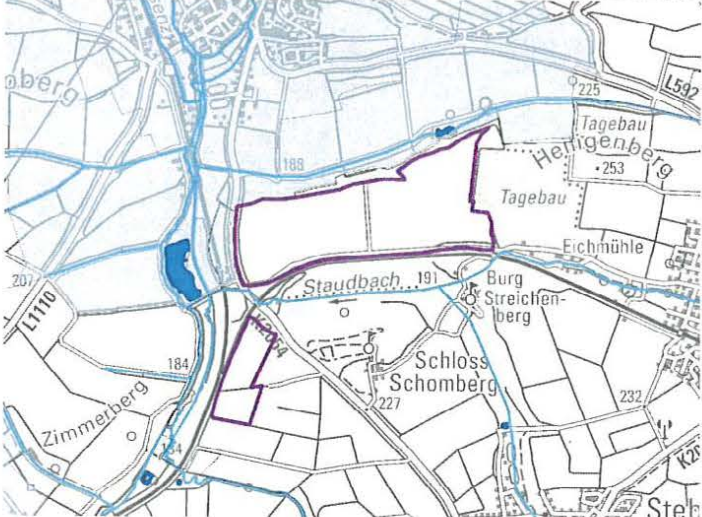
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bodenkundliche Einheiten nach BK 50 nördl. Teilgebiet	- Pararendzina und Parabraunerde/Pararendzina aus Löss (e13) - Parabraunerde aus würmzeitlichem Löss (e46) - kalkhaltiger Auftragsboden aus Auftragsmaterial (e130) - Pelosol-Rigosol aus Fließerden über Mittelkeuper (e135) - tiefes kalkreiches Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (e83)	- ca. 68 ha Gesamtfläche	mittel
südl. Plangebiet			
Gesamtbewertung Bodenfunktionen nach BK 50	e 13: 3.00 e 46: 3.17 e 130: 1.83 e 135: 2.83 e 83: 4.00	Mittel-hochwertige Bodenqualität	mittel
Bewertung / Abwägung Für das Schutzgut Boden sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu sehen.			

Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz (Standorteignungskartierung)			
		Legende Plangebiet Digitale Flurbilanz LK Heilbronn Vorrangflur Vorbehaltsflur I Vorbehaltsflur II Grenzflur Untergrenzflur unbewertet Digitale Flächenbilanz LK Heilbronn unbewertet Vorrangfläche 1 Vorrangfläche 2 Grenzfläche Untergrenzfläche	
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche mit PV bestellt - zwischen den Modulreihen Landwirtschaft - zwischen den Modulen Grünland	ca. 41 ha- ca. 5 ha ca. 35 ha	hoch gering hoch
Flächennutzung	Landwirtschaft	bleibt teilweise weiter in landwirtschaftlicher Nutzung	mittel

Nutzungsqualität Standorteignungs- kartierung: Flächenbilanz:	Vorrangflur Vorrangfläche Stufe 2	ca. 67,5 ha ca. 67,5 ha	mittel
Bewertung / Abwägung An dem vorliegenden Standort sind nach landwirtschaftlichen Nutzungsparametern durchgehend gleich gute Nutzungsbedingungen (Vorrangflur, Vorrangfläche Stufe 2) festgehalten. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass weite Teile der Gemminger Gemarkung mit Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1 eine höhere Einstufung aufweisen. Im nördlichen Teilgebiet fanden darüber hinaus im östlichen Bereich Auffüllungen unter anderem mit Abraum aus dem angrenzenden Steinbruch statt, die den landwirtschaftlichen Wert deutlich mindern (siehe auch bodenkundliche Einheiten). Dies wurde von dem Bewirtschafter bestätigt. Darüber hinaus wird vom Vorhabenträger nach der inzwischen erfolgten frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren im nördlichen Bereich voraussichtlich eine Agri-PV-Nutzung im Umfang von ca. 5 ha vorgesehen. Entgegen der ursprünglich geplanten Agri-PV-Nutzung im südlichen Teilgebiet, dass nach BK 50 die hochwertigsten Böden umfasst, ist in dem nun vorgesehen Gebiet lediglich eine mittlere Bewertung nach BK 50 zu sehen. Der RVHNF hat in seiner STN zum Bebauungsplan hierauf hingewiesen und eine Rücknahme der Änderung vorgeschlagen. Unabhängig hiervon werden durch die Agri-PV Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlicher Nutzung verringert. Insgesamt werden durch die Planung gute landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen. Mit Blick auf die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien und die Maßnahmen zur Minimierung des Konflikts ist jedoch den erneuerbaren Energien der Vorrang einzuräumen.			

Schutzgut Wasser

Plangebiet und nähere Umgebung aus wasserwirtschaftlicher Sicht			
		Legende Plangebiet Wasserschutzgebiet Zone II; Zone IIA; Zone IIB Zone III; Zone IIIA; Zone IIIB Stehendes Gewässer Gewässer II. Ordnung	
Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Wasserschutzgebiet	WSG Zweckverband WVG Oberes Elsenztal, Zone III B	randlich berührt	gering
Bewertung / Abwägung Das Plangebiet liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes. Durch die Planung werden keine Oberflächengewässer oder Belange des Hochwasserschutzes berührt. Es sind somit keine Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten.			

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Denkmalpflegerischer Prüffall	Nr. 8M mittelalterliche Siedlung Zimmern (Regionalbedeutsames Kulturdenkmal 014.05)	Im Bereich des Plangebiets	mittel
	Nr.6M Frühneuzeitliche Befestigungsanlage Eppinger Linie	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel
Kulturdenkmal nach §2 DSchG	KD Nr. 5M Mittelalterliche Probstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel
	KD Nr.2 Urnenfelderzeitliche Siedlung	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel
VRG Trasse für Energieleitungen nach Plansatz 4.2.2.3	Ferngasleitung zw. Eppingen und Gemmingen	Am südlichen Rand des Plangebietes entlang des Weges verlaufend	mittel
Steinbruch Fa. Reimold	VRG Rohstoffsicherung VBG Rohstoffsicherung	Randlich berührt Randlich berührt	gering
Bewertung / Abwägung Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege liegen die genannten Prüffälle/Kulturdenkmale im Bereich des Plangebietes. Planungen, die in die genannten Bereiche eingreifen, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es ist mit archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Nach Aussage der Gemeinde Gemmingen vom 27.10.2022 finden entsprechende Voruntersuchungen bereits statt. Im Ergebnis dieser Voruntersuchungen können ggf. auf Ebene der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten getroffen werden. Die Ferngasleitung ist der Gemeinde bekannt und verläuft entlang der Straße am südlichen Plangebietsrand. Auch aus den eingegangenen Stellungnahmen zur Unterrichtung über die Planungsabsicht wurden keine diesbezüglichen Konflikte ersichtlich. In Abstimmung mit dem Leitungsträger erfolgt eine Berücksichtigung auf der Ebene der Bauleitplanung. Die Planung ist mit dem Betreiber des Steinbruches und der Kommune abgestimmt. Eine Beeinträchtigung der Belange der Rohstoffsicherung besteht nicht. Für das Schutzgut sind keine erheblichen Beeinträchtigungen absehbar.			

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bewertung / Abwägung Es sind keine kumulativen Wirkungen, die bei Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärken, zu sehen.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung Vorhandene Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG können überwiegend durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV gut geeigneten Standort. Mit den Belangen der Landwirtschaft verbleiben allerdings trotz minimierender Maßnahmen aufgrund des Flächenumfangs der für die

landwirtschaftliche Produktion verloren gehender Fläche Konflikte. Gemäß § 2 EEG ist den Belangen des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Abwägung mit anderen Belangen der Vorrang einzuräumen.

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Anlage 4 Standortdatenblatt „Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerfläche. Es umfasst ca. 26 ha. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Bundesautobahn A 81 bzw. an diese begleitende Gehölzstrukturen. Nördlich angrenzend liegt ein kleineres Waldstück. Im Westen befindet sich weitgehend ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche. Zentral liegt auch im Westen ein kleineres Waldgebiet. Im Süden wird das Plangebiet ebenfalls von landwirtschaftlicher Fläche und der Autobahn begrenzt. Am südlichen Rand verläuft darüber hinaus ein Bach (Lerchenklinge). Das Plangebiet ist nach Osten in Richtung Autobahn abfallend.

In der frühzeitigen Unterrichtung über die Planungsabsicht wurde die mögliche Vorhabensfläche dargestellt. Diese wurde für den nun endgültigen Planungsstand erweitert. So wurde die Plangebietsgrenze auf die Höhe bis in den Bereich des Geländescheitels ausgedehnt. Darüber hinaus wurden im Südwesten die Flurstücke 9881 (teilw.) – 9883 aufgenommen. Wie bei allen Plangebieten handelt es sich bei dieser über das gemeldete mögliche Vorhaben hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Belegung ermöglicht werden. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden.

Neben der Lage im Regionalen Grünzug sind keine regionalplanerischen Festlegungen betroffen. Nach Landesentwicklungsplan Plansatz 5.1.2.1 befindet sich das Plangebiet in einem überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum. Ein Konflikt mit den in den Plansätzen 5.1.2.1 und 5.1.2.2 festgelegten Belangen ist insbesondere aufgrund der Lage auf landwirtschaftlichen Flächen entlang der Autobahn nicht zu sehen.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte vorher



Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Legende

-  Regionaler Grünzug
-  Wald
-  Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	- ca. 420-490 m zu Ort Hof Steinbach	Topographisch aus Ortslage nicht einsehbar	gering
Bewertung/Abwägung Das Plangebiet neigt sich in Hanglage gegen die Autobahn (Thematisierung Sichtbeziehungen zu Autobahnen siehe Kapitel 3.2.1). Hof Steinbach liegt jenseits des Scheitels am unteren Hangfuß. Das Plangebiet wurde so gewählt, dass es den Scheitel des Geländerückens nicht erreicht. Auch am südlichen Ende wird durch den Wald und die Topographie gewährleistet, dass keine direkte Einsehbarkeit besteht. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft



Legende

- Plangebiet
- Geschütztes Biotop (Waldbiotopkartierung)
- Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung)

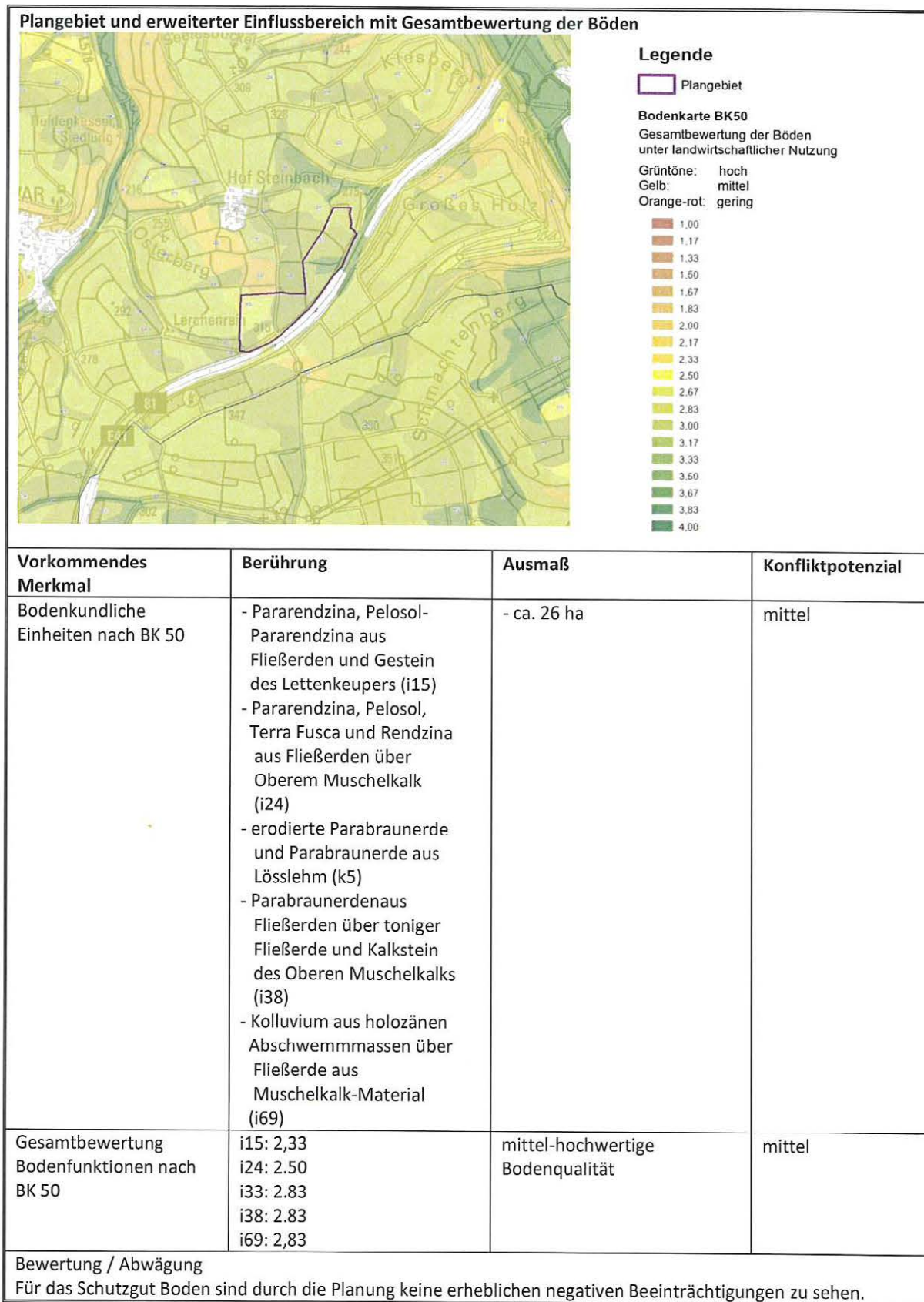
vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Gesetzlich geschützte Biotope Offenland	- Biotop-Nr.: 164231285115 „Feldhecken und Feldgehölze an der A 81 östlich Hof Steinbach bis östlich Dittwar“	Randlich berührt	gering

Bewertung/Abwägung

Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um die Autobahn begleitende Feldgehölze. Diese werden von der Planung nicht beeinträchtigt. Südlich des Plangebietes grenzt der Bachlauf der Lerchenklinge an, der Teil des Biotopverbundes Gewässerlandschaften ist. Nach aktuellem Luftbild weist dieser in diesem Bereich keine besondere Naturnähe auf. Zu diesem ist in der Umsetzung mindestens der gesetzliche Gewässerrandstreifen einzuhalten. Ggf. kann dieser Gewässerrandstreifen zur Stärkung des Biotopverbundes in einer späteren Bauleitplanung für eine Aufwertung, etwa im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen, in Betracht kommen und planungsrechtlich gesichert werden. Die grundsätzliche Frage einer Durchgängigkeit ist auf bauleitplanerischer Ebene mit Blick auf die schlussendliche Modulaufstellung und die Lage vor Ort zu klären.

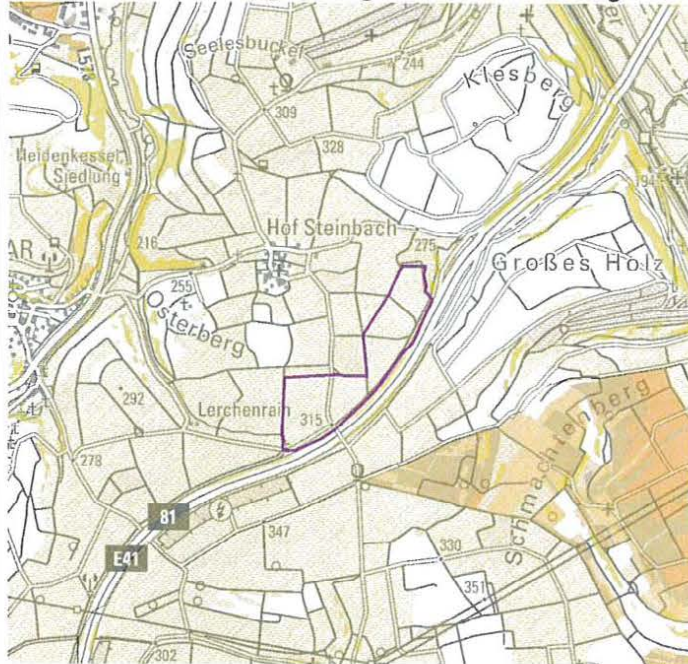
Durch die nördlich und westlich liegenden Waldflächen und die autobahnbegleitenden Gehölze ist die Fläche von Gehölzkulissen umgeben und für Offenlandbrüter aufgrund deren Meideverhalten zu Gehölzen weitgehend uninteressant. Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und fehlender weiterer wertgebender Strukturen sind auch keine anderen artenschutzrechtlichen Konflikte offensichtlich. Dies bleibt in der Bauleitplanung vor Ort konkret zu bestätigen.

Schutzgut Boden



Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz



Legende

Plangebiet

Digitale Flurbilanz (Wirtschaftsfunktionen)

Vorrangflur I

Vorrangflur II

Grenzflur

Untergrenzflur

Digitale Flächenbilanz MTK

keine Daten

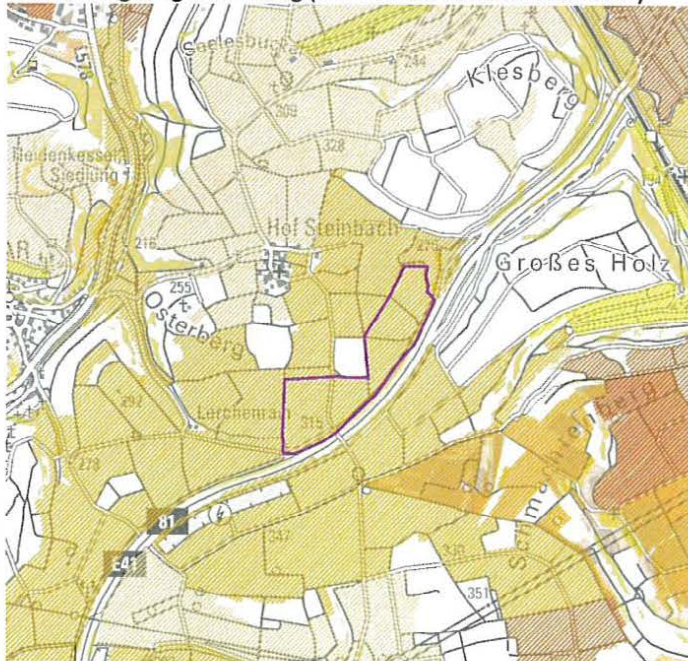
Vorrangfläche 1

Vorrangfläche 2

Grenzfläche

Untergrenzfläche

Standorteignungskartierung (Entwurf Stand Dezember 2022)



Legende

Plangebiet

Digitale Flurbilanz MTK (Entwurf)

Vorrangflur

Vorbehaltsflur I

Vorbehaltsflur II

Grenzflur

Untergrenzflur

Digitale Flächenbilanz MTK

keine Daten

Vorrangfläche 1

Vorrangfläche 2

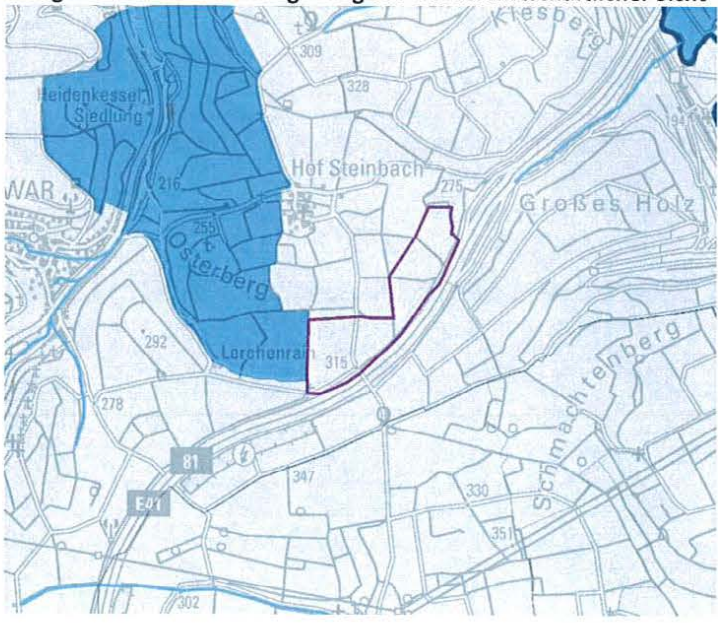
Grenzfläche

Untergrenzfläche

Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche teilweise mit PV bestellt - zwischen Modulreihen Grünland	Ca. 26ha	hoch
Flächennutzung	Landwirtschaft	Keine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich	hoch

Nutzungsqualität			
Flurbilanz:	Vorrangflur II	Ca. 26 ha	mittel
Standorteignungs- kartierung:	Vorbehaltsflur I	Ca. 26 ha	
Flächenbilanz:	Vorrangfläche Stufe 2	Ca. 26 ha	
Bewertung / Abwägung			
Im aktuellen Vorhabengebiet geht die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. In dem weiteren Plangebiet kann dies noch nicht abschließend gesagt werden. Wird dort ebenfalls eine Umsetzung angestrebt, so könnte zur Minimierung von Konflikten auch eine Agri-PV-Lösung angestrebt werden. Dies bliebe in der späteren Bauleitplanung zu klären. Geht man davon aus, dass die komplette Fläche mit Standard-PV belegt wird, so ergibt sich für das Schutzgut Fläche ein mittleres Konfliktpotenzial, da die landwirtschaftlichen Flächenparameter eine gute mittlere Bodengüte aufweisen. Gemäß der Standorteignungskartierung entspricht die Fläche nach den uns bekannten noch nicht endgültig abgestimmten, vorläufigen Daten (siehe hierzu Kapitel 4.6 des Umweltberichts) der Kategorie Vorbehaltsflur I und damit wie nach der aktuell noch gültigen Flurbilanz der zweiten Wertigkeitsstufe. Mit Blick auf den nach § 2 EEG bis zum Erreichen der Flächenziele vorrangigen Ausbau erneuerbarer Energien und der Tatsache, dass es sich nicht um besonders hochwertige Bodenqualität handelt, ist der FFPV Vorrang einzuräumen.			

Schutzgut Wasser

Plangebiet und nähere Umgebung aus wasserwirtschaftlicher Sicht			
		Legende Plangebiet Wasserschutzgebiet Zone I Zone II; Zone IIA; Zone IIB Zone III; Zone IIIA; Zone IIIB Gewässer II. Ordnung	
Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
WSG „Dittwar/ Königheim/Gissigheim/ Heckfeld/Oberlauda“	- innerhalb Zone III - westlich direkt angrenzend Zone II	26 ha	gering
Oberflächengewässer	- westlich Plangebiet „Lerchenklinge“	G II O außerhalb Plangebiet	gering
Bewertung / Abwägung Durch die Aufstellung von FFPV Modulen ist keine Beeinträchtigung für das Fließgewässer zu sehen. Überflutungsflächen sind für dieses nicht kartiert, so dass ebenfalls keine Konflikte mit dem Hochwasserschutz zu sehen sind. Auf Ebene der Bauleitplanung ist mindestens der Gewässerrandstreifen freizuhalten. Für das Schutzgut Wasser bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.			

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Trassenkorridor Vorhaben 3 „Südlink“	Plangebiet überschneidet sich mit dem westlichen Rand des Trassenkorridors nach Bundesfachplanung	ca. 6 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Der Trassenkorridor hat eine breite von 1000 m und verläuft überwiegend östlich der Autobahn. Lediglich der westliche Rand springt auf einer Länge von ca. 4 km maximal 240 m über die Autobahn. Um in diesen 200 m zu verlaufen, müsste die Erdkabeltrasse die Autobahn somit zweimal unterqueren. Hinzu kommt, dass südlich des Plangebietes entlang der Autobahn in dem Trassenkorridor bereits FFPV und Windenergieanlagen bestehen, so dass dies eine Querung der Autobahn noch deutlich unwahrscheinlicher werden lässt. Selbst für den Fall, dass eine Querung der Autobahn durch die Trasse erfolgen soll, könnte dieser Bereich im späteren Bauleitplanverfahren ausgespart werden. Durch das VBG PV besteht kein Umsetzungszwang für FFPV, so dass auch kein Konflikt mit dem Trassenkorridor besteht. Für das Schutzgut bestehen somit keine unlösbaren Konflikte.			

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
bestehende Erneuerbare Energieanlagen südlich des Plangebietes	räumliche Nähe	innerhalb von 4 km 3 weitere FFPV-Anlagen und Windenergieanlagen an Autobahn	mittel
Bewertung / Abwägung Alle Anlagen bestehen direkt angrenzend an die Autobahn und damit in einem vorgeprägten Gebiet, das für erneuerbare Energien gesetzlich vorgesehen ist (EEG). Es ist kein Siedlungsbezug gegeben. Durch die Anlagen ist keine erhebliche negative kumulative Wirkung auf die Schutzgüter zu sehen.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV sehr gut geeigneten Standort.

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

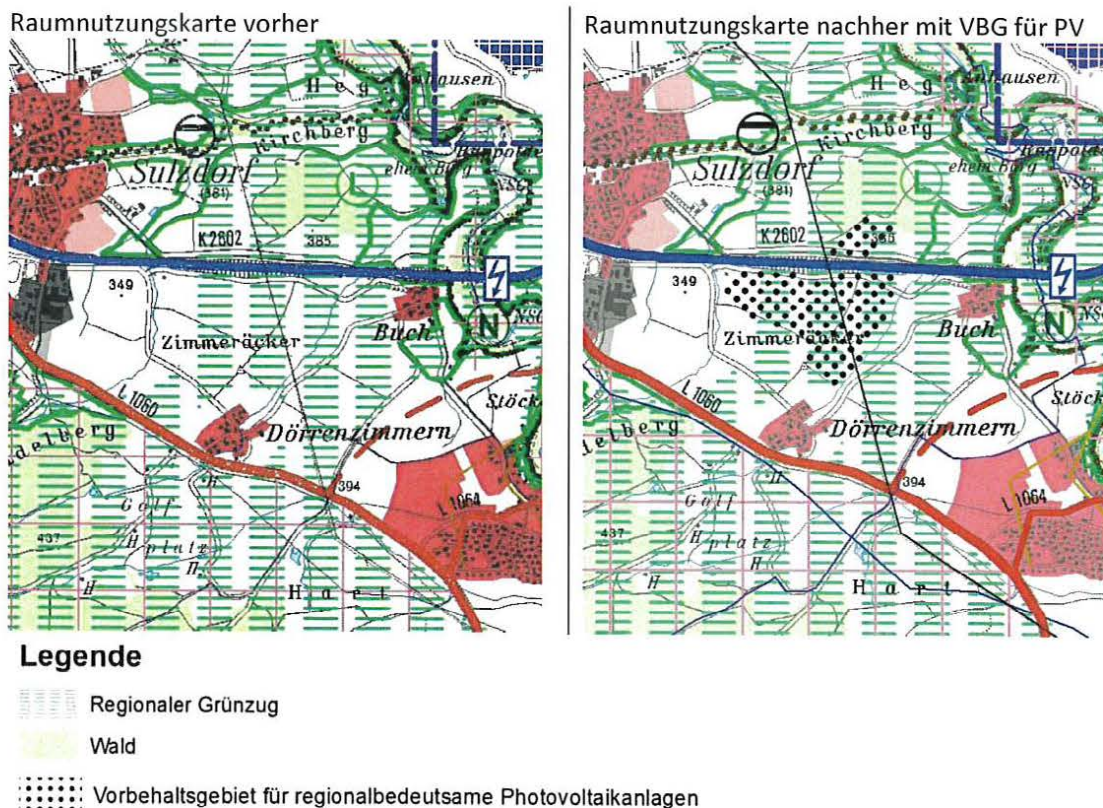
Anlage 5 Standortdatenblatt „Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerfläche. Es umfasst insgesamt ca. 37 ha und besteht aus zwei Teilgebieten. Das größere südliche Teilgebiet grenzt westlich an zwei Flurstücke an, die teils eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen, teils mit Gehölzen bestanden sind. Auf dem nördlichen angrenzenden Grundstück steht ein Schuppen. Beide Flurstücke gehen in den westlich angrenzenden Erlenbach über. Im Osten grenzt das Teilgebiet ebenfalls an ein Fließgewässer, den Hirtenbach, an. Es folgt weitgehend dessen Verlauf, löst sich jedoch im Norden als dieser nach Osten schwenkt und verläuft dann direkt auf die Bahnlinie bzw. deren Gehölzbegleitung zu. Dieser folgt die Grenze dann Richtung Westen und weiter im Verlauf der nach kurzer Zeit parallel zur Bahnlinie führenden Straße.

Das kleinere Teilgebiet befindet sich direkt gegenüber der Bahnlinie. Dieses verläuft ebenfalls entlang einer die Bahnlinie parallel begleitenden Straße. Im Westen und Norden wird es ebenfalls von einem Straßenverlauf begrenzt. Jenseits dieser Straße ist das Plangebiet weitläufig durch Streuobstwiese bzw. Wald eingebunden. Im Osten schließt sich landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung



Im Unterschied zu der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung über die Planungsabsicht dargestellten gemeldeten voraussichtlichen Vorhabenfläche (Flst. 2942) wurde das Plangebiet für ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik deutlich um Erweiterungs- und Ausweichfläche ausgedehnt. Wie bei allen Plangebietes handelt es sich bei dieser über das konkrete Vorhaben hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Belegung ermöglicht werden. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig

Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden. Das kleinere Teilgebiet im Norden wurde aufgrund eines kommunalen Hinweises auf ein anlaufendes, weiteres Vorhaben in diesem Bereich aufgenommen.

Neben der änderungsgegenständlichen Lage im Regionalen Grünzug verläuft im Bereich des nördlichen Plangebietes eine als Trasse für Energieleitungen nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Hochspannungsleitung.

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	Südl. Teilgebiet: - Ca. 160-180 m nördlich Ortslage Dörrenzimmern	Volle Einsehbarkeit	hoch
	- Ca. 300 m östlich Ortslage Sulzfeld	Eingeschränkt einsehbar durch Gehölze entlang Erlenbach und Bahnlinie	gering
	- Ca. 350 m westlich Ortslage Buch	Eingeschränkt einsehbar durch Gehölze entlang Tiefenbach	mittel
Bewertung/Abwägung Für das südliche Teilgebiet ist eine erhebliche Einsehbarkeit vor allem aus Dörrenzimmern festzuhalten. Insbesondere sofern das Plangebiet über das aktuelle Vorhabengebiet hinaus vollständig umgesetzt werden würde, wäre diese aufgrund der Flächengröße und der geringen topographischen Bewegung des Gebietes sehr deutlich wahrzunehmen. Allerdings kann ebenfalls aufgrund der fehlenden Topographie dieser Wirkung durch eine intensive Eingrünung der Fläche auf Umsetzungsebene deutlich entgegengewirkt werden. Eine mögliche Gehölzeingrünung in Richtung Süden könnte die gewässerbegleitenden Gehölzstreifen des Erlenbachs und Hirtenbachs verbinden und das Gebiet so optisch einbinden. Eine Restwahrnehmbarkeit der Anlagen würde dennoch sicher verbleiben. Hierin ist jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung zu sehen. Eine Einsehbarkeit aus Sulzdorf wie auch aus Buch ist, wenn überhaupt, lediglich eingeschränkt anzunehmen. Hier kann ggf. ebenfalls auf Umsetzungsebene weiter minimiert werden, indem z.B. der gewässerbegleitende Gehölzstreifen entlang des Tiefenbach ergänzt wird, oder es zu einer randlichen Eingrünung nach Osten kommt. In Summe können negative Auswirkungen auf Siedlungsgebiete auf Umsetzungsebene minimiert werden. Hierzu sind in nachgelagerten Bauleitplanverfahren die entsprechenden Maßnahmen der Eingrünung festzusetzen. Für das nördliche Teilgebiet sind keine Konflikte mit Siedlungsgebieten zu sehen. Dieses ist durch bestehende Gehölze und Wald bereits landschaftlich eingebunden.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft

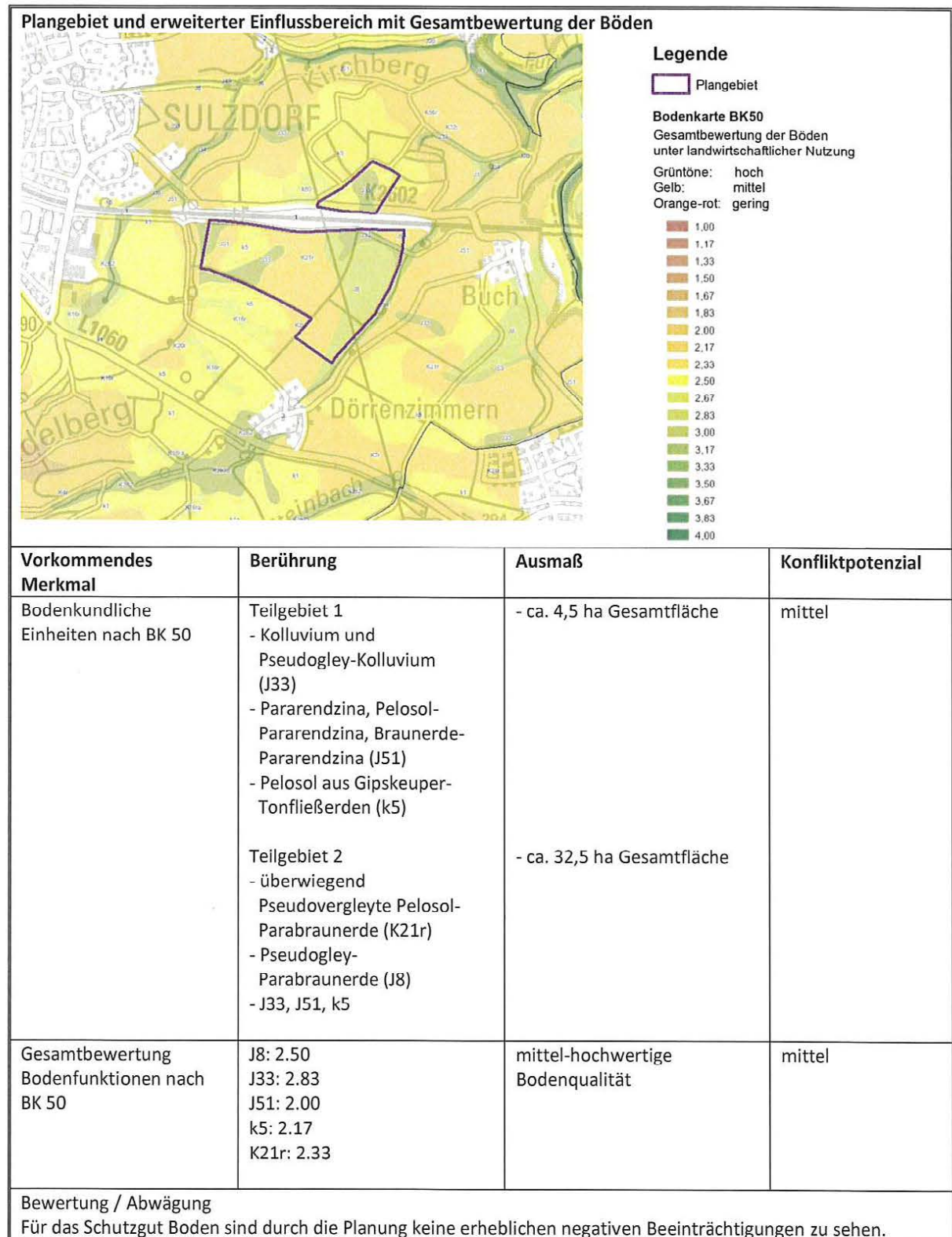


- Plangebiet
- Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung)
- Naturdenkmal (flächenhaft)

vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Gesetzlich geschützte Biotope Offenland	- Biotop-Nr.: 169251270920 „Bachlauf und Auwaldstreifen westlich Dörren-zimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251270930 „Hirtenbach östlich Sulzdorf“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251270932 „Seggenried II nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251270931 „Seggenried I nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251271349 „Schlehenhecken nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251270929 „Weidengebüsch nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251271350 „Auwaldstreifen nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	-Biotop-Nr. 169251270928 „Sumpf nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	-Biotop-Nr. 169251270933 „Feuchtbiotop westlich Bug“	Randlich berührt	gering

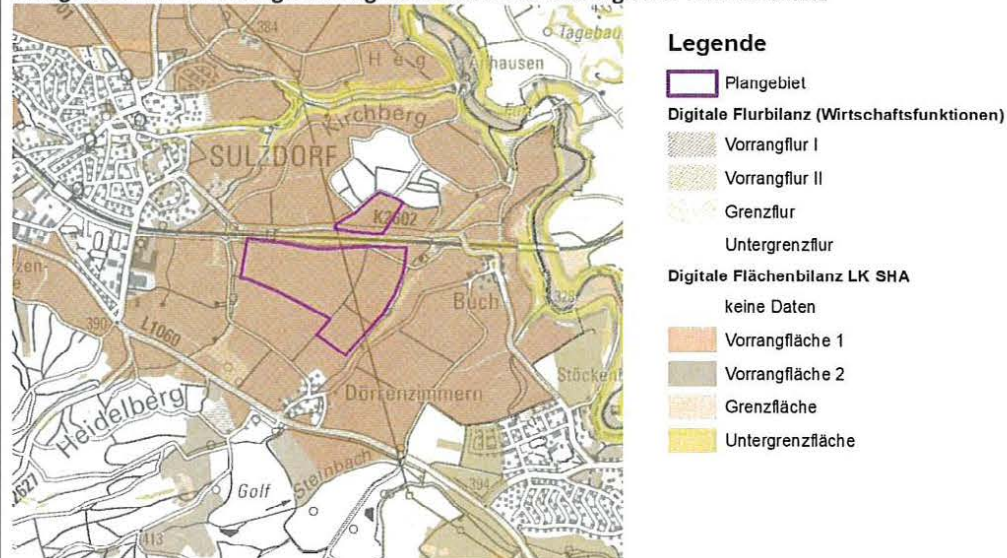
	-Biotop-Nr. 169251270928 „Schlehenhecken am Bahndamm östlich Sulzdorf“	Nicht berührt	gering
	-Biotop-Nr. 169251270928 „Feldgehölze an der Bahnlinie westlich Buch“	Nicht berührt	gering
Naturdenkmale	Kennung 81270760018 Quellmoor bei Buch	Nicht berührt	gering
Hinweis auf Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten	Offenlandbrüter Fließgewässer und Aubereiche	Aufgrund des Meideverhaltens zu Gehölzkuhlen im Plangebiet eingeschränkt zu vermuten Im Bereich „Feuchtbiotop westlich Bug“ laut Datenblatt Vorkommen „Gelbbauchunke“, Vorkommen ASP Art „Flache Quellsimse“	gering gering
Bewertung/Abwägung Die Biotope entlang des Bahndammes sind durch den Straßenverlauf vom Plangebiet getrennt. Hier ist keine Beeinträchtigung zu sehen. Die weiteren Biotope sind alle im Bereich der beiden Bachläufe kartiert und fallen weitgehend in den freizuhaltenen Gewässerrandstreifen. Sie sind unabhängig davon im späteren Bauleitplanverfahren auszusparen und planungsrechtlich zu sichern. Für die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführende artenschutzrechtlichen Untersuchungen sollte insbesondere auf Offenlandbrüter und mit den Auenbereichen assoziierte Arten geachtet werden. Aufgrund der Plangebietslage auf Ackerflächen sind bei Schonung der Auenbereiche für die Arten des Feuchtlandes jedoch keine erheblichen Konfliktpotenziale zu sehen, lediglich Maßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten sind möglich. Es sind keine Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes betroffen, jedoch queren Suchräume des mittleren Anspruchstyps, ausgehend von im Umfeld liegenden Streuobstwiesen, das Plangebiet. Für den Biotopverbund mittlerer Anspruchstypen können sich je nach Ausgestaltung der modulbestandenen Fläche stärkende Wirkungen ergeben. In der Bauleitplanung könnte hierfür eine extensive Wiesennutzung festgesetzt werden. Darüber hinaus ist in der Bauleitplanung auf eine möglichst hohe Durchgängigkeit (kleintierdurchlässige Zäune, ggf. durchquerbare Korridore) zu achten.			

Schutzgut Boden

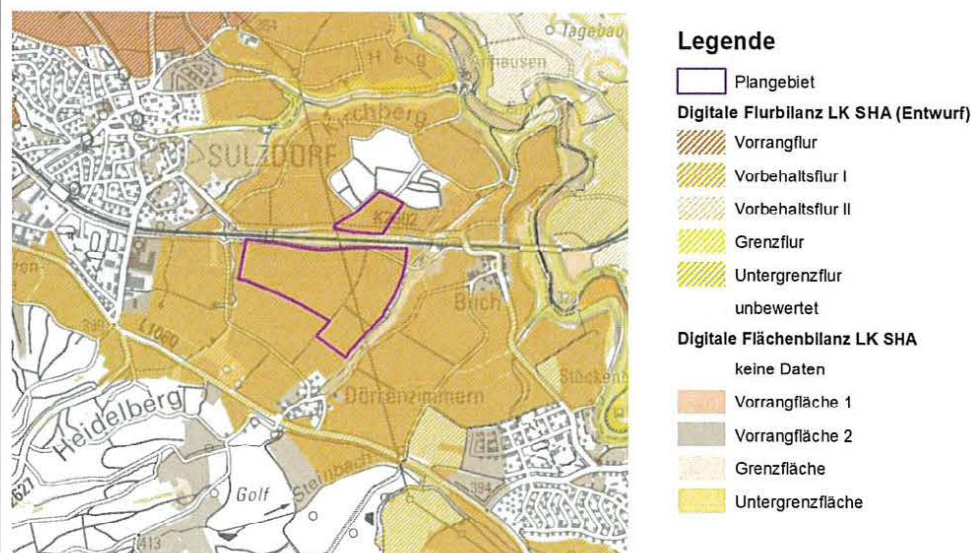


Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz



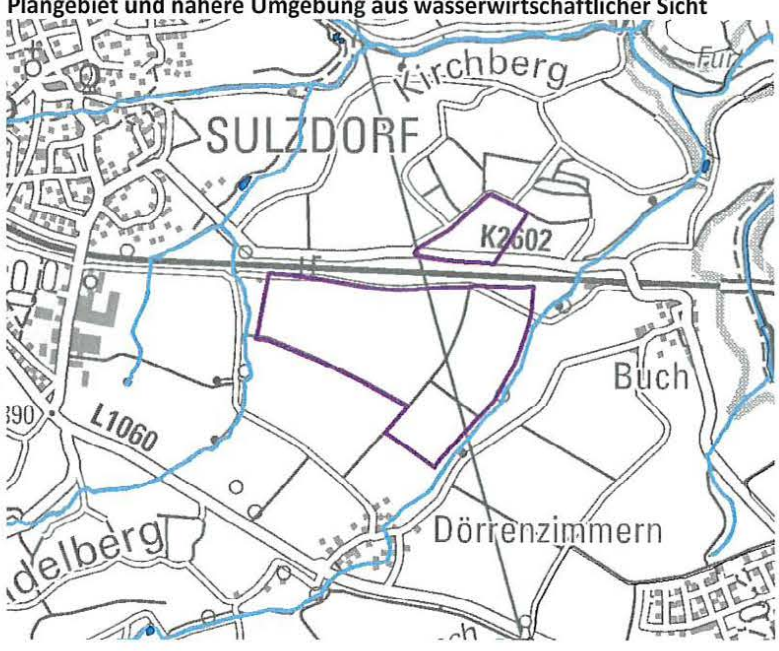
Standorteignungskartierung (Entwurf Stand Dezember 2022)



Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche teilweise mit PV bestellt - zwischen Modulreihen Grünland	Ca. 37 ha	hoch
Flächennutzung	Landwirtschaft	Keine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich	hoch
Nutzungsqualität Flurbilanz:	Vorrangflur I	Ca. 37 ha	mittel

Standorteignungs-kartierung: Flächenbilanz:	Vorbehaltsflur I Vorrangfläche Stufe 2	Ca. 37 ha Ca. 37 ha	
Bewertung / Abwägung Im aktuellen Vorhabengebiet geht die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Das gemeldete Vorhaben besetzt mit ca. 9 ha aber einen relativ geringen Teil des Vorbehaltsgebietes. In dem weiteren Plangebiet kann ein Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung noch nicht abschließend festgestellt werden. Wird dort ebenfalls eine Umsetzung angestrebt, so könnte zur Minimierung von Konflikten auch eine Agri-PV-Lösung angestrebt werden. Dies bliebe in der späteren Bauleitplanung zu klären. Geht man davon aus, dass die komplette Fläche mit Standard-PV belegt wird, so ergibt sich für das Schutzgut Fläche ein hohes Konfliktpotenzial, auch wenn diese nach den landwirtschaftlichen Güteparametern nicht der hochwertigsten Bodenqualität angehört. Gemäß der Standorteignungskartierung entspricht die Fläche nach den uns bekannten noch nicht endgültig abgestimmten, vorläufigen Daten (siehe hierzu Kapitel 4.6 des Umweltberichts) lediglich der Kategorie Vorbehaltsflur I und damit nicht mehr wie nach Flurbilanz der höchsten Wertigkeit. Es wird angeregt in der Bauleitplanung eine Minimierung der Konflikte durch Agri-PV zu prüfen. Allerdings ist mit Blick auf den nach § 2 EEG bis zum Erreichen der Flächenziele vorrangigen Ausbau erneuerbaren Energien und der Tatsache, dass es sich nicht um die hochwertigste Nutzungsqualität handelt, der FFPV Vorrang einzuräumen.			

Schutzgut Wasser

Plangebiet und nähere Umgebung aus wasserwirtschaftlicher Sicht  Legende Plangebiet Stehendes Gewässer Gewässer I. Ordnung Gewässer II. Ordnung			
Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Oberflächengewässer	- westlich Plangebiet Erlenbach	G II O außerhalb Plangebiet	gering
	- östlich Plangebiet Hirtenbach	G II O außerhalb Plangebiet	gering
Bewertung /Abwägung Durch die Aufstellung von FFPV Modulen ist keine Beeinträchtigung für die Fließgewässer zu sehen. Überflutungsflächen sind für diese nicht kartiert, so dass ebenfalls keine Konflikte mit dem Hochwasserschutz zu sehen sind. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die Gewässerrandstreifen und die gewässerbegleitenden Auebereiche freizuhalten. Für das Schutzgut Wasser bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.			

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bewertung / Abwägung Im Plangebiet sind keine Konflikte mit dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu sehen.			

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bebauungsplanverfahren Hirtenäcker	Solarpark südlich Dörrenzimmern	max. 5 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Dieser Solarpark soll zwischen der L 1060 und dem Golfplatz umgesetzt werden. Hierdurch werden sowohl nördlich als auch südlich von Dörrenzimmern großflächig FFPV-Anlagen errichtet. Hieraus können sich insbesondere für das Schutzgut Mensch kumulative Auswirkungen ergeben, da das Siedlungsgebiet von FFPV umgeben ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch hierin nicht zu sehen. Die reine Sichtbarkeit von FFPV-Anlagen ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Zumal diese durch bereits genannte Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden kann und durch die niedrige Höhe der FFPV auch keine gleichzeitige Sichtbarkeit der Anlagen vom Ort aus möglich ist.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV gut geeigneten Standort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die als Satzung beschlossene 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 - kann beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung nach § 13 Landesplanungsgesetz durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Klage erhoben werden.